



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

WIDENER



HN ILR8 S



200
49.6



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA

MARCH SIXTH, 1902

ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

EDFrcncy Jc 1902

No 4430

Geschichtsblätter

für

Waldeck und Pyrmont.

Herausgegeben

vom

Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont.

10. Band.



Wengeringhausen,

Druck und Kommissionsverlag der Weigel'schen Hofbuchdruckerei.

1910.

Im Kommissionsverlag der **Weigel'schen
Hofbuchdruckerei in Mengershausen** ist
erschienen:

Waldeckische Landeskunde

im Auftrage des **Geschichtsvereins für Waldeck
und Pyrmont**

herausgegeben von Prof. Dr. Victor Schultze.

419 Seiten mit 282 Abbildungen und 6 Tafeln.

Preis gebunden 2,50 Mk.

(mit **Porto 2,80 Mk.**)

Wir empfehlen dieses unter grossen Opfern des Geschichtsvereins und im selbstlosen Zusammenwirken einer grösseren Anzahl Kenner der Waldeckischen Geschichte zustande gekommene Werk, das den höchsten Anforderungen der gestellten Aufgabe genügt, dringend unsern Mitgliedern und bitten um Empfehlung auch an andere Kreise.

Die Schriftleitung.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY.

Geschichtsblätter

für

Waldeck und Pyrmont.

Herausgegeben

D.

vom

Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont.

10. Band.



Wengeringhausen,

Druck und Kommissionsverlag der Weigel'schen Hofbuchdruckerei.
1910.

Ger 47.6

VERLAGSSTELLE
1885
Hohenzollern Collection
Grossherzogliche

(10)

Schriftleitung:

Kabinettsrat G. Freiherr v. Habeln, Krossen,
Professor Dr. Victor Schulze, Greifswald.

Beiträge für die „Geschichtsblätter“ und auf diese bezügliche Korrespon-
denzen werden unter der Adresse des Letzgenannten erbeten.



Inhalt.

	Seite
I. Arolsen eine Fürstliche Residenz des 18. Jahrhunderts, von Dr. A. Gabert	1
II. Die Bevölkerungsverhältnisse des Fürstentums Waldeck auf agrar-geschichtlicher Grundlage. Von Dr. Albert Straube	82
III. Waldeckische Justiz. Von Rat Reinhard Bunsen-Hamburg.	161
IV. Landesgeschichtliche Literatur. Von Prof. Leiß	173
V. Jahresbericht, erstattet von Pastor v. Haller	176



Arossen

eine fürstliche Residenz des 18. Jahrhunderts,
von Dr. A. Gabert.



Einleitung.

Die waldeckische Residenz Arossen ist eine Schöpfung des Fürsten Friedrich Anton Ulrich (1706 bis 1728) und verdankt ihre Existenz, wie manche andere Stadt des 18. Jahrhunderts, einem fürstlichen Willen, nicht einer auf Gründen wirtschaftlicher oder politischer Art beruhenden Notwendigkeit. Der Wunsch des Fürsten, um das neuerbaute Residenzschloß eine Stadt anzulegen, gab die Veranlassung zur Ankündigung einiger Privilegien (s. Anlage A), welche im Jahre 1719 gedruckt und in den Städten und Dörfern der Umgegend, aber auch in den Nachbarstaaten zur Verbreitung gelangte.

Die 13 Artikel dieser Privilegien gewähren den Neuanbauenden die wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Bedingungen, auf Grund deren sich das Leben der neuen Bürgerschaft im Verlaufe des 18. Jahrhunderts abgespielt hat. Wie dies geschehen ist, welchen Einfluß der Fürst und sein Hof auf die junge Kolonie gehabt und in welchen Beziehungen das Arosser Leben zu dem der Nation gestanden hat, darzustellen, soll im Folgenden versucht werden.

Der fürstliche Gründer Friedrich Anton Ulrich regierte bis 1728, sein Sohn Christian Philipp starb noch im selben

Jahre, dessen Bruder Karl regierte bis 1763 und nach einer Vormundschaftsregierung der Fürstin-Mutter Christiane von Zweibrücken-Birkenfeld seit 1766 Friedrich (bis 1812).

Die Gründung der Stadt datiert vom 20. Sept. 1719, den ersten Bürgermeister ernannte der Fürst 1730, seit 1735 besitzt die Stadt das Recht der freien Bürgermeisterwahl, 1736 (25. Juli) fand die erste Wahl statt. Im Jahre 1729 erhielt die Kolonie durch eine fürstliche Schenkung die ersten Einnahmen, 1731 (29. März) kam sie durch Kauf in den Besitz des ersten Grundeigentums. Der Anbau der Stadt ging langsam vor sich: 1753 zählte sie 651 Einwohner, mit dem Hof zusammen 768; 1770 810; 1790 (Stadt und Hof) 1382; 1800 (desgl.) 1582 Einwohner.

I.

Der Name Arolsen hatte schon eine Geschichte, lange bevor es eine Stadt dieses Namens gab. Im Jahre 1131 war das Augustinerinnenkloster Aroldeffen gegründet worden, das seit 1493 mit Antonitern besetzt war. Bei der Reformation des Landes in den Jahren 1526—1529 war es aufgehoben worden und in den Besitz der Grafen von Waldeck übergegangen, die seitdem hier residierten. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts lagen um das restaurierte und zum Herrensitze umgewandelte Klostergebäude nur diejenigen Nebengebäude, welche zur Wirtschaft des gräflichen Haushaltes und der Jagd- und Forstökonomie unentbehrlich waren, dazu einige Gärten und Bleichplätze und ein paar Wohnstätten für Hof- und Marstallsbediente.

Mit dem Regierungsantritt des Fürsten Friedrich Anton Ulrich begann eine neue Zeit für die stille Residenz. Der prachtliebende Herr ließ die alten Gebäude abtragen und mit Benutzung ihrer Fundamente ein neues Residenzschloß aufrichten, das in seinem Stil wie in seiner Ausdehnung dem Geschmacke der Zeit entsprach. Derselbe Fürst erbaute außer dem Arolser auch das Schloß zu Pyrmont im J. 1706, Schloß Friedrichstein in den Jahren 1707—1714, das Jagdschloßchen die Jägersburg 1718 und begann 1707 einen Schloßbau zu Corbach.

Das Residenzschloß zu Arolsen ist in den Jahren 1710—1728 vom Baumeister Horst aus Hannover nach des Fürsten eigenen Plänen und — gleich zahlreichen anderen Schloßern der Zeit — nach dem Vorbilde französischer Schloßbauten des Barock aufgeführt worden und bildet — von einigen Wirtschaftsgebäuden des ehemaligen Klosters abgesehen — den ältesten Bestandteil der heutigen Residenz. Um das Schloß lagern

sich die herrschaftlichen Neben- und Wirtschaftsgebäude, von denen ein Verzeichnis (aus späterer Zeit) folgende anführt: die Wachthäuser, das Regierungshaus, den alten und neuen Marstall und das Reithaus, die Schlosserei, das Fruchthaus oder alte Kloster, ein Gärtnerhaus, das alte und neue Orangeriehaus, Bachhaus, Wagenschuppen, Holzmagazin, Kalkhaus, Hühnerhaus, Wagnerhaus, die Hoffschreinerei, das alte Brauweinhaus, das Brauhaus, die Stallung und noch andere kleinere Gebäude.

Um dieses Hoflager eine Stadt zu erbauen, war der nächste Wunsch des Fürsten. Die Stadt sollte sich an die Südseite des Schlosses, das als Mittel- und Ausgangspunkt der ganzen Anlage gedacht war, in harmonischer Weise angliedern, eine Hauptstraße sollte vom Schlosse aus südwärts, eine Kreuzstraße in west-östlicher Richtung rechtwinklig zu ihr ziehen. Zur Ausführung dieses fürstlichen Planes ist es nicht gekommen. Ein freier Platz vor dem Schlosse, den Marstall und Reitbahn begrenzen, bildet den Ausgangspunkt der Hauptstraße der heutigen Stadt, die sich vom Schlosse aus westwärts hinzieht, entlang der Landstraße, welche über das Dorf Massenhausen nach Brilon geht. Eine zweite Straße kreuzt die erste in der Richtung von Süden nach Norden und verbindet die fürstliche Brauerei mit der $1\frac{1}{2}$ km langen, sechsreihigen Eichenallee, welche am Ende des 17. Jahrhunderts der erste „Fürst“ von Waldeck, Georg Friedrich († 1692) angelegt hatte, um von dem zu Ehren seiner Gemahlin Charlotte erbauten Lustschlößchen Charlottenburg bis zum Residenzschlosse einen bequemen und angenehmen Weg zu schaffen. Zwischen den einzelnen Häusern liegen die zugehörigen Hofräume mit der Straßeneinfahrt, so daß von Häusern und Höfen eine alternierende Reihe gebildet wird. In der Hauptstraße ist die Front des Hauses der Straße zugekehrt, der Haupthof liegt hinter dem Hause, in der Kreuzstraße steht das Haus zu ihr rechtwinklig, so daß man, in den Hof eintretend, rechter oder linker Hand zur Haustür gelangt. Den Hofraum schließen Ställe nach hinten gegen den Garten ab, der sich in der Breite des Hauses, wenigstens nach der

ursprünglichen Anlage, durch die ganze Länge des Straßenviertels hindurch erstreckt. Am Ende erweitert sich die Hauptstraße zu einem Platze, dessen Mitte die spät erbaute, in den einfachen und ansprechenden Formen der Zeit gehaltene Kirche schmückt, und darüber hinaus führt in gleicher Richtung die Massenhäuser Landstraße über den Vorhof, den meistens von Handwerkern bewohnten Teil der Stadt.

Sämtliche Häuser sind zweistöckig, in guten Proportionen, schlicht und fast ganz ohne dekorativen Schmuck, die größeren massiv aus Sandstein; die kleineren, in Fachwerk errichtet, haben meist 3—5 Fenster in der Front und sind mit hohem, gebrochenem, rotem Ziegeldach (sog. Mansardendach) gedeckt. Zu den Türen der wohlhabenderen Einwohner, die spärliche Ornamente aufweisen, führen einige Stufen seitwärts hinauf über ein freiliegendes, oft mit Bänken besetztes Vorplätzchen, das heute vielfach zur gedeckten Veranda umgewandelt ist. Mehrere Alleen von Eichen, Linden, Kastanien und Ulmen umziehen das in Gärten gelagerte Städtchen, das am Ende des 18. Jahrhunderts den gleichen anmutigen Eindruck hervorgerufen hat wie heute. In einem Briefe des Professors Casparson an den Kabinettssekretär Frensdorf, Kassel den 14. August 1774, heißt es: „Unser wahrer Baumeister — denn er hat Genie und Geschmack — Du Key ist vorige Woche auf meine Bitte durch Arolsen gereist und hat gefunden was ich ihm sagte, daß Schloß und Stadt zu Arolsen zum Entzücken schön seien.“ Im Jahre 1719 allerdings, als Fürst Friedrich Anton Ulrich denen, welche sich zu Arolsen häuslich niederzulassen und anzubauen gedächten, weitgehende Freiheiten bewilligte, standen von der Stadt erst 2 Häuser, welche gerade eben fertig geworden waren.

Die anfangs erwähnten Privilegien vom Jahre 1719 versprochen: daß einem jeden neuen Anbauer ein zulänglicher Platz zur Wohnung und, dem Befinden nach, zu Hof, Stallung und Garten angewiesen und zum Eigentum umsonst eingeräumt (Art. II), daß ferner die zur Erbauung steiner-

ner Häuser benötigten Baumaterialien, wie Bausteine, Kalk und Bauholz, ohne Entgelt angewiesen, endlich ihm auch nach Befinden mit nötigen Aktern um eine billige jährliche Steuer an Hand gegangen und ein Weidegang überlassen werden sollte. Hiermit wurde den Privilegierten alles versprochen, was zur eigenen Wirtschaft notwendig war. Um aber die Art des Versprechens zu begreifen, ist es nötig, die Land- und Platzverhältnisse zu beachten.

Alles Land rings um die Schloßgebäude gehörte zu den beiden fürstlichen Meierien Arolsen und Hünighausen. Da mithin jedes Stück Land, welches zukünftig einem neuen Anbauer nach den Artikeln des Privilegiums als Bauplatz und Garten überlassen wurde, aus diesen beiden Domänen genommen werden mußte, so erhellt, daß es der künftigen Stadt und ihren Bürgern von vornherein unmöglich gemacht war, eine bedeutendere landwirtschaftliche Tätigkeit zu entfalten und deren Erzeugnisse auf dem Markte zu verwerten. Es sei denn, daß es der Bürgerschaft gelang, die gesamten Ländereien durch Kauf oder Pacht in ihre Hände zu bringen. Gerade diese Notwendigkeit ist aber den führenden Köpfen nicht klar zum Bewußtsein gekommen. Teils Mangel an schöpferischer Initiative und Fähigkeit bei der Bürgerschaft, bedingt durch das Gefühl völliger Abhängigkeit von fürstlichen Gnaden und schuldiger Dankbarkeit für immer neue Wohltaten und Geschenke, teils die Abneigung auf fürstlicher Seite, alten Landbesitz zu veräußern, die knappen Einkünfte ferner zu verringern und den gutbegründeten Einfluß auf Stadt und Einwohner einzubüßen, waren die unüberwindlichen Hindernisse. Die oft erneuten Gesuche alter und neuer Anbauer um Verkauf von Meiereiländern wurden abschlägig beschieden oder doch nur unter Bedingungen genehmigt, die unannehmbar waren. Der Versuch, das gesamte Land zu pachten, machte vor den gleichen Schwierigkeiten halt, und der alte Kampf zwischen städtischem Selbstständigkeitsstreben und landesherrlicher Obmacht kam hier kaum zum deutlichen Ausbruch, weil bei der Unfähigkeit der Stadt, sich wesentlich zu vergrößern, die Kraft der Parteien

zu ungleich war. Ein wirtschaftliches Bedürfnis, um die Mauern des neuen Schlosses, eine Stadt wachsen zu lassen, hat niemals vorgelegen. 10 Minuten entfernt liegt noch jetzt das große Dorf Helsen, das lange Zeit mehr Einwohner besaß, als die junge Residenz, kaum $\frac{3}{4}$ Stunde nach der entgegengesetzten Seite das Ackerstädtchen Mengerlinghausen, dessen Ländereien bis an die Grenzen des fürstlichen Domänenbesitzes reichen, und in kurzer Zeit gelangt man heute wie damals in eine Anzahl nahe gelegener Städte und Dörfer, die seit alten Zeiten die ganze Umgegend mit allem Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen versehen. Wie hätte da die neue Stadt — selbst im Besitze der Domänenländer — mehr als ein stilles Dasein fristen können! Daß ein gediegenes, lebendiges Wirtschaftsleben auch auf anderen Gebieten (Industrie oder Handel) von vornherein ausgeschlossen war, wird weiter unten dargelegt werden.

Den Anbauern war gestattet, sich den Platz zu wählen, der fürstliche Baumeister baute dann Haus und Stallung nach einem vorgeschriebenen Plane in einheitlichem Stile. Inbezug auf Raumverhältnisse wie Kosten des Baues wurde die möglichste Rücksicht auf die Wünsche des Erbauers genommen. Holz, Kalk und Steine aus den nahen Sandsteinbrüchen wurden dem Kolonisten geschenkt, jedoch auf seine Kosten angefahren (Art. III). Grund und Boden mitsamt den neuen Gebäuden ging sodann in seinen Besitz über, während die Kosten des Baues in bestimmter Zeit ratenweise getilgt werden konnten. Diejenigen, welche Hofbediente waren oder in irgendwelchen geschäftlichen Beziehungen zum Hofe standen und meist eine größere oder geringere Schuldforderung an den Fürsten besaßen, konnten die Baukosten ganz oder teilweise von ihrem Guthaben abstreichen lassen.

Wer zog nun in die neue Stadt? Die Ansiedlungs- und Baugesuche weisen aus, daß der bei weitem größte Teil der neuen Bürgerschaft aus Hofhandwerkern der benachbarten Städte und Dörfer bestand, die in der unmittelbaren Nähe des Hofes unter solchen günstigen Privilegien bedeutende Vor-

teile erhofften. Als dann 1730 die Staatskollegien von Mengershausen nach Krolsen verlegt wurden, bildete sich eine Honoratiorenschaft fürstlicher Beamten, welche zum Teil eigenen Grundbesitz und Häuser besaßen. Im Laufe der Zeit sahen sich deutsche wie italienische Kaufleute, Wirthe und Fuhrleute, jüdische Krämer und Finanzleute veranlaßt, sich an Orte ihrer ursprünglich nur gelegentlichen Tätigkeit dauernd anzusiedeln und ebenfalls eigene Häuser und Gärten zu erwerben.

Wie aus dem Angeführten hervorgeht, fehlte der Typus des Ackerbürgers, wie er sich fast ausschließlich in den benachbarten Städten und Ortschaften findet, in Krolsen gänzlich. Ebenjowenig gab es hier einen Markt für Ackerfrüchte. Die zum Haushalt nötigen Erdfrüchte lieferte dem Anbauer der Garten, welcher jedem möglichst beim Hause abgemessen wurde. Noch heute haben die meisten Häuser ihren Garten hinter dem Hofe, von dem er durch Stall und Nebengebäude getrennt ist. Als mit der Zeit (besonders an den Straßenecken) kein Gartenland mehr übrig blieb, jagar einzelnen das ihrige wieder ganz oder teilweise abgenommen werden mußte, wurde statt dessen an den Landstraßen so nah wie möglich Garten an Garten abgesteckt und der Sachlage entsprechend theils frei dem neu Anbauenden überlassen, theils solchen verpachtet oder verkauft, welche größere Ansprüche stellten. Ein Gartenplatz hinter dem Hause galt joviei wie 2 außerhalb liegende. Diese Gärten mußten die neuen Besitzer auf ihre eigenen Kosten, welche je nach der Beschaffenheit des Bodens sehr ungleich waren, einrichten lassen und ferner vom Boden eine Grundsteuer, das Gartengeld, an den Fürsten entrichten, welches 2 Mtl. für den Morgen betrug. Im Laufe der Zeit ging dem Fürsten auf diese Weise ein Stück Ackerland nach dem andern für solche Zwecke verloren, und was an Pachtgeldern abging, mußten die Gartengelder wieder einbringen. Die Forderung von Gartenland bildete den immer wiederkehrenden Gegenstand des Streites zwischen der fürstlichen Rentkammer und den Neustädtern.

Wieviel Wiesenland von dem Einzelnen erworben werden konnte, ist nicht genau festzustellen. Es kann ebenfalls nicht allzubiel gewesen sein. Jeder Morgen Wiesenwachs wurde mit 2 Rtl. Schätzung berechnet. Die Bewässerung der Wiesen besorgten 2 herrschaftliche Wiesenwärter, welche für ihre Leistung von jeder Rute $\frac{1}{3}$ Pfg., und zwar im Vorans, erhielten. Einen Bleichplatz besaß die Stadt als Gemeinbesitz; er wurde den einzelnen Bürgern nach Bedarf frei zur Benutzung überlassen.

Wir sehen, nur das Allernotwendigste an Land und Boden zum Hausgebrauch stand den Kolonisten zur Verfügung.

Ohne den Besitz eigenen und ausreichenden Wiesen- und Weidelandes durften die Urolser an keine größere wirklich ertragreiche Viehzucht denken. Da ihnen nun die Möglichkeit, sowohl Acker- wie Weideboden in größeren Stücken zu erwerben, verwehrt blieb, so war damit auch eine größere Viehhaltung ausgeschlossen. Jeder konnte gerade für seinen Bedarf ein wenig Vieh halten und zu diesem Zwecke wurde ihm eine spärliche Weidegelegenheit auf fürstlichen Ländern eingeräumt. Der Art. VII des Privilegiums von 1719 versprach, daß den Anbauern ein Weidegang angewiesen werden solle, 1725 wird aber ausdrücklich in einem fürstlichen Erlasse gesagt, daß jenes Versprechen nicht dem Einzelnen freistelle, Vieh zu halten, soviel er wolle, da dann zu besorgen sei, daß bei künftigem Anwachs der Anbauenden die Weide allzusehr geschmälert würde, denn jetzt sei bei wenigen Anbauern schon „eine Trift von allerhand Vieh“ zusammen. Daher solle bei einem kleinen Hause nur ein Stück Hornvieh, bei einem größeren 2 frei auf der herrschaftlichen Viehweide gehen dürfen, für weitere Stücke aber „das behörige an Geld“ erlegt werden. Also auch hier erlaubte man nur das Mindeste. Privatweide wurde nicht abgegeben und das Recht der freien Benutzung fürstlichen Weidelandes wurde aufs Äußerste eingeschränkt und mußte eingeschränkt werden, wollte man nicht in Kurzem am Ende aller Möglichkeiten angelangt sein, denn Weide-, Wiesen- und Ackerland waren ja gleich spärlich vorhanden.

Kleinvieh sahen Fürst, Regierung und Stadtverwaltung gleich ungerne in größerer Zahl. Man schränkte auch für dieses die Erlaubnis des freien Weidenganges möglichst ein, ohne Rücksicht darauf, daß gerade die ärmeren Bürger, welche eher Schweine, Schafe und Federvieh als Hornvieh zu halten imstande waren, von solchen Maßregeln am härtesten betroffen wurden. Zur Erhaltung der anfänglich nur nach Bedarf, später zum Teil dauernd angestellten gemeinsamen Hirten mußte jedes Haus nach dem Verhältnis der zur Weide gehenden Stücke beitragen. Der Weidegang wurde dermaßen geregelt, daß der Stadt von Seiten des Fürsten auf einem Teile der fürstlichen Ländereien und Wiesen eine beschränkte, ständige Hundegerechtigkeit übertragen, ihr auch ein Stück Waldung zu Weideland frei eingeräumt wurde, so daß sich die Gemeinde, welche anfangs ihr Vieh unter dem fürstlichen hatte mittreiben lassen, in den Stand gesetzt sah, ihre Herden gesondert auf eigenen Weideplätzen zu erhalten.

Was also der von auswärts Hereinziehende in der neuen Stadt gewann, war der Platz für Haus, Hof und Garten, gelegentlich ein wenig an Garten- oder Ackerpachtland und Weidegelegenheit für ein paar Stücke Vieh — das aber verdankte er lediglich fürstlicher Gnade.

Das Handwerk stellte das Hauptkontingent der neuen Bürger. Außer einigen wenigen, die für die unmittelbarsten Bedürfnisse des fürstlichen Hauses oder des Marstalls am Orte nötig gewesen waren, hatten bisher alle Hofhandwerker in benachbarten Ortschaften gewohnt. In den ersten Jahrzehnten der Stadt siedelte nun eine Reihe Handwerker nach der Residenz über, um in unmittelbarer Nähe des Hofes ihre Nahrung zu suchen. Die Bedingungen des 6. Privilegienartikels, die jedem gestatteten, seine Handtierung in der neuen Heimat so ungehindert zu treiben wie in der alten, waren ihnen, die meist „Hofprofessionisten“ und direkt auf die fürstliche Haushaltung angewiesen waren, besonders günstig. Darum ist es nicht verwunderlich, daß die Aussicht, eigenen Grund

und eigenes Haus zu besitzen, dessen Baukosten ihnen allmählich an ihrem Lohn gekürzt wurde, resp. ihre Forderungen an den Hof durch den Hausbau bezahlt zu erhalten, viele bewog, in die neue Stadt einzuziehen; andererseits fanden sich wiederum manche, die ihre alte Kundschaft und Wirkungsstätte verließen, Haus und Zubehör am alten Wohnplatz verkauften und in die neue Stadt einzogen, um sich unter günstigeren Bedingungen ein besseres Arbeitsgebiet zu suchen. Wieder andere schließlich wurden durch den Fürsten selbst herberufen, dem daran gelegen war, fleißige, geschickte und zuverlässige Handarbeiter in unmittelbarer Nähe seines Hofes zu haben; solche kamen auch aus den Nachbarstaaten und dem Auslande herbei. Im Jahre 1749 befanden sich 23 verschiedene Handwerksarten in Arolsen, im Jahre 1753 schon 32 (unter 68 im ganzen Lande), oder 37, resp. 55 selbständige Handwerker (unter 1159 im Lande), während die Nachbarstadt Mengerschinghausen im Jahre 1753: 146 Handwerker in nur 31 Gewerbearten, an Bäckern allein 19 (gegen 4 in Arolsen), an Metzgeru 14 (gegen 2 in Arolsen), an Schneidern 15, Schustern 21 (gegen 6 und 4 in Arolsen) zählte. Wir finden an Handwerksarten in Arolsen aus dem Jahre 1753 folgende aufgeführt: Buchbinder, Bildhauer, Bäcker, Brauer, Drechfler, Bader, Frotteur, Glaser, Gärtner, Juwelier, Kupferschmied, Weineweber, Maler, Münzmeister, Metzger, Nadelmacher, Perückenmacher, Rotgießer und Gürtler, Konditor, Sattler, Silber- und Goldschmied, Schlosser, Schreiner, Schneider, Sporer, Schnurmacher, Schuster, Tanzmeister, Uhrmacher, Wagner, Waffen-, Hammer- und Grobschmied, Handschuhmacher. Dazu kommt später eine große Reihe neuer Gewerbe, über die sich aber keine genaue Liste findet. Da alle diese Meister allmählich nach Umständen und Bedürfnis in Arolsen einzogen, fehlte es von vornherein an jeder Art lokaler Organisation des Gewerbebetriebes. Jeder neue Ankömmling blieb, soweit es anging, in seinem alten Handwerksverbande oder trat in die Zunft ein, welche von Alters her für das ganze Amt Arolsen einschließlich der Stadt Mengerschinghausen bestand,

Anfangs standen alle, später nur noch einige Handwerksarten in den Mengerhäuſer resp. Unt Urolſer Zunftliſten. Hier iſt die Ortszugehörigkeit des Einzelnen deutlich bezeichnet und das allmähliche Auftreten der Gewerke in der Reſidenz inſolgedeſſen leicht erkennbar. Mit der Zeit aber regte ſich in den Urolſer Meiſtern der Wuſch nach Gemeinschaft und Separation von den Mitmeiſtern auf dem Lande und in der Nachbarſtadt. Solange in den erſten Zeiten die wenigen angeſeſſenen Handwerker die Nachfrage des Hofes und der Neuſtadt nicht zu decken vermochten, mußten ſie dulden, daß auch die der Nachbarorte ihre Arbeit in die Reſidenz lieferten. Je mehr ihre Zahl aber anwuchs, deſto unangenehmer wurde die Konkurrenz, welche bei den geringen Entfernungen leichtes Spiel hatte, deſto häufiger gab ſie Grund zu heftigen Streitigkeiten auf dem Marke und beim Hänſieren in den Häuſern; immer wiederholte Klagen und Bittgeſuche an den Fürſten bewirkten mit der Zeit, daß der größere Teil der Urolſer Gewerbearten ſein Recht und ſeine Ordnung in einer beſonderen Zunft erhielt.

Dieſer Kampf der Urolſer Meiſter um ein privilegium exclusivum wurde zum Teil mit großer Erbitterung geführt. Bei der Konfiſkation von Waren kam es mehrfach zu Schlägereien, deren unvermeidliche Folgen wieder Klagen, Verweiſe und Strafen ſein mußten. Auch gab der Fürſt keineswegs ſolchen Geſuchen gern Folge, da die Erfahrung gemacht worden war, daß bei einer beſchränkten Konkurrenz der Eifer und die Zuverläſſigkeit der anſäßigen Meiſter allzu leicht erlahmte und oft durch ſtrenge Gebote, ſogar durch Strafen angeregt werden mußte. Hof und Bürgerschaft zu veranlaſſen, auf die Auſhilfe der benachbarten Ortſchaften und ihrer Handwerker ganz zu verzichten, iſt den Urolſern trotz aller Anſtrengungen nie gelungen; vielmehr haben bis zuletzt vor allem Bäcker und Fleiſcher von auswärtig ihre Ware nach Urolſen geſandt oder Beſtellungen dahin angenommen. Urolſen, Hof und Stadt, blieb in ſeiner Lebensmittelezufuhr alſo abhängig und unſelbſtändig.

Eine große Rolle spielte naturgemäß der Preis des Kornes und des Brotes, dessen Verhältnis sich in den Brottaxen ausgedrückt findet. In der Bäckertaxe wurde der Preis des Schwarz- und Weißbrotes nach dem Verhältnis der Fruchtpreise von der Regierung reguliert, und zwar monatweise. Je nach den Ernten schwankte der Preis in den Jahren außerordentlich, und die durch die häufigen Aufschläge der Bäcker erzürnten Bürger wandten sich mit Beschwerden und Bitten um Abhilfe an die fürstliche Kammer. Klagen über Brotmangel wurden oft geführt, die Bäcker oft in Strafe genommen. Neben den zünftigen Bäckern stand aber jedem Bürger das Recht zu, für sich und sein Haus zu backen, wo er wollte, auch sich einen Backofen anzulegen, wenn es ohne Feuergefahr möglich war, auch einen jeden Andern darin backen zu lassen. Dieses sogenannte „Heimbacken“ gehörte nicht der Zunft „privative“, sondern jedem. An Mehlgern befanden sich außer den zünftigen, auch solche am Ort, welche direkt vom Fürsten herangezogen und ansässig gemacht worden waren; ihnen lag es nicht im Sinn, zünftig zu werden, da sie im fürstlichen Dienst ihr reichliches Auskommen besaßen; sie blieben daher allen Bestrebungen ihrer Mitmeister fern und ihrer Gleichgültigkeit ist es zuzuschreiben, daß eine Arolser Separatzunft der Mehlger nicht ins Leben getreten ist. Ein Privilegium zu erlangen, haben noch mehrere versucht. Wo nun der Fürst einen Arolser Handwerker privilegierte, geschah es zu dessen besserem Fortkommen, aber zum Schaden der übrigen Glieder der alten Zunft des ganzen Amts. Das mag für manchen Meister ein Grund mehr gewesen sein, seinen alten Wohnsitz zu verlassen und nach Arolsen überzusiedeln, damit er seine alten Kunden und sein Arbeitsfeld behalte.

Einzelne Gewerbetreibende, die nicht zahlreich genug waren, um eine Zunft zu bilden, erhielten für ihr Handwerk ein privilegium exclusivum, das sich auf ihre Person allein bezog und ihnen ihr Auskommen durch den Ausschluß der Konkurrenz sicher stellte. Die gleiche Hülfe, sei es nun mit oder ohne ein Sonderprivileg, erhielten auch ganze Gewerbe, um gegen

Übergriffe verwandter Handwerke oder den jüdischen Hausierhandel geschützt zu sein. Der Fürst verbietet beispielsweise 1781 zum Schutze der Knopfmacher allen inländischen Schutzjuden den Hausierhandel mit Knopfwaren und hatte im Jahre 1747 auf das Gesuch der Schreinerzunft Amts Wrolsen und Stadt Mengerlinghausen hin eine ältere Verordnung erneuert, nach welcher zur besseren Erhaltung der Zunft kein Müller, Zimmermann oder Wagner sich unterstehen sollte, Schreinerarbeit anzufertigen, besonders aber in den Sägemühlen kein Hobel gefunden werden dürfe. Ein allzugünstiges Tätigkeitsgebiet fanden die einziehenden Handwerker keineswegs, es sei denn, daß sie in den Dienst des Hofes traten und sich von der Fürsorge des Fürsten abhängig machten. In diesem Falle hatten sie ihr sicheres, ungestörtes Einkommen mit einem festen Grundgehalt für das Jahr. Es mag aber nicht jedes Sache gewesen sein, in den Hofdienst einzutreten und seine freie Arbeit einzuschränken, da es mehrfach vorkam, daß Hofhandwerker den Dienst verließen, um als selbständige Meister ihrer Ernährung nachzugehen. Schuldforderungen und größere Gehaltsrückstände, überhaupt die Unsicherheit der fürstlichen Finanzverhältnisse gaben den Hauptgrund dazu her. Andere aber konnten sich nur infolge fürstlicher Aufträge am Orte niederlassen, wie Goldsticker, Rückenmacher u. a. m., da sonst schwerlich selbst das ganze Fürstentum ihnen ihren Lebensunterhalt ermöglicht hätte. Im Jahre 1753 gab es im ganzen Waldeck nur in Wrolsen einen Bildhauer (den Hofbildhauer), Brauer, Juwelier, Münzmeister, Nadelmacher, Sporer, Schnurmacher, Tanzmeister und Uhrmacher, ferner 2 Frotteure, 2 Maler, 3 Konditoren und 4 Pferdeärzte, welche alle in Wrolsen wohnten; von anderen Gewerben gab es außer dem Wrolser nur noch den einen oder anderen Meister im Lande, so z. B. Handschuhmacher, Kupferschmiede, von den angegebene 16 Musici für das ganze Land befanden sich allein 8 in der Residenz. In späterer Zeit finden wir noch mehr neue Arten von Handwerkern, z. B. den Hoflackierer, Hofkürschner, Hofschnornsteinfeger, Vergolder, Hoferrückenmacher und andere

mehr. Daß sich für einen geschickten Handwerker wohl Arbeit und Ehre finden ließ, — allerdings nur im Hofdienst — beweist ein aus Alt-Wildungen eingewandeter Maler, welcher die Eigenschaften eines fürstlichen Kammerdieners und Hofmalers, des Münzmeisters, Stadtsekretärs und Bürgermeisters, später auch Stadtrezeptors der Residenzstadt Arolsen in seiner Person vereinigte.

Zur Begründung irgend einer Art von Hausindustrie boten die Umstände keine Möglichkeit; alle Gedanken waren auf den Dienst des Fürsten gerichtet, welcher somit nicht nur als der Schöpfer, sondern auch der Erhalter der neuen Kolonie, kurz als Mittel und Zielpunkt jedes Gewerbelebens — besonders im ersten Zeitraum der Stadtgeschichte — anzusehen ist.

Wie jedoch schon oben des Heimbäckens Erwähnung getan werden mußte, so darf auch das Hausbrauen nicht übergangen werden. Im Privilegium von 1719 Art. IV war die Tranksteuer von allen oneribus, welche den neu Anbauenden auf 15 Jahre erlassen werden sollten, ausgenommen; Fürst und Stadt zogen aus dem Hausbrauen einen Teil ihrer Einkünfte. Die alte Sitte zog mit in die neue Stadt und war bald der Gegenstand zahlreicher Verordnungen. Das Brauen ging der Reihe nach den vorgeschriebenen Weg, jeder willkürliche Ausschank außer der Reihe wurde bestraft. Das Bier wurde teils zur Kontrolle und Aufrechthaltung der Ordnung, teils aus hygienischen Rücksichten vor dem Ausschank von Obrigkeitwegen „geschmeckt“ und taxiert. Zu diesem Zwecke stellte die Stadt 2 „Bierschmecker“ an, welche der Liste nach von Haus zu Haus gingen, die Beschaffenheit des fertigen Gebräues, sowie das Maß desselben untersuchten und nach der Ordnung frei gaben. Schlechtes Getränk wurde nicht zum Auszapfen frei gelassen. Dieses Kontroll-Verfahren hieß das „Wischmachen“.

Für eine Großindustrie war Arolsen völlig ungeeignet keinesfalls lassen sich etwa die Branntweinbrennerei und die Bierbrauerei, welche in Arolsen betrieben wurden, als Großbetriebe ansprechen. Der Meister hantierte hier mit 1 oder 2 Gesellen und lieferte sein Produkt für einen beschränkten, fest-

bestimmten Abnehmerkreis zum festgesetzten Preise. Die umliegenden Mühlen und Ziegeleien gehörten schon zum Bereich des Amtes Arolsen und standen in keinerlei Zugehörigkeit zur Stadt. Da die genannten beiden Gewerbe aber fürstliches Eigen waren und durchaus auf fürstliches Risiko geführt wurden, fallen sie strenggenommen überhaupt nicht in den Rahmen einer Arbeit, welche sich mit der Wirtschaft der Stadt Arolsen beschäftigt, und kommen nur in Betracht insofern sie in Beziehung zum Stadt-Arolser Wirtschaftsleben stehen, von Bürgern gepachtet werden oder als Konkurrenten auftreten.

Man kann also nicht von einer Arolser Industrie reden, trotzdem allerlei Versuche auf diesem Gebiete gemacht worden sind. Alle Unternehmungen, welche im Laufe der Zeit, sei es nun auf dem Papier oder in praxi inszenirt wurden, bedurften und rechneten auf die Unterstützung des Fürsten. Mancherlei Projekte sind da aufgetaucht; unter anderem wird die Anlage einer Tabakfabrik in Arolsen mehrmals in Aussicht genommen. Im Jahre 1736 hatte der Fürst dem Casseler Kommerzienrat Franz Segelken eine Baustelle mit Garten und den übrigen Konzessionen für Anbauer zugesagt und ihm zugleich die Erlaubnis gegeben, eine Fabrik von Virginischem und Englischem Taback mit 3 jähriger Freiheit anzulegen. Der Kommerzienrat scheint aber keinen Glauben an die Lebensfähigkeit seiner Fabrik gehabt zu haben, da er niemals einen Anfang zu ihrem Bau gemacht hat.

Im Jahre 1774 wurde wiederum, diesmal mit 2 Mainzer Kaufleuten wegen der Anlage einer Rauch- und Schnupftabakfabrik in Arolsen verhandelt. Die Sache zerschlug sich, weil das auf 15 Jahre verlangte privilegium exclusivum für das ganze Land nicht erteilt wurde. Gleich darauf (1775) wurde dann in Wildungen eine Fabrik von zwei Hamburger Kaufleuten mit solchem Privileg begründet unter dem Titel: Hochfürstlich Waldeckische privilegierte Rauch- und Schnupftabakfabrik.

Gegen das Ende des Jahrhunderts (1792) er bietet sich ein Jude aus Hessen, eine Leinenmanufaktur in Arolsen anzu-

legen, um Segeltuch anzufertigen und ins Ausland zu verhandeln. „Da nun in hiesigen Landen, wegen von Jahren zu Jahren sich vermehrenden Flachsangebues, ein solcher Segeltuchhandel ein gar nützlicher Nahrungsweig für die hiesigen Untertanen abgeben könnte“, so will er sich anbauen und ersucht den Fürsten um den erforderlichen Schutzbrief. Diesen Brief erhält er zwar, vom Bau der Fabrik aber und vom Handel mit Segeltuch ist weiter nicht die Rede. Auch ein fürstliches Lotto, die Krolser Geld- und Klassenlotterie, wurde im Jahre 1773 unter einem italienischen Generaldirektur eingerichtet, um nach noch nicht zweijährigem Bestehen erfolglos wieder zu verschwinden. Zur Ausführung derartiger Projekte fehlte es an Interesse wie an Mitteln; die Bürger der Stadt haben sich nie an ihnen beteiligt.

Es ergibt sich von selbst, daß eine Stadt, welche weder Feldfrüchte, noch gewerbliche Produkte auf den Markt bringt, einen Handel nicht aus sich selbst erzeugen kann. Die geringen Bedürfnisse des ruhig lebenden Bürgers werden leicht durch den Hausierverkehr und einige wenige kaufmännische Niederlagen am Orte befriedigt. Da nun außerdem Krolsen inmitten eines Ländchens lag, dessen Einwohner überwiegend Landwirtschaft betrieben und über ihren Selbstkonsum hinaus nicht allzuviel produzierten, das verhandelt werden konnte, so war auch deshalb für die Neustadt keine Aussicht vorhanden, etwa durch besonders vorteilhafte Marktprivilegien eine lebendige Metropole des Handels im Lande zu werden. Selbst die Gegenwart des fürstlichen Hofes vermochte die Ungunst der Verhältnisse nicht aufzuheben; doch wie die Gründung der Stadt und ihr gewerbliches Leben so hing auch der geringe Handelsverkehr allein von ihm und seinen Beamten ab. Erst in den späteren Zeiten vermehrte sich mit der Bevölkerungszahl auch die der Kaufleute, der Geschäfte und Läden, der jüdischen Häuser und Gasthöfe um ein Weniges.

Nicht anders wie die Handwerker zogen auch die Händler zunächst des Hofes wegen nach der neuen Stadt. Art. VI des

Privilegiums von 1719 gestand ihnen das Recht zu: „Zu Arolsen ihre ehrliche Nahrung, Handel und Wandel, so gut sie können, zu suchen, ihre Commercica, Manufacturen ungehindert zu treiben, zu dessen allen desto besseren Debitirung jährlich 3 Jahrmärkte daselbst gehalten werden sollen;“ und desselben Privilegiums Art. V versprach den Neuankommenden, daß diejenigen Waren, welche sie bei ihrer Ankunft mit sich brächten, von allen Zöllen und anderen Imposten gänzlich befreit sein sollten.

Was die Hofhaltung an in- und ausländischen Waren erforderte, mußte durch zuverlässige und geschickte Händler herbeigeschafft werden. Daher erschienen sofort jüdische Hoflieferanten, welche die größeren Bestellungen für den Hof vermittelten und bald die unentbehrlichen Helfer -- vor allem in finanziellen Nöten -- wurden. Ihre Tätigkeit war mannigfaltig genug, sie besorgten die Lieferungen für die täglichen Bedürfnisse der fürstlichen Küche (besonders Fleisch), wie diejenigen für den Bedarf und Luxus der Hofhaltung im Ganzen (z. B. Spezereien, Kleiderstoffe, Flöre bei Trauerfällen u. s. f.), erledigten die Aufträge des Hofes auf den auswärtigen Messen und Märkten und unternahmen auf Befehl des Fürsten geschäftliche Reisen. Sie wurden zu Hoflieferanten, Hoffaktoren und Kammeragenten ernannt und als fürstliche Bediente von den Accisen und städtischen Abgaben befreit. Sie waren die Vermittler in den Handelsgeschäften der im Felde stehenden Bataillone, welche aus Waldeckern bestanden, verhandelten Holz aus fürstlichen Wäldern zum Vorteil der fürstlichen Kasse und standen besonders als Vermittler aller Geld- und Wechselangelegenheiten bei den regierenden Herren in Gunst. Ein größeres Geschäft dieser Art wurde im Jahre 1784 von einem Arolser Schutzjuden mit Hilfe eines Kasseler Hofagenten ausgeführt. Der Fürst Friedrich suchte sich seiner Schulden an ausländische Gläubiger zu entledigen und beauftragte die Genannten, da sie ihm „durch zu treffende Accorde eine beträchtliche Summe in Ersparnis zu bringen die beste Hoffnung gemacht“, mit den Gläubigern zu verhandeln und diesen ihre Schuld — aber um ein Beträchtliches gekürzt —

anzuzahlen, wofür der Fürst den beiden Juden 20–33% des auf diese Weise Profitierten zugestand. Die Agenten führten dementsprechend ihre Mission rücksichtslos durch, ungeachtet aller Proteste und Klagen der Betroffenen, schafften dem Fürsten einen bedeutenden Gewinn und profitierten selbst am meisten dabei. Wie die Geld- und Wechselgeschäfte von Hof und Stadt durch die Hände der Juden liefen, so lag auch der Klein- und Hausierhandel in Stadt und Dorf in ihren Händen. Sie traten ferner als Pottaschsammler auf und wurden in dieser Eigenschaft für das ganze Amt Krolsen privilegiert, pachteten das Sammeln in der Stadt selbst und konkurrierten um die Pacht im Schlosse und in den fürstlichen Betrieben, der Hofbäckerei, -brauerei, -gärtnerei und beim Hoffourier.

Außer deutschen Kaufleuten siedelten sich auch italienische an, welche Hof und Residenz mit ausländischen Produkten (z. B. Weinen) versorgten und sich ebenfalls an Lieferungen für den Hof beteiligten. Im Jahre 1753 gibt es bei einer Seelenzahl von 786 Einwohnern 4 Kaufleute in der Stadt (das sind halb so viel wie in Mengershausen), davon sind 2 Deutsche, 2 Italiener. Endlich seien noch die Gastwirte erwähnt, welche auch außerhalb ihrer Wirtschaftsräumlichkeiten Wein, Brauntwein und sonstige Spirituosen an Einzelabnehmer in gleichem Maße verhandeln durften.

Konnte aber Krolsen nicht vielleicht durch eine günstige zentrale Lage Mittelpunkt und Markt eines Durchgangshandels werden? — Wir wollen sehen, wie es sich damit verhält.

Als im Jahre 1747 der Fürst Karl einen neuen Versuch machte, für sein Fürstentum unternehmungslustige, geschickte Einwohner zu gewinnen, ließ er ein „Arvertiffement“ in deutscher und französischer Sprache ergehen, welches Kaufleute, Manufakturisten und Handwerker jeder Art aufforderte, sich in seinem Lande, besonders in der Residenz auf Grund der Privilegien von 1719 anzusiedeln. In diesem Erlasse wird über die günstige Verkehrslage gesagt: Krolsen liegt nur 4 Meilen von Cassel entfernt und 5 von Paderborn und sehr nahe bei der Weser; die Postverbindungen seien geregelt und

der starke Verkehr zwischen Köln, Frankfurt, Cassel und Leipzig begünstige den Handel der Stadt.

Diese Angaben sind nur eine Illusion und besagen bei näherer Prüfung wenig genug. Allerdings führte die Straße von Cassel nach Brilon über Arolsen, auch der Verkehr von Frankfurt und Marburg nach Paderborn und dem Norden wird zum Teil hindurch gegangen sein. Aber was konnte der Handelsverkehr auf diesen Straßen einem Städtchen nützen, das nicht imstande war, sich an ihm energisch zu beteiligen! Die große Handelsstraße von Frankfurt über Marburg-Cassel nach Hannover u. s. f. führte aber weit von Arolsen vorbei. Städte wie Corbach und Wildungen hatten kürzere Verbindungen mit Cassel und trotzdem die hessische Hauptstadt nur 4 Meilen entfernt liegt, klagten Reiseberichte sehr über die Beschwerlichkeit der Fahrt und deren Länge. Ein- und Ausfuhr in Arolsen war gleich unbedeutend. Was das Fürstentum in einigen Gegenden an Kupfer, Eisen, Wolle und Flachs produzierte, ist schwerlich erst in der Residenz gestapelt worden; auch findet sich weder in den Akten eine Notiz über einen bewegteren Durchgangsverkehr, noch weisen die Baulichkeiten die dazu nötigen Räume, Plätze und Höfe auf. Was an Warentransporten und Fuhrwerken durch die Stadt kam, wird sich nicht allzu lange aufgehalten haben, da die wenig entfernten Orte Brilon und Volkmarßen bessere Knotenpunkte des Verkehrs bildeten, als die fürstliche Neustadt. Was die Arolser Einwohner an Haus- und Luxusartikeln bedurften, das besorgten die ansässigen Kaufleute und Juden direkt von den benachbarten Handelszentren und ihren Messen und Märkten. Daher vermochten auch die der Neustadt in den Privilegien versprochenen 3 jährlichen Märkte, auf denen aller Art Wirtschaftsprодукte zum Umsatz kamen, nur einen Wert für den Binnenhandel zu erlangen.

Auf diese Verhältnisse konnte auch die Anwesenheit eines kleinen fürstlichen Hofhaltes keinen wesentlichen Einfluß ausüben, mehr schon auf die Gestaltung des Postwesens, der Brief- und Geldbeförderung und des Personenverkehrs. Daß

ein möglichst starker Reiseverkehr durch das Land stattfand, lag selbstverständlich schon deshalb im fürstlichen Interesse, weil der Gewinn in die fürstliche Kasse fiel. Daher wurden alle Versuche gemacht, den Durchzug zu befördern und die Fahrgelegenheit und Bequemlichkeit für den Reisenden zu erhöhen. Wer im 18. Jahrhundert von Norden (z. B. Holland) durch Waldeck reiste, konnte von Paderborn aus über Arolsen fahren und weiter über Marburg bis Frankfurt, jedoch lief die Hauptroute von Paderborn über Cassel und östlich am Fürstentum vorbei nach Süden und befand sich in hessischer Verwaltung; ja auch die Verbindung zwischen den beiden getrennt liegenden Teilen des Fürstentums Waldeck, Waldeck und Pyrmont, konnte nur über Cassel bewerkstelligt werden. Die Route von Süden (Frankfurt-Marburg) lief direkt auf Cassel und von da ab gab es erst eine Verbindung nach Arolsen. Alle Projekte, den Reiseverkehr (z. B. Frankfurt-Hannover) durch Waldeck und über Arolsen zu leiten, waren von vornherein aussichtslos und scheiterten, wie ganz natürlich, am Widerstande Hessens. Immerhin erhielt die Stadt durch den Hof einen geregelten Postverkehr mit dem In- und Auslande und besaß eine eigene Station, deren Leitung in den Händen eines fürstlichen Postmeisters lag. Im Jahre 1773 werden 6 regelmäßige Posten aufgeführt, welche von Arolsen abgehen: nach Cassel und Paderborn eine fahrende; nach Cassel, Pippstadt (nach Holland) und nach Frankfurt eine reitende; endlich die kaiserliche Post zu Volkmarshausen nach Frankfurt und Braunschweig (Bremen, Hamburg). Alle Kurse wurden zweimal in der Woche befahren, die Casselsche und Pippstädter reitende Post gingen allein auf Kurhessische Rechnung, bei den beiden andern wurde das Porto nach dem Abkommen verteilt.

Die reitende Post sorgte in erster Linie für den Bedarf des Hofes, der Regierungen und Kammern, in dringenden Fällen wurden Briefe durch Estafetten gesandt, in Kriegszeiten (z. B. 1762) durch besonders legitimierte Boten von fremden Postämtern, wo sie liegen geblieben, abgeholt. Wo

keine Post ritt, besorgte den Briefverkehr ein Landbote, welcher in den Posthäusern abgefertigt wurde. Unordnungen und Verzögerungen kamen bei der Post nicht selten vor. Gelegentliche Streitigkeiten mit benachbarten Postämtern bewirkten, daß Pakete und Geschäftsendungen einfach liegen blieben, bis der Streit beendet, resp. die gegenseitigen Rechnungen in Ordnung gebracht waren. Für den Empfänger wie den Absender entstanden dadurch unangenehme Verzögerungen und den beteiligten Regierungen Beschwerden, Ärger und unnütze Schreibereien.

Verkehrshemmend wirkten ganz besonders die Zollschranken, mit denen das kleine Fürstentum wie jedes andere Reichsstandland und im Besonderen die Residenz umgeben war. Fuhrleute und Reisende mieden wegen der Zollabgaben und Grenzgebühren an den Eingangsorten und der damit verbundenen Plackereien und Visitationen das kleine Land und nahmen lieber ihren Weg durch Hessen, das sie ohnehin passieren mußten und dessen Straßenroute zweckmäßiger, wenn auch vielleicht nicht immer kürzer war. Auch die Stadt Arolsen besaß ihre Schlagbäume, deren Aufsicht und Einkünfte die fürstliche Kammer meist an Arolser Bürger gegen Zahlung einer festen jährlichen Summe verpachtete, so daß der Überschuß wie das Risiko dem Pächter zufielen. Juden, Pferde, Vieh und vor allem Waren unterlagen diesem, im Grunde weit mehr störenden als Nutzen bringenden, Eingangszoll. Dem Handelsverkehr hat er nur geschadet.

Noch einer Klasse von Arolser Einwohnern muß hier Erwähnung getan werden, deren Zahl im Vergleich zu den vorher besprochenen Wirtschaftstreibenden groß genug ist, um einen wesentlichen Faktor im Bilde des Stadtganzen zu bedeuten, die zwar nicht als Selbstproduzenten, doch als Konsumenten und Arbeitgeber Bedeutung haben: der Hof- und Staatsbeamtschaft. Zum Hofe (im weiteren Sinne) gehörte alles, was zur Erhaltung des fürstlichen Hausstandes beitrug (einschließlich des Marstalls) und dem Hofmarschallamt unter-

stand. Die Staatsbeamtenſchaft ſetzte ſich aus den Mitgliedern der 3 Staatskollegien der Regierung (Kabinet), des Konſiſtoriums und der Rent-, ſpäteren Domänenkammer zuſammen. Der Unterſchied im heutigen Sinne zwiſchen Staats- und Hofbeamten wurde jedoch nicht gemacht. Beide waren fürſtliche Bediente und die Karriere vom Kammerlakaien zum Kammerdiener und vom Kammerſchreiber zum Kammerſekretär war gleichmäßig eine Hofkarriere. Jeder Beamte bekam ſein feſtes Gehalt, das ſich je nach Rang und Alter abſtufte, aus des Fürſten Kaſſe, teils in Geld, teils in Naturalien (Deputaten), zum Teil war auch der Tiſch bei Hofe miteinbegriffen. Zulagen wie Penſionen hingen durchaus vom Ermessen des Fürſten ab (S. dazu Teil III.).

Dieſe Klaſſe der Wroſer Einwohner — einschließlich ihres Bureau- und Privatdienſtpersonals — beſaß einen mehr als gewöhnlichen Einfluß auf den nicht im fürſtlichen Solde ſtehenden Teil der Eingekessenen. Sie beanspruchten — ſoweit ſie nicht vom Hofe direkt erhalten wurden — die ſtädtiſchen Handwerker, und zwar nicht allein die Wroſer, ſie machten auch bei denen in den Nachbarorten ihre Beſtellungen für den Haushalt. Viele Handwerker zogen, um ihre vornehmen Kunden nicht zu verlieren, mit ihnen oder bald nach ihnen, in die Neukſtadt ein.

Zwiſchen Beamten und Privaten beſtand eine Mittelſtufe, die ſogenannten Hofprofeſſionisten, das waren entweder direkt vom Fürſten nach Wroſen berufene und mit feſtem Gehalt und Privilegien begabte oder aus den bereits anſäſſigen ausgewählte Handwerker. Man betrachtete ſie als fürſtliche Diener, denen aber die Möglichkeit gelassen war, auch Bürgern Arbeit zu liefern, ſoweit es ihre Stellung bei Hofe zuließ. Zu dieſer Gattung gehörte ein großer Teil der Einwohnerſchaft Wroſens. Solche Einwohner beſaßen Häuſer, waren wahlfähige Bürger, wurden Bürgermeiſter und Ratsherren und ſtanden inbezug auf die Art ihres Erwerbes in der Mitte zwiſchen Vollbeamten und freien, auf ihre Kundſchaft und den Wert ihrer Einzelleiſtung angewieſenen Privathandwerkern.

Unter letzteren finden sich ehemalige Hofhandwerker, die unter diesem Titel in den öffentlichen Listen geführt werden. Aber auch eigentliche Hofdiener (Trompeter, Köche, Lakaien, Bedelle und dergl.) besaßen Grund und Boden, bauten Häuser, wählten und wurden gewählt. Sie sind im Gegensatz zu den obenangeführten Handwerkern die Amphibien der Einwohnerschaft in der Neustadt und berufen sich gelegentlich, ihres Doppellebens bewußt, mit Erfolg auf Rechte, welche ihnen die eine Eigenschaft gegenüber der andern gestattet.

Die Gemeinde der neuen Stadt hatte nicht wie das einzelne Mitglied vom Fürsten Ländereien zum Geschenk erhalten. Sie besaß keine Äcker oder Wiesen, den zur Erhaltung ihrer Herden notwendigen Weidegang nur auf den fürstlichen Meiereiländern; erst spät kam sie durch Kauf in den Besitz eines Waldes, in dem sie jedoch nur nach der Anweisung fürstlicher Forstbeamten schlagen lassen durfte. Daß sie an gewerbliche oder industrielle Unternehmen nicht dachte, ist oben bereits erwähnt worden, und da es auch keinen Handel gab, war es ihr fast unmöglich gemacht Vermögen zu erlangen. Ihre Haupteinnahmen ergaben sich aus Verbrauchssteuern, nämlich der Accise auf Bier, Wein und Branntwein, sowie aus der Verpachtung des Stadtkellers und städtischen Nebenkruges.

Wie die neuen Ansiedler Grund und Boden fürstlicher Freigebigkeit, so verdankte auch die junge Kolonie ihre ersten öffentlichen Einnahmen einer Schenkung ihres fürstlichen Gründers und Gönners. 10 Jahre nach jener mehrfach erwähnten Gründungsurkunde von 1719 bestimmte ein fürstliches Dekret: „Daß zu dem besseren Aufkommen Unserer allhier angelegten Neustadt“ auf 5 Jahre $\frac{1}{3}$ von den einkommenden Accisgeldern und (gleich wie in Mengershausen) $\frac{1}{2}$ der eingehenden Straf-gelder, und zwar diese letzteren auf beständig, der Stadt zufallen sollten. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre wurde der Stadt das Accisdrittel noch auf weitere zwei Jahre zugestanden, diesmal mit der ausdrücklichen Bestimmung, es zur Verfertigung des Pflasters zu verwenden; und als auch diese Frist ver-

flossen, überwies der Fürst der Stadt anstatt dieser Einnahme die andere Hälfte der Strafgeelder für alle Zukunft. Zwei Jahre später überlies der Fürst der Stadt gegen 1000 fl. den herrschaftlichen Krug zu Wrolsen und die Schankgerechtigkeit zu ihrer Verwertung, sodaß „führohin Bier, Wein und Branntwein nirgens anders als in hiesiger Neustadt Wrolsen namens und zum Besten selbiger Stadt verzapfet werden solle“ „von nun an und zu ewigen Zeiten“. Die Gemeinde verpachtete seitdem den Keller und was sonst dazu gehörte. Die Pachtsumme wurde von Termin zu Termin erhöht und stieg dadurch von 46²/₃ Rtlr. im Jahre 1732 auf 581 Rtlr. im Jahre 1801. Den zweiten Teil des Haupteinkommens ergab die Accise auf Bier, Wein und Branntwein, welche als städtische Zuschlagsaccise neben der fürstlichen eingezogen wurde. Mit Bewilligung des Fürsten war auf jede Ohm Bier, welche in der Stadt verzapft werden würde, 4 Mgr., auf jede Maß Wein 2 Pfg. (Ohm nach Abzug von 4 Maß Trübe und Trief, 27 Gr. 3 Pf.), auf jede Maß Branntwein 3 Pf. (Ohm, nach Abzug von 4 Maß Trübe und Trief, 1 Rtlr. 5 Gr. 1 Pf.) als eine Zuschlagssteuer gesetzt worden, welche die Stadt für sich erheben durfte. Trotz der Beschwerde einiger der neuen Bürger und gelegentlichen Widerstandes wurde diese Steuer durchgeführt und für die Folge beibehalten. Sie betrug im Jahre 1732:

Bier	54 Rtlr. 5 Mgr. — Pfg.
Wein	29 „ 17 „ 6 „
Branntwein	51 „ 18 „ 4 ¹ / ₂ „

Sa. 135 Rtlr. 5 Mgr. 3¹/₂ Pfg.

und im Jahre 1795/6 (von Bier und Wein allein):

Bier	104 Rtlr, 22 Gr.
Wein	121 „ 18 „

Sa. 226 Rtlr. 4 Gr.

Den Rest des Einkommens bildeten die kleineren Posten: der Strafgeelder, Standgeelder von Jahrmärkten, Hausier-, Bewohner-, Bürgereinzugs- und Zunftgeelder, der Aschenpacht, Begräbnis- und Schatzungsgelder u. a. m. Was die Stadt

an größeren Summen brauchte, um Grundstücke zu erhalten und Bauten aufzuführen, wurde ihr bereitwillig von Einzelnen vorgeschossen. Die Ausgaben der Gemeinde entstanden: bei der Durchführung der öffentlichen Verwaltung und Ordnung durch die Befoldung der städtischen Organe, die Instandhaltung resp. Neuanlage öffentlicher Einrichtungen (Brunnen und Wasserleitung, Straßenpflaster, städtische Gebäude, Schule, Brandkasse, Spritzen), Verzinsung aufgenommener Kapitalien, durch die Erfordernisse des Verkehrs (z. B. Post, Zeitung, Landboten) und andere kleinere Dinge mehr.

Die Einnahmetabelle der Stadtkassenrechnung ergibt in Jahrzehnten:

für das Jahr	Rtlr.	Gr.	Pfg.
1735	844	21	2 $\frac{1}{3}$
1740	360	23	1
1750	1355	32	4
1760	1702	34	3 $\frac{1}{3}$
1770	1889	8	2 $\frac{1}{4}$
1780	2830	20	1 $\frac{1}{2}$
1790	1390	2	5 $\frac{4}{5}$
1800	2250	20	3 $\frac{1}{5}$

die Ausgabentabelle in Jahrzehnten:

1735	884	10	6 $\frac{1}{4}$
1740	324	—	3
1750	1240	14	2 $\frac{3}{4}$
1760	1066	35	3 $\frac{1}{4}$
1770	1546	2	2 $\frac{1}{4}$
1780	1889	3	4 $\frac{1}{2}$
1790	1549	8	4
1800	1890	8	3

Einnahmen- und Ausgabentabelle verglichen ergeben mit- hin einen Jahresabschluß von:

1735	— 39	25	4 $\frac{1}{2}$
1740	+ 36	22	5
1750	+ 107	18	1 $\frac{1}{4}$
1760	+ 635	35	—
1770	+ 343	6	—

1780	+	949	16	4
1790	—	167	12	5 ¹ / ₅
1800	+	360	12	— ¹ / ₅

Die Wirtschaftsgeschichte der Neustadt Arolsen im 18. Jahrhundert, so einfach sie ist, zeigt zwei deutlich unterschiedene Entwicklungsperioden, deren Grenze sich zwar nicht in einem bestimmten Punkte angeben läßt, aber ungefähr bald nach der Mitte des Jahrhunderts zu setzen sein wird, oder deutlicher: ihren Charakter unter den Regierungen Karls (1728—63) und Friedrichs (1766 ff.) ausgeprägt zeigt.

In ihrer ersten Hälfte steht sie unter dem Zeichen des Gründungsgedankens. Arolsen ist die Schöpfung eines fürstlichen Willens, künstlich ins Leben berufen und mit allen Mitteln fürstlicher Macht und Gnade im Leben erhalten. Wie alle Baupläge, Grundstücke, Gärten direkte Geschenke des ursprünglichen Grundbesizers sind, so sind auch alle anderen Privilegien, welche die neue Stadt im Laufe der Zeit erhält, Gnadengaben. Das leitende Prinzip war: eine möglichst große und blühende Residenz als Folie des Hofes zu entwickeln und zu diesem Zwecke alle Vorteile zu gewähren, die ohne Schaden für fürstliches Ansehen und vor allem Einkünfte gewährt werden konnten.

Die fürstliche Rentkammer geriet dadurch in eine sonderbare Zwitterstellung, da sie zugleich die Interessen der fürstlichen Kasse zu wahren, beispielsweise eine möglichst hohe Pacht aus den Meiereien zu gewinnen, andererseits als oberste Behörde der neuen Kolonie alle Bittgesuche der Anbauenden und Sesshaften um Landanweisungen, Freiheiten, Steuererlaß und Hilfe in Grenz- und Hufestreitigkeiten mit den Meiereipächtern zu befördern und zu unterstützen beauftragt war. Sie ist manchmal in die Lage gekommen, die Stadt gegen den Pächter zu Ungunsten der Kammerrebennen in Schutz zu nehmen oder auf wichtige Einnahmen zu verzichten, „da es der Wille des Fürsten, daß der Stadt zu ihrem Aufkommen mit allen Mitteln unter die Arme gegriffen werde.“

Im letzten Drittel des Jahrhunderts hat sich das Ver-

hältniß wesentlich geändert, die Residenz ist etwas Gegebenes, ist kräftig genug, sich ohne weitere direkte Unterstützung des Fürsten zu erhalten, und anstatt sich wie früher auf die Gnade des Fürsten zu berufen, pocht sie vielmehr auf ihr Recht, stellt sich als eine Macht der Kammer gegenüber und läßt ihre Wünsche durch geschickte Advokaten oft sehr nachdrücklich vertreten, während die Finanznot unter der Regierung des Fürsten Friedrich jene Verwaltungsbehörde zwingt, die neue Stadt lediglich als eine nach Möglichkeit ergiebige Steuerquelle anzusehen und dementsprechend in ihren Freiheiten und Rechten zu beschränken. Die Stadt aber hat ihre Privilegien, auf denen sie fußt, in denen sie ihr Recht besitzt, mit denen sie jeden Angriff auf ihre Existenz abschlägt.

Wie sehr sich die Regierungszeiten der genannten beiden Fürsten im übrigen von einander unterscheiden, wie weit dieser Unterschied von großen deutschen Strömungen abhängig ist, und wie solcher Einfluß sich wiederum im Leben der Stadt Arolsen bemerkbar macht, werden wir am Ende sehen.

Die neuen Ideen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts haben die höheren Lebensformen ungleich stärker beeinflusst als das stille, durch gegebene Verhältnisse allzusehr beschränkte Wirtschaftsleben der kleinen weltfernen Residenz.

III.

Der zweite Hauptteil der vorliegenden Arbeit befaßt sich mit der Untersuchung der sozialen Verhältnisse der jungen Kolonie.

Wir haben oben gefunden, daß die Ackerwirtschaft in Arolsen keine große Rolle spielte, daß Gartenbewirtschaftung und Viehzucht nur gerade hinreichten, um den Haushalt mit dem Nötigsten zu versorgen. Die Masse der neuen Bürger bestand aus Handwerkern, unter denen einige die einzigen ihres Berufs im ganzen Lande und zum Teil vom Fürsten selbst be-

rufen, die Mehrzahl durch die Versprechungen des Privilegs von 1719 herbeigezogen worden waren. Der Handelsstand war unbedeutend vertreten, genügte den nächsten Bedürfnissen (sowohl des Hofes wie der Privaten), fand aber, da zu größeren gewerblichen Unternehmungen alle günstigen Umstände fehlten, keinen Anreiz zu bedeutenderen Leistungen. Außer diesen Bürgern, (im rechtlichen Sinne) wohnte in Arolsen eine große Zahl der fürstlichen Beamten, vornehmlich seitdem die drei wichtigen Staatskollegien: die Regierung, das Konsistorium und die Kammer nach der Stadt verlegt waren; endlich erforderte die Hofhaltung des Fürsten eine Diener- und Beamtenerschaft für sich. Diese beiden großen Gruppen: Beamtenerschaft und Bürgerschaft gaben der Stadt ihren sozialen Charakter.

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß die Einziehenden ihre sozialen Zustände in die neue Stadt mitbrachten; die Privilegien versprachen ja jedem die Erhaltung und den Schutz des Rechtes, seines Standes, seiner Konfession und religiösen Gewohnheiten. Von den alten Ständen waren in Arolsen Adel und Bürger vertreten, der Hochadel durch die reichsunmittelbare Herrschaft, der niedere durch den hereingezogenen Landadel, der Bürgerstand durch die große Mehrzahl der Kolonisten. Da der Adel aber entweder im persönlichen Gefolge der Herrschaft und dann nur vorübergehend in Arolsen erschien oder in der Beamtenerschaft aufging, so ist er für das Bild der sozialen Schichtung in der Residenz von geringem Belang. Stattdessen bildete sich zwischen Hof und Bürgern ein Stand fürstlicher Beamten, der nach oben und unten Wurzeln streckte und durch seine unverhältnismäßig große Zahl einen Gegensatz zur unabhängigen Bürgerschaft bildete. Die Anwesenheit des Fürsten, des Hofes, der Ministerien gab die Garantie, daß die alte Ordnung der Menschen blieb und jedem der ihm kraft Geburt, Amt oder Beruf gebührende Rang gesichert wurde.

Die Grenzen der genannten Stände waren auf das sorgfältigste gekennzeichnet; es war dafür gesorgt, daß niemand die des feineren überschritt und sich Rechte anmaßte, welche

einem höheren zutamen. Davon geben zahlreiche Verordnungen Zeugnis, welche nicht nur die Vorrechte der sogenannten Exenten (d. i. der fürstlichen Diener) (z. B. bei den Steuern, Accisen, Luxusvorschriften, Titulaturen und dergl. m.) den gewöhnlichen Bürgern gegenüber bestätigen, sondern auch innerhalb der Stände die Unterschiede der einzelnen Klassen peinlich genau bestimmen (z. B. innerhalb der Beamtenschaft bei den Trauerordnungen und Kleidungsvorschriften.)

Der höchste Herr selbst besaß das Recht der Reichsstandschafft und war Fürst (bis 1712 Graf) „von GOTTES Gnaden.“ Seit 1719 saß er auf der Fürstenbank des oberrheinischen Kreises. Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, die Stellung des Fürsten als Reichsglied oder als Landesfürst, vielmehr nur sein Verhältnis zu den Einwohnern seiner eigensten, von ihm ins Leben gerufenen Residenzstadt darzulegen. Da nun sowohl die Privilegien der neuen Stadt als auch der Grund und Boden, die Konzessionen der Accise (und damit der ersten Möglichkeit eines Stadthaushaltes), sowie der Mitverwaltung durch Bürgermeister und Rat (neben dem fürstlichen Kommissarius) und der Beteiligung an der Gerichtsbarkeit persönliche Leistungen des Fürsten waren, so stand die Stadt auch, im Gegensatz zu anderen Städten des Landes, unter dem persönlichen Einflusse des Fürsten, von dem sie gänzlich abhängig blieb. Die Stadt Wroslen galt als direkte Pertinenz des fürstlichen Hauses und war als solche dem Machtbereich des Landtages ganz und gar entzogen. Sie war eine Domäne des Fürsten, ihre Bewohner bildeten einen einzigen großen Hofstaat und galten als fürstliche Diener. Tatsächlich waren das auch die meisten, und die freien Bürger fühlten sich doch (vor allem in der ersten Zeit der Stadt) als persönlich dem Fürsten verpflichtet. Der Fürst war mit seinen Wroslener Untertanen verglichen, im Besitze der Rechte, wie sie ein Grundherr und Hofbesitzer gegenüber seinen Verwaltern, Wirtschaftlern, Arbeitspersonal und den in seinem Dorfe als Handwerker oder Handelsleute angesiedelten Personen innehat, welche nach Bedarf zu seinen Diensten stehen.

Die Tatsächlichkeit dieses Verhältnisses muß zum Verständnis der sozialen Lage nachdrücklich betont werden, da nur so die besondere Stellung Wroslens unter den anderen Städten zu verstehen ist. Erst in späterer Zeit und bei stärkerer Bevölkerung wird dieses Verhältnis durch den Versuch der Stadt, größere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erlangen, und durch die aus der Geldnot des Fürsten resultierende Unlust, der Stadt weitere Freiheiten und Vorteile zu verschaffen, allmählich lockerer und zeigt sich am Ende unseres Zeitraums gestört und verschleiert.

Dem Adel waren seine Privilegien im allgemeinen auf dem Lande wertvoller als in den beschränkten Grenzen der neuen Stadt. Den wenigen aber, welche sich in der Residenz ansiedelten, bestätigte der Fürst ihre alten Freiheiten auch für den neuen Wohnsitz neben den neuen, welche allen Neubauern zu teil wurden. Accisfreiheit für alles, was ihr Haushalt verbrauchte (auch in Bezug auf das Gefinde), Braugerechtigkeit, Abgabefreiheit u. a. m. wird bei der Bauerlaubnis besonders erwähnt, sowie auf ihre Wünsche in Betreff des Bauplatzes, Gartens, der Feldstücke und Wiesen weitgehende Rücksicht genommen wird. Trotzdem ist die Zahl der ansässigen Adelligen klein geblieben. Dagegen finden sie sich in der Umgebung des Fürsten als Hof-, Jagd- und Kammerjunker in den höheren Hofchargen und als Beamte an der Spitze der Kollegien. Als Kammerpräsident durfte nur ein Angehöriger des Adels fungieren, ein bürgerlicher Beamter konnte in der leitenden Stellung dieses Kollegiums nur den Titel eines Kammerdirektors erwerben.

Im übrigen erscheint der Adel unter den Beamten und genießt die Rechte dieses Standes. Das Verhältnis innerhalb des Hofes und der Beamtschaft kommt in der Rangordnung zum Ausdruck, welche allen Chargen vom Regierungspräsidenten bis zum Beiläufer in 28 Stufen ihren Platz anweist, einer Rangordnung, „wonach Unsere sowohl Zivil als Militärbediente zu Vermeidung aller Unordnungen sich untertänigst zu achten haben“. Diese Ordnung setzte den Regie-

rungs- und Hofrat mit dem Obristleutnant in eine Stufe (die 9te), den Justiz- und Kammerrat, Geh. Sekretär und Leibmedicus mit dem Major in die 10te; der Hofprediger befindet sich mit dem Landrichter in der 15. Stufe, Stadtkommissar, Pastor und Stadtrichter mit dem Leutnant in der 17ten; die 19te besetzten die advocati ordinarii, medici und Fähnrichs, der Kammerdiener erscheint in der 21ten, in der 23ten die Hof- und Kammermusikanten, in der folgenden einige Hofprofessionisten mit dem Kammerlakai, die 25te umfaßt Förster, Jäger und den Hofpferdearzt zusammen, die 26te Lakaien und Köche, die 27te und 28te die Kutscher und Beiläufer, (s. Anlage B). Unter den Angehörigen der letzten Stufen befinden sich solche, welche wir zugleich als Bürger der Neustadt öffentliche Chargen der Stadtverwaltung bekleiden sehen. Ein Hoffschneider (24ste Stufe) ist mehrmals Bürgermeister; Kammerdiener und musici haben städtische Unter inne oder werden zu Ehurgenoßen bestimmt, ein Kammersehreiber fungiert als Stadtssekretär u. dergl. m.

Zu der Klasse fürstlicher Bedienter im weiteren Sinne gehörte jeder, der ein bestimmtes festes Einkommen (Gehalt) vom Fürsten bezog, also der Hofuhrmacher und Hoffschornsteinfeger so gut wie der Kammerrat und der Leibmedicus. Daß dadurch oft seltsame Verhältnisse mit doppelten Verpflichtungen, der Herrschaft und der Stadt gegenüber, entstanden, welche wiederum nicht selten benutzt wurden, um lästige Auflagen zu umgehen, haben wir bereits oben erwähnt. Zu der Beamtenschaft im engeren Sinne mochte man nur den zählen, welcher sich ausschließlich dem Dienst des Fürsten widmete; demzufolge findet sich der Hofhandwerker im allgemeinen nicht in der Rangliste, sondern nur der ausschließlich dem Dienste des Fürsten verpflichtete, der im vollen Sinne des Worts zum Hofe gehörte. Hier läuft die Grenze zwischen Exemten und Nichtexemten in schwankenden Kurven, indem z. B. einzelne Hofhandwerker auf einen ausdrücklichen Befehl des Fürsten von der städtischen Abgabe befreit werden, andere sich den städtischen Einnehmern gegenüber auf spezielle fürstliche Dekrete

berufen, in denen ihnen Abgabefreiheit zugesichert worden ist, und in strittigen Fällen das Urtheil des Fürsten mit vollem oder wenigstens teilweisem Erfolge zu ihren Gunsten erbitten.

Die wichtigsten Vorrechte der Exemten bestanden in der Freiheit von Accise und Abgaben an die Stadt, auch von außerordentlichen Steuern, die den Bürgern auferlegt werden konnten, ferner von der fürstlichen Accise auf Bier, Wein, Branntwein und Tabak, sowie der Steuer beim Einkauf dieser Waren in In- und Ausland. Diese Freiheit erstreckte sich auf alles das, was im Haushalt des Exemten selbst verbraucht wurde, und galt — mit Ausnahme der vom Tabak — auch für dessen Gefinde. Des weiteren durften die Beamten für ihren Haushalt Kaffee und Schokolade kommen lassen, sie waren ferner exemptirt von der städtischen Polizei und Gerichtsbarkeit und frei vom Zwang der Luxus- und Kleiderordnung, wie sie dem gemeinen Untertan vorgeschrieben war.

Zu den Beamten sind zu rechnen die Mitglieder und Untergebenen der drei Kollegien, welche sich in Arolsen befanden, der Regierung, des Konsistoriums und der Rentkammer, dann die des Hofmarschallamts, des Marstalls, des Forstamts, Bauamts, der Accis- und Steuerkommission, des Stadtkommissariats, ferner die Kirchen- und Schulbeamten. Zum Hofmarschallamt gehörten unter anderen auch die Offiziere des Gefolges, der Leibmedicus und diejenigen, welche sonst in irgend einer Art vorübergehend oder dauernd in fürstliche Dienste traten, wie z. B. Friedrich August Tischbein als fürstlicher Hof- und Kabinetmaler; unter die Marstallsbeamten rechnete man auch den Hofpferdearzt und unter die des Bauamts den Hoffchornsteinfeger und Brunnenmeister.

Bürger konnte nach den Privilegien von 1719 jeder werden, der ein Vermögen von 1000 fl. nachweisen konnte und sich neu anbaute oder ein Haus kaufte (in letzterem Falle erfolgte die Aufnahme gegen die einmalige Zahlung eines Bürgergeldes von 10 Rtlr., 5 Rtlr. für die Frau.) Bürger war darnach, wer eigenen Grund und Boden besaß, also freie Handwerker und Kaufleute, aber auch Hofhandwerker, Hoflieferan-

ten und Hofgesinde, wenn sie nur Hausbesitzer waren; die Angehörigen der fürstlichen Behörden (die höheren Beamten) dagegen waren Exemte und gehörten auch als Hauseigentümer niemals zur Bürgerschaft.

Der Arolser Bürger stand im Genuß der Privilegien von 1719, damit des Rechtshuzes für Person und Eigentum, und des aktiven und passiven Wahlrechts für die Unter der städtischen Selbstverwaltung. Ein Recht der Bewilligung städtischer Steuern oder Veränderung des Steuerfußes besaß er nicht; die Verfügung hierüber blieb ein Reservat des Fürsten.

Neben denen unter den Bürgern, welche zugleich als Hofhandwerker dem Fürsten Dienste leisteten, stand die große Gruppe der freien, d. i. zum Hof in keinem näheren Verhältnisse stehenden Bürger, welche sich durch ihre täglichen Leistungen ihren Unterhalt verschafften: Handwerker, Kaufleute, Händler, Gastwirte, die ihr Gewerbe auch dann betrieben, wenn sie ein städtisches Amt angetreten hatten. Bewohner mußten ein jährliches Lokarium erlegen, das — wie das Bürgergeld — halb der fürstlichen, halb der städtischen Kasse zufließ.

Im Jahre 1719 hatte der fürstliche Gründer die in Corbach gedruckten Privilegien nicht nur in deutschen Landen verbreiten lassen, sondern die gleichen Drucke auch in französischer Sprache im Auslande herumgesandt. Diesen Versuch nahm Fürst Karl um die Mitte des Jahrhunderts wieder auf. Mit verschiedenen Ausländern seiner militärischen Bekanntschaft setzte er sich persönlich ins Vernehmen und forderte sie auf, vermögende Ausländer zu veranlassen, nach der neuen Residenz überzusiedeln und sich anzubauen. Es war ihm bei diesen Versuchen vornehmlich um geschickte Handwerker und unternehmungslustige Geschäftsleute zu tun. Industrielles Leben und nutzbringenden Handel mit allerhand Fabrikaten erhoffte er von dem kühneren und beweglicheren Sinne des Ausländers. Wenn auch der Erfolg nicht in dem gewünschten Maße eingetreten ist, da unternehmungslustigen Ausländern die kleine, isolierte Residenz keine Reize darbieten konnte, so finden sich doch allerlei Pläne und Versuche fremdländischer Spekulanten

zu Fabrikanlagen und zur Verwertung einheimischer Bodenprodukte, während sich einige fremde Kaufleute und Handwerker, sowie im Dienste des Fürsten stehende Franzosen dauernd in der Stadt niederließen. Ebenfalls wenig Glück hatte der Fürst mit dem oben erwähnten Generaldirektor seines Votvos, einem Italiener. Vielleicht hätte aber bei diesem Unternehmen selbst der Geschickteste und Gewissenhafteste Mißerfolg gehabt.

Die wenigen fest ansässigen Kaufleute und Handwerker fremder Nation waren ehrbare und solide Leute. Die Kaufleute, Italiener, standen in Ansehen und waren vermögend; einer war im Stande, dem Fürsten bedeutende Summen vorzustrecken, und bezahlte bei seinem Abzug in die Heimat den 10ten Pfennig seines Vermögens, als Abzugsgeld, mit der Summe von 2050 Rtlr. Die fremden Handwerker, meist Franzosen, betrieben ihr Gewerbe in Urolfen als Vergolder, Lackierer, Schreiner, Schuhmacher &c. Sie finden sich als Kammerdiener, als Tanzmeister und Fechtlehrer und als Sprachlehrer in fürstlichen Diensten und besaßen zum Teil Häuser und damit Bürgerrechte in der Stadt.

Einer besonderen Klasse Urolser Einwohner muß hier noch Erwähnung getan werden, welche hier wie überall im Reiche unter außergewöhnlichen Lebensbedingungen und Rechtsverhältnissen um ihr Dasein kämpfte, welche unter allen Volksstämmen gleichmäßig als fremd galt und dem Nationalgefühl als verächtlich erschien, welche auch rechtlich nur als geduldet angesehen wurde.

Das Recht, Juden in sein Land aufzunehmen oder aus demselben auszuweisen, stand allein dem Landesherrn zu; der gewährte, nach seinem Dafürhalten einer größeren oder kleineren Zahl den Schutz seiner fürstlichen Macht und damit die Möglichkeit der Existenz und der Nahrungsfürsorge. Dieser fürstliche Schutz wurde um eine vom Fürsten bestimmbare (willkürliche) Summe gewährt und verbrieft. Er lautete auf den Namen des Beschützten, konnte aber auf seine Nachkommen, Kinder, Schwiegeröhne, Erben, übertragen werden. Gelegent-

lich wurde sowohl das Schutzgeld als die Abgabe erlassen, wenn der Jude in anderer Weise dem Fürsten seine Dienste widmete oder auf fürstliche Erkenntlichkeit Anspruch hatte.

Ein Jude, der als Schutzjude aufgenommen werden wollte, mußte ein bestimmtes Vermögen, nicht unter 1000 Rtlr., aufweisen, doch kam es vor, daß die Bürgschaft eines bereits ansässigen Schutzjuden als Äquivalent angesehen wurde. Außerdem mußte der aufzunehmende Jude noch durch obrigkeitliche Zeugnisse über seinen früheren Lebenswandel und seinen Vermund Rechenschaft geben. Jeder aufgenommene Jude erhielt den Schutz für sich und seine Familie; dazu gehörte auch das Gefinde und sonstige unselbständige Mitglieder (erwachsene Söhne, Schwiegersöhne und andere Verwandte). Da es im Interesse des Landes lag, einmal ansässige Judenfamilien, welche ein ziemliches Vermögen erworben hatten, ferner im Lande zu halten, übertrug der Fürst, wenn angängig, dem ältesten Sohne oder Schwiegersohne oder einem erbenden Verwandten den Schutz des ursprünglichen Besitzers nach dessen Tode. Derartige Zusicherungen wurden schon bei Lebzeiten des Vaters gegeben, ev. der Schutz wegen Altersschwäche des Vaters noch zu dessen Lebzeiten auf den Sohn übertragen. Übertragung und Auswechslung von Schutzbriefen unter den Juden gegen Bezahlung war an der Tagesordnung. Ebenso bezahlte der Fürst manchen Dienst direkt mit dem Versprechen, einen Schutzbrief aus einer Stadt in die andere oder von einem Juden auf den anderen umschreiben zu lassen, was wiederum unter den Juden als ein Gegenstand des Handels angesehen wurde. Heiratete eine Witve, die schon im Schutz gewesen war, wieder, so brauchte sie für die Konfirmation des Schutzes, selbst wenn sie einen Ausländer heiratete, nur wenig zu zahlen.

Da der Jude direkt unter fürstlichem Schutze nach Krolsen zog, so unterlag er, was Abgaben und Steuern anbetraf, durchaus den gleichen Bestimmungen wie andere Einwohner der Residenz. Dagegen mußte der freireisende sogut wie der umherziehende Handelsjude an den Zollstätten mehr bezahlen

als ein anderer; in allen Zollordnungen unterliegt „ein Jud zu Pferd oder fahrend, ein Jud zu Fuß zc.“ einer besonderen Steuer.

Im Jahre 1724 wird dem ersten Juden für sich und seine Familie der Schutz nach Arolsen erteilt. Er wird in den nächsten Jahren eingezogen sein. 1742 werden Juden bereits als 15 Jahre ansässig erwähnt. Doch hat sich die Zahl der Juden nur langsam vermehrt. Noch im Anfang der zweiten Hälfte des Jahrhunderts befanden sich von 8 jüdischen Familien, welche im Fürstentum Waldeck ihren Wohnsitz hatten, erst zwei in Arolsen, oder von 80 Juden des Landes wohnten 30 in der Residenz (die 1759 für Arolsen angegebenen zwei Familien zählten 30 Menschen, wovon 10 Kinder), dann stieg die Zahl der ansässigen Judenfamilien rasch an; 1778 befanden sich in Arolsen 9 Familien von 38 im Fürstentum Waldeck, 1795 in Arolsen 10 von 48 im Lande.

Die Juden wurden vom Hofe herbeigezogen; es ist geradezu die Aufgabe des erstansässigen Juden gewesen, vermögende Juden aus dem Auslande hereinzuholen. Der Fürst erlaubte solchen, die sich zu Arolsen anbauen, „alle den Juden zugelassene Handlung zu treiben“, erließ ihnen das Schutzgeld auf 10 Jahre, ferner alle Abgaben von dem Handel für Hof und Neustadt (dagegen mußten sie von dem Handel im übrigen Lande dasjenige, was andere davon gaben, gleichfalls erlegen); auch gestattete er ihnen ihre Religionsübungen, soweit sie nicht öffentlich auffällig wurden. Dafür mußte der Jude den Eid leisten, daß er nach den „gegenwärtigen und künftigen Landesordnungen“ und Reichsgesetzen leben und niemanden mit übermäßigem Bucher beschweren wolle. Auch läßt ihm wie anderen der Fürst das Haus nach den allgemein gültigen Vorschriften und Plänen bauen, dessen Kosten dann in gewissen Terminen abgetragen, resp. an Forderungen abgerechnet werden mußten.

Die in dem Privilegium versprochenen Freiheiten hatten die Juden bereits 15 Jahre genossen, als man ihnen erklärte, „daß, da die Privilegien bei ihnen nicht applicable seien, ihnen

weiter nichts, als was der ihnen erteilte Schutzbrief zum Inhalt habe, zu statten kommen könne“, die Privilegien geständen die 25 Freijahre nur den andern drei anerkannten Religionen zu. Auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten — gegen die Meinung der Räte — wurde eine Eingabe der Juden, welche um Erhaltung der bisher genossenen Freiheiten bat, abgewiesen. Damit ist als Rechtsgrundlage der Juden in Arolsen wie anderwärts ausschließlich der Schutzbrief normiert, an den außerordentlichen Privilegien der Bürgerschaft hatten sie keinen Teil.

In fürstlichen Diensten, als Hofjuden, waren sie verpflichtet, den Hof mit den nötigen Waren zu billigem Preise zu versorgen, durften für Kommissionen bei Messen in Frankfurt und Kassel nichts fordern oder aufschlagen, mußten auch jedesmal bei Hofe anzeigen, wenn sie außer Landes reisen wollten; dafür erhielten sie ein größeres oder kleineres festes Gehalt in Deputaten (Hafer für ein Pferd, Korn, Brennholz etc.), konnten von der städtischen Jurisdiktion während ihrer Stellung als Hoflieferanten wie andere Hofbediente befreit und dem Hofmarschallamt unterstellt werden, wurden gelegentlich — wie andere Bediente — von der Errichtung der Accise, ja sogar auf Lebenszeit von der Entrichtung des Schutzgeldes befreit. Als Titel erhielten sie die Bezeichnungen: Hoflieferant, Hoffaktor, Hofagent, Kammeragent u. s. w. Ihre Hauptgeschäfte bei Hofe waren aber finanzieller Art, sei es, daß sie die Aufgabe erhielten, größere Summen für fürstliche Bedürfnisse zu beschaffen, sei es, daß sie beauftragt wurden, Gläubiger zu befriedigen und für die fürstliche Kasse vorteilhafte Abschlagszahlungen zu ermöglichen..

Außer für den Fürsten betrieben die Arolser Juden natürlich auch Geldgeschäfte für Bürger und zwar in jeder Weise (z. B. Wechsellauf und deren Einziehung). Im Übrigen handhabten sie alle Arten von Handel, da ihnen ein Handwerk zu betreiben verboten war; nur Goldstickereien durften auch sie arbeiten, und ein jüdischer Goldsticker (neben jüdischen Goldstickerinnen) befand sich in späterer Zeit in der Residenz.

Sie vermittelten den Verkehr mit dem in holländischen Diensten stehenden waldeckischen Bataillon, besuchten die Messen in Frankfurt und Kassel und übernahmen die Aufträge für den weiteren Verkehr, bereisten als Krämer die Märkte im Lande, waren Pächter des Pottaschesammelns, kauften den städtischen Reitochsen und dergl. m. Die fürstliche Branntweinbrennerei zu Arolsen, welche später einging, wurde ebenfalls von einem Juden betrieben.

Als Hausierer durchzogen die Juden oder ihre Knechte (Handelsknechte, Handelsbediente,) allenthalben die Dörfer. Aber Impost- und Hausiererordnungen schränkten diesen Handel ein. Ausländische Juden durften nach der Impostverordnung von 1768 keine accisbaren Waren ins Land bringen oder damit hausieren bei Strafe der Konfiskation und 14tägigem Gefängnis bei Wasser und Brod, während die einheimischen, welche mit solchen Waren handelten, auf diese Verordnung beeidigt wurden. Eine Übertretung der Bestimmungen wurde mit dem Verlust des Schutzes bestraft, und alle zur Anzeige von Contravenienten aufgefordert. 1767 erschien ein fürstliches Dekret, das zum Vorteil der einheimischen Juden allen ausländischen jeden Handel im Lande untersagte, die Kammer wurde angewiesen, keine Handelspässe mehr auszustellen (denen welche eine Schuldforderung beizutreiben hatten, wurde der Eintritt doch nur zu diesem Zwecke gestattet, andern sogar jede gerichtliche Hülfe versagt). Nur die Märkte blieben frei. Die Hausiererverordnung von 1784 verbot den Juden das Hausieren auf den Dörfern ganz und erlaubte es in den Städten nur den dort wohnenden Krämern, „sie mögen Christen oder Juden sein“. Dies Dekret traf die Juden schwer. Zwei Jahre darauf bat der Vorsteher der Judenthätigkeit zu Arolsen den Fürsten, „daß die vor die Judenthätigkeit so demütigst und notgedrungen gebetene Abänderung der ihren Handel so sehr beschränkenden Hausiererordnungen noch in diesem Jahre erfolgen“ möge.

Schließlich fand sich auch ein jüdischer Arzt in der Residenz ein, von dem allerdings das wenig Rühmliche zu sagen ist,

daß er nach einigen mißlungenen Kuren vor das collegium medicum in Kassel gerufen und, da er im Examen gänzlich unwissend erfunden, angewiesen wurde, noch zwei Jahre zu studieren und sich dann einem neuen Examen zu unterziehen, bis dahin aber jeder Praxis zu enthalten. Sein Charakter soll seinen Kenntnissen gleich gewesen sein.

Dem Juden war im Schutzbrief zugesichert, sein tägliches und gewöhnliches Gebet im Hause „ohne jemand's Verhinderung“ verrichten zu dürfen, wie solches anderen im Lande zugelassen, auch die Beschneidung seiner Kinder war ihm gestattet, aber in aller Stille, jedoch verboten eine öffentliche Synagoge oder Schulen zu halten. Auch besaß die Gemeinde schon früh ihren eigenen Totenacker (außerhalb der Stadt); aus der Urolser Judenthümlichkeit wurde der Vorsteher der gesamten Judenthümlichkeit im Fürstentum Waldeck gewählt, welcher bestimmte feste Beiträge von den einzelnen einzog. Er mußte Streitigkeiten schlichten, über jüdische Ceremonialgesetze und -gebräuche wachen, Copulationen, Verschreibungen und dergl. Arbeiten verrichten.

Ubele Nachreden, besonders Spott und Lästerungen über Lehren der christlichen Kirche oder Kultushandlungen einer der drei christlichen Konfessionen wurden schwer bestraft, auch Vergehen gegen die polizeiliche Bestimmung der Sonntagsruhe z. B. Handel am Sonntag, zogen Strafen bis zur Höhe von 10 Rtlr. nach sich.

Nicht selten kam es vor, daß sich ein Jude, wenn er seinen Handel einige Jahre fortgeführt hatte, für zahlungsunfähig erklärte, sodaß das Konkursverfahren über ihn eröffnet werden mußte. Im Jahre 1788 erging eine Regierungsverordnung „wegen des Banqueroutierens hiesiger Judenthümlichkeit und wegen Abstellung sonstiger Ungebührlichkeiten“, derzufolge jedem Juden, welcher sich ohne erweisliche Unglücksfälle für zahlungsunfähig erkläre, der Schutz entzogen werden sollte; zugleich wurde den Juden befohlen, ihre Handelsbücher in Zukunft stets in hochdeutscher Sprache (nicht im Judenthümlich) abzufassen, und sich deutscher anstatt der noch häufig gebrauchten

hebräischen Buchstaben sowohl in ihren Büchern wie in Quittungen bei Strafe der Nullität zu bedienen, ihnen verboten, ihren Geschlechtsnamen fortwährend nach Belieben zu ändern; vielmehr sollte ein neurecipierter Jude keinen anderen als den im Schutze bemeldeten, ein bereits beschützter aber keinen anderen als den er wirklich damals führe und vor Gericht anerkenne, führen dürfen. Zu den erwähnten wirtschaftlichen Mißständen, unter deren Druck einige gänzlich verarmten, kamen gelegentlich innere Streitigkeiten und allgemeine Uneinigkeit innerhalb der jüdischen Gemeinschaft. Ein fürstlicher Erlass setzte 1785 eine perpetuierliche Kommission unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten ein, welcher die gesamte Judentum untergeordnet war. Sie sollte alle Streitigkeiten, mit Ausnahme der Justizsachen, schlichten, vor allem in Polizei- und Finanzsachen, auch in Rücksicht auf die innere Verfassung der Judentum u. dergl. m., „da viele Juden sehr ins Abwiesene kämen und ihren Schutze nicht mehr bezahlen könnten, die ganze Judentum aber in so schlechter Harmonie hinsichtlich der gemeinschaftlich zu tragenden Kosten lebte.“

Zu anderen Zeiten hielt die Gemeinde zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen aber wieder fest zusammen, sie erbat und erlangte dadurch vom Fürsten gewisse Versprechungen in bezug auf die Aufnahmen ausländischer Juden in die Residenz.

Im Allgemeinen ist die Lage der Juden in Wroslaw nicht verschieden gewesen von der ihrer Volksgenossen in anderen Teilen des Reiches. Doch scheint es, als habe sich ihnen die waldeckische Bevölkerung nicht eben unfreundlich gezeigt, als sei es ihnen keineswegs unmöglich gemacht worden, sich Aufsehen und guten Ruf zu erwerben. Die Lage des einzelnen wurde gegen Ende des Jahrhunderts freier, seine Stellung geachteter. Zum Schluß möchte noch zu erwähnen sein, daß die Juden durch das Organisationsedikt vom Jahre 1814 des Schutzegebildes enthoben wurden und gleiche Rechte mit den übrigen Untertanen genießen durften (sie werden nicht mehr Juden, sondern Israeliten genannt, da der Glaube keinen Unterschied mehr machen solle.) Mit dem Erlass des Schutzegebildes war

ihnen aber noch keineswegs das Bürgerrecht zugestanden worden, diesbezügliche Gesuche wurden damals noch zurückgewiesen. Schließlich wurde die ganze Frage bis zum Entscheid des Wiener Kongresses vertagt, der in dieser Sache etwas allgemeines wegen der Juden in Deutschland festsetzen würde.

Nach dieser allgemeinen Übersicht über den Charakter und Unterschied der Stände dürfen wir uns einer Untersuchung der öffentlichen und privaten Zustände im sozialen Leben der Residenzstadt zuwenden.

Seit 1728 war Urolsen der Sitz der höchsten Landesbehörden, der Regierung und des Konsistoriums, schon vorher hatte die Rentkammer dort ihres Amtes gewaltet, und auch die Landtage fanden in der Residenz statt. Wenig früher hatte der Fürst ein besonderes Geheimratskollegium eingerichtet, dessen Befehle an Regierung, Konsistorium und Justizkanzlei und alle übrigen Behörden „anders nicht als von Uns selbst erteilet, geachtet und respektieret“ werden sollten. Ein Mitglied dieses Geheimenrats führte jedesmal das Präsidium in den Sitzungen der drei Kollegien. Zeitweilig (so unter Fürst Karl 1738 im Türkenkriege) wurde zur Vertretung des im Felde abwesenden regierenden Herrn ein ergänztes und mit besonderen Vollmachten ausgestattetes Geheimratskollegium eingesetzt, das den Fürsten zu vertreten und zu repräsentieren hatte, dem alle anderen Kollegien nachgesetzt waren, bei dem in Zivil- wie in der Hauptsache auch in Militärangelegenheiten die letzte und endgültige Entscheidung stand. Es durfte das Begnadigungsrecht des Fürsten ausüben und an den Fürsten gerichtete Briefe (mit Ausnahme der Handbriefe) erbrechen. Dies Kollegium bestand außer dem Präsidenten aus mindestens drei Räten, denen Assessoren, Sekretäre, Schreiber, Aktuare, Registratoren, Bedelle und das nötige Unterpersonal beigeordnet waren.

Die Stadt Urolsen unterstand, als Kolonie auf fürstlichem Domänenlande, durch Schenkung fürstlichen Bodens und Abgabe fürstlicher Rechte ins Leben gerufen, direkt der Rentkammer, der Verwaltungsbehörde der fürstlichen Finanzen.

„Damit auf Unsere eigenen fürstlichen Güter, Regalien und Einkünfte, auch Unsere Hofhaltung und Hauswesen gute und richtige Obacht geführt, Unsere jährliche Renten, gemeine und sonderbare Ordinär und Extraordinär Gefälle und Einkommen zu gebühlicher Zeit und ungemindert eingebracht, wohl disponieret und in Acht genommen und zu Unserer Notdurft und Gebrauch in Regiments- und Hofachen getreulich und vernünftig angewendet und ausgegeben werden,“ war diese Kammer begründet, und jedem neueintretenden Mitgliede wurde bei seiner Bestallung eingeschärft, in seiner Amtsverrichtung stets diesen Zweck vor Augen zu haben.

Die Kammer kam, vornehmlich in der Regierungszeit des Fürsten Friedrich (seit 1766) der enorm wachsenden Schulden wegen in eine immer unhaltbarere Lage. Ihrer Aufgabe, die zum Haushalt und dem persönlichen Bedürfnisse des Fürsten erforderlichen Gelder zu beschaffen, vermochte sie so wenig gerecht zu werden, wie die Menge der Gläubiger zu befriedigen, welche ungeachtet aller Abzahlungs- und Abfindungsversuche, täglich wuchs, nicht zum geringsten infolge der uneingeschränkten Freigebigkeit des Fürsten in der Verleihung von Gnadengeschenken, Pensionen, Gehaltserhöhungen, Freiheiten (sogar von Kammeralabgaben) und Luxusausgaben für Künstler, Gäste, Sammlungen und Reisen. Alle Bemühungen, Geld herbeizuschaffen, Verpfändung vieler Arten der Einkommensgewinnung (Zölle, Accisen, *zc. zc.*) und privater Besitzungen, weitgehende Privilegien und Konzessionen für Unternehmer industrieller Anlagen, ja selbst die Vermietung einiger waldeckischer Regimenter an England und Holland vermochten den Bankerott nur hinauszuschieben. Man versuchte ein Finanzdirektorium an die Stelle der Kammer zu setzen, dem größere Vollmachten eingeräumt werden sollten — es würde sich wenig dadurch geändert haben. Schließlich blieb das Gefährt im Sande stecken; die Achse brach. Die Herstellung der Ordnung wurde auf Antrag der Regierung durch kaiserlichen Befehl einer preussischen Subdelegationskommission übertragen, die sich Mitte des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts mit der

heilten Sache befaßte. Die Schuldentilgung zieht sich durch die Regierung der beiden nächsten waldeckischen Fürsten hin. Noch in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts stehen unbezahlte Forderungen an, welche alle Finanzexperimente der alten Rentkammer an sich erprobt haben.

Die Aufsicht und Verwaltung der neuen Kolonie besorgte die Kammer durch den Stadtkommissarius, der zunächst ein Mitglied des Kollegiums war. Nach der Einrichtung einer städtischen Selbstverwaltung durch Bürgermeister und Rat (1735) führte er den Vorsitz in den Sitzungen, unterzeichnete als erster die Protokolle, nahm den jährlichen Rechnungsbericht ab, führte die oberste Polizeiaufsicht und leitete als Regierungsbevollmächtigter die Unterwahlen. Die Regierungsdokrete sind stets „dem Ehrenbest und Wohlgelehrten, auch Ehrsamem und Fürsichtigen fürstlich waldeckischen Verordneten (Kriegs- und) Stadtcommissario, auch Bürgermeister und Rat zu Arolsen, unseren sonders und guten Freunden“ d. i. dem Stadtmagistrat zugeschrieben, wie Berichte des Stadtmagistrats die Unterschriften des Kommissars und Bürgermeisters zusammen tragen.

Noch im Jahre 1731 hatten die Mitglieder gesamter Bürgerschaft die zum Krugkauf notwendige Kapitalanlage Mann für Mann unterzeichnet, nachdem dann anfänglich (1730 bis 1735) ein vom Fürsten ernannter Bürgermeister zur Verwaltung der Gemeinde bestellt gewesen, wurde 1735 der Stadt auf ihr Ansuchen das Recht einer freien Bürgermeister- und Ratswahl gleich anderen Städten zugestanden, welches Recht dauernd in Kraft blieb und jährlich ausgeübt wurde.

Wahlberechtigt war jeder Bürger, doch blieb das passive Wahlrecht bis ins letzte Drittel des Jahrhunderts nur Angehörigen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zugestanden. Die unter dem Vorsitz des Kommissars gehaltene Wahl war eine mittelbare. Die zu bestimmten, 8 Tage vorher angekündigtem Termine einberufene Bürgerschaft wählte nur 4 „Churgenossen“ und ging sodann wieder nach Hause, während diese 4 Wahlmänner, nachdem sie den Eid geleistet, geeignete und geschickte

Leute wählen zu wollen, welche der Stadt Interesse fördern möchten, im geschlossenen Raume aus der Mitte der Bürgerschaft, Bürgermeister und Ratsherren, (deren es Anfangs zwei, später drei waren) und unter diesen wieder einen zum Stadtrezeptor endgültig erwählten. Darauf nahm der Kommissar die neuen Beamten in Eid und Pflicht und sandte das Protokoll der Wahl zur fürstlichen Ratifikation an die Regierung, da „die Wahl anders nicht gelten solle“.

Dem Bürgermeister lag die Führung und Ordnung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ob, die Leitung der Ratsitzungen, soweit sie nicht unter dem Vorsitz des Kommissars stattfanden, der äußeren Verbindungen (mit Städten und Land), er unterzeichnete die Gesuche der Stadt an den Fürsten (Magistratsberichte mit dem Kommissar) und trug die Verantwortung der Bürgerschaft gegenüber. In seinen Händen lag die Exekutive. Das Amt des städtischen Einnehmers und Rechnungsführers, (Stadtrezeptors) wurde einem der Ratsmänner (Ratsherren, Senatoren) übertragen, der alle städtischen Einkünfte zu erheben, Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig zu buchen, am Ende des Jahres das Fazit zu ziehen und seine Rechnung einer Magistratsitzung vorzulegen hatte. Er übernahm das Geschäft auf seine Verantwortung, war für alle Unrichtigkeiten und Ausfälle für seine Person haftbar und blieb seinem Amtsnachfolger für alle Außenstände oder reinen Überschüsse auch künftig verpflichtet. Das Amt eines Stadtschreibers fiel anfänglich dem Bürgermeister oder einem Ratsmanne zu, mußte aber in späterer Zeit einem besser geschulten Fachmanne übertragen werden; Kammerreiber und Advokaten versahen das Amt zum Vorteil der Stadt.

Die Ämter waren in den ersten Zeiten reine Ehrenämter, nur der Stadtrezeptor und Sekretär bekam früher eine bestimmte Vergütung seiner Mühe; bald aber mußten feste Gehälter angesetzt werden, welche sich mit der Zeit steigerten, da das Amt seinen Mann allzustark zum Schaden seines Gewerbes in Anspruch nahm. Eine Wiederwahl war für jedes Amt unbeschränkte Male gestattet.

Das Amt des Bier einschätzens und Bier schmeckens lag in den Händen zweier aus der Bürgerschaft, welche das von den Privaten verfertigte Getränk zu probieren, in festgesetzter Reihenfolge zum öffentlichen Ausschank freizugeben und die Anzahl der zu verzapfenden Maße in ihr Steuermanual einzutragen hatten. Der aus diesem „Reigewisch (Reihewisch)“ in die Stadtkasse fließende Betrag war bedeutend, die Versuchung zum Betrug für die Brauenden groß, daher das Amt der Bier schmecker ein Vertrauensamt war, zugleich auch ein recht mühseliges, das von Anfang an einer hinreichenden Entschädigung aus der Stadtkasse bedurfte. Auch der Brunnenmeister und Wasserleiter war ein städtischer Beamter mit festem Einkommen, später wird ein Stadtinformatior genannt, vielleicht ein Gehülfe des Schulrektors, zu dessen Besoldung die Zinsen eines Legates verwandt wurden. Außerdem stand im Dienste des Magistrats eine Reihe von Unterbeamten und städtischen Organen (Stadtdiener, Ratspedell, Nachtwächter, Bettelvogt, Boten, Hirten), von denen der Nachtwächter als erste und anfangs einzige Charge viele Würden in sich vereinigte. Stadtpfarrer, Schulrektor, Kantor u. waren dagegen fürstliche Beamte, zu deren Unterhalt die Stadt das Ihrige beizutragen hatte (Wohnungs-, Fuhr-, Frachtkosten und dergl. m.)

Der städtischen Behörde lag auch die erste Polizeiaufsicht ob. Es war Aufgabe des Bürgermeisters Sorge zu tragen, daß die Bäcker ihr Brot zu richtigem Gewicht von gutem Korn nach der vorgeschriebenen Taxe verkauften, daß in geregelter Reihenfolge gebacken und täglich frische Ware feilgehalten wurde, damit nicht ein plötzlicher Brotmangel eintrat. Gelang es dem Bürgermeister nicht, in teuren Zeiten die nötigen Vorräte von den Bäckern zu erzwingen, so wurde ihm Militär ins Haus gelegt, für dessen Verpflegung er solange sorgen mußte, bis er Abhülfe geschaffen hatte. Ähnlich war seine Obacht über die Fleischbänke der Metzger. — Alle kleinen Vorkommnisse des Tages durch den Stadtdiener zu ordnen, Gesindel und Bettler fern zu halten oder weiter zu schaffen, Ordnungsstrafen einzuziehen und für die Sicherheit des Eigentums

der Bürger bei Tag und Nacht die nötigen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, war Sache der städtischen Polizei. Ihr stand ein Exekutionsrecht zu; doch mag es vorteilhafter und zuverlässiger gewesen sein, den Schutz der höheren Instanz, der Kammer, anzurufen, welcher ungleich stärkere Machtmittel zur Verfügung standen. In der Hand dieses hohen Kollegiums lag die straßen- und verkehrspolizeiliche Aufsicht; durch Hundeverbote, Straßenreinigungserlasse oder Feldmark- und Viehverordnungen und durch nachdrückliche Unterstützung stadtpolizeilicher Bestimmungen griff sie zur Regelung der Sicherheit und Ordnung ein.

So einfach wie diese polizeilichen sind auch die Gerichtsverhältnisse in der Stadt. Als erste Instanz fungierte ein Stadtgericht unter dem Vorsitz des Stadtkommissars, welches Zivilsachen innerhalb der Bürgerschaft verhandelte. Kriminalsachen gehörten vor das Forum der Kammer, welche zugleich die zweite Instanz in Zivilsachen bildete. Für regelmäßige Gerichtstage und ein geordnetes Verfahren ist seit dem Jahre 1738 Sorge getragen. In diesem Jahre wird dem Stadtmagistrat befohlen, daß in den Prozessualsachen nicht schriftlich, sondern mündlich ad protocollum verfahren werden solle, ebenso solle ein bestimmter Gerichtstag festgesetzt werden, an dem ordentlicherweise und ohne absonderliche convocation sowohl judicialia als extrajudicialia vorgenommen würden. Auf Vorstellung des Magistrats, daß die Größe der Stadt nicht so getan sei, daß darinnen alle acht Tage wie bisher am Mittwoch Gericht zu halten nötig sei, sie manchmal ihre Zeit unnötig auf dem Rathause zubringen müßten, wird gestattet, daß für den Fall, wenn an Parteien oder sonstigen Sachen nichts anstehe oder sich partes in Zeiten melden, die Audienz ad proximam verschoben werden dürfe. Mit der Zahl der Bevölkerung wächst aber die Arbeit. 10 Jahre später bittet der Magistrat, der Fürst möge ihm gestatten, gleichwie in anderen Städten einiges Salarium erheben zu dürfen, da sie von erster Fundierung an bis jetzt die munera publica ohne einige Vergeltung übernommen hätten, der tägliche Anwachs

der Einwohner aber mehr Gerichtstage als sonst erfordere, wodurch die Versäumnis an ihren Professionen größer würde.

Al das bezieht sich allerdings nur auf die eigentliche Bürgerschaft der Residenz; sämtliche fürstliche Diener, Hof sowohl wie Beamte, sind vom Stadtgericht ausgenommen. Der Hof stand unter dem Hofmarschallsgericht, die Beamtschaft unter ihren Kollegien. Die Hofhandwerker wurden von verschiedenen Standpunkten angesehen, zum Teil erscheinen sie als fürstliche Diener in vollem Sinne, zum Teil sind sie besonders von der städtischen Gerichtsbarkeit durch ein Privileg ausgenommen; endlich bleiben sie nach wie vor unter dem Stadtgericht; in diesem Falle wird im Anstellungsdekret ausdrücklich bemerkt, sie seien in Dienst genommen, unbeschadet der Rechte der Stadt Arolsen.

Die Stadt Arolsen unterstand, wie oben erwähnt, der Kammer bereits als ihrer vorgesetzten Behörde, zugleich aber auch als ihrer ersten Gerichtsbehörde. Über beiden, als nächste Instanz der Stadt, als zweite des Bürgers von Arolsen, zugleich als höchste des gesamten waldeckischen Landes, stand das fürstliche Hofgericht unter dem Vorsitz des Geheimen Rats und Hofrichters.

Wir haben im Vorigen eine Stadtverfassung gefunden, von welcher ein Teil der Einwohner nach Maßgabe ihrer Berufstätigkeit und der damit verbundenen Rangeinordnung ausgeschlossen und als fürstliche Diener- oder Beamtschaft einer vorteilhafteren Sonderverfassung unterworfen ist. Der andere Teil der Bürgerschaft im eigentlichen Sinne, die Bürgerschaft, besitzt das Recht einer beschränkten Selbstverwaltung durch den von ihr aus ihrer Mitte erwählten Bürgermeister und Rat. Aber ein fürstlicher Kommissar beaufsichtigt die Wahlhandlung und bildet die Spitze des Magistrats. Die Bürgerschaft ist ferner im Besitze der niederen Polizei- und Gerichtsgewalt, ist jedoch bei deren Ausübung wiederum durch den Vorsitz des Kammerkommissars beschränkt.

Innerhalb dieser durch Verwaltung, Polizei und Gericht

gebildeten Ordnung durchzog ein feinmaschiges Netz kleinster und mannigfaltigster Gesetze und Verordnungen das bürgerliche Leben bis in die Winkel des Familienzusammenhangs und Privatlebens hinein. Es herrschte die Idee einer Wirtschaftsk- und Sozialpolitik, welche „jedem Untertan in den Topf gucken wollte und alle Hände voll zu tun hatte, um mit Geboten und Verboten, Staatsmonopolen und Erteilung von Privilegien und Konzessionen an Einzelne mit einem prinzipi-losen und deshalb um so schwerer zu handhabenden Zollsystem und einem noch viel verwickelteren und viel kleinlicheren System der inneren Auflagen, dazu endlich wohl auch noch mit Luxusgesetzen und sittenpolizeilichen Vorschriften der allerpeinlichsten Art die Untertanen zu beglücken, die Bevölkerung des Landes zu vermehren, vor allem die Steuerfähigkeit des Volkes zu erhöhen und dadurch die Finanzen des Staates zu verbessern. Man kann dieses System der Allesregiererei, wie es nach Friedrichs II. Beispiel fast in allen deutschen Staaten während der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts im Schwange war, nicht besser charakterisieren als mit den Worten der fürstlich badischen Kammerordnung von 1766, worin es heißt: Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin Unserer Untertanen. Ihr liegt ob, dieselben von Irrtümern ab- und auf die rechte Bahn zu führen, sofort auch gegen ihren Willen sie zu belehren, wie sie ihre eigene Haushaltung einrichten, ihrem Feldbau vorstehen und durch mehr wirtschaftlich treibende Haushaltung zu Ertragung der schuldigen Landesabgaben die Mittel sich erleichtern möchten.

Nicht anders wie die Regierung ihre Hand über die Tätigkeit des Stadtmagistrats hielt, wie sie das Gesuch von Bürgermeister und Rat um Vergütung ihrer bisher unentgeltlich geleisteten Amtsarbeit in Gnaden bewilligte, wie sie die Rechnungsführung bis ins einzelne kontrollierte und der Stadt aufgab, für niedrig verzinsbare Anleihen zu sorgen, wie sie gegen den Wunsch der Bürgerschaft den Bau des Rathauses und die Anlage der Schenke darin befahl, weil beides zum gemeinen Nutzen der Stadt abgezweckt sei, wie sie die Anlage

eines städtischen Gefängnisses und Bestallung eines Bettelvogts, die Aufstellung einer Wage im Ratskeller, die Befoldung und Erhaltung einer städtischen Hebamme, die Straßenpflasterung in bestimmten Terminen herzustellen anordnete, nicht anders griff sie von Beginn bis zu Ende des Jahrhunderts durch Verordnungen allgemeinen wie speziellen Charakters in das tägliche Leben des Untertanen ein. An polizeilichen Verordnungen war kein Mangel, mochten sie nun Straßenreinigung und Bettelerei oder Holzfreiheit, Wiesenwässerung und Kotterrecht betreffen. Oben ist von der polizeilichen Beaufsichtigung der Fleischbänke und Bäckerläden die Rede gewesen, von der geordneten Reihenfolge beim Backen wie beim Reihewisch des Hauszapfens und von der fest für alle Erntezufälle dauernd geregelten Bäckertaxe des Brotpreises. Das Strafregister der Stadt Arolsen weist außer allerlei Vergehen gegen die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung, zahlreiche gegen die genannten Verordnungen auf, dazu ferner solche gegen die Rang- und Luxusvorschriften, sowie gegen die Sittengesetze.

Als am einschneidendsten in das bürgerliche Leben erwiesen sich die Verordnungen über Accise, Impost, Zoll, Hausieren, Abzugskleistungen u. a. m. Die fürstliche Accisverordnung vom Jahre 1720, welche für das ganze Land Gültigkeit gehabt hat, handelt in 7 Kapiteln von der Accise auf Wein, Branntwein und Bier, sowie Tabak, ferner von der Accisfreiheit, der Visitation und Bestrafung der Defraudanten. Die Impostverordnung trat 1768 in Kraft, hatte aber nicht lange Bestand.

Die strengsten Bestimmungen wurden in dieser Zeit gegen das in Aufnahme kommende Kaffeetrinken des Untertanen erlassen. Der Kaffee wird in einem Gutachten der Räte vom Jahre 1770 als „unnötig und gemeinschädlich“ bezeichnet. Von einer Einschränkung des Kaffeegenusses raten die Gutachter noch ab, aber lediglich weil die fürstliche Kasse dadurch einen Schaden von jährlich 1500 Rtlr. erleiden würde. Trotzdem erscheint 1774 eine Verordnung, die mit äußerster Strenge gegen den Gebrauch „dieses ebenso entbehrlich= als kostbaren,

ja oftmals schädlichen Getränks“ einschreitet. Sie will dem „Mißbrauch des üppigen Kaffee- und Schokoladetränkes“ steuern, da die Untertanen „einen großen Teil ihres Erwerbes diesem wollüstigen Getränke mit merklichem Zeitverlust aufopfern, und ebendadurch immermehr in den bedauerungswürdigsten Nahrungsverfall herabsinken“. In 18 Artikeln wird der Gebrauch des Kaffees und der Schokolade allen gemeinen Untertanen (mit Ausnahme der Privilegierten) in Städten und Ämtern schlechterdings verboten. Damit die Gelegenheit zum Ankauf dieser Getränke eingeschränkt wurde, durften nur in den Städten Arolsen, Corbach, Nieder-Wildungen und Mengeringhausen je zwei Krämer mit ihnen handeln. Für Vergehen gegen diese Bestimmungen wurden Strafen von 4, 8 und 14 Tagen Wegebau festgesetzt, welche ohne Möglichkeit, einen Ersatzmann stellen zu dürfen, in eigener Person abgeleistet werden sollten. Auch in dieser Verordnung wird den Denunzianten eine Belohnung versprochen, die der Bestrafte zu zahlen hat, die Behörden werden aufgefordert fleißig Hausdurchsuchungen anzustellen.

Die genannten Verordnungen und Gesetze bezogen sich auf den täglichen Bedarf des Bürgers und trafen ihn unter Umständen recht hart. Dazu traten eine Menge von Luxusverlassen (wie schon oben erwähnt, Kleiderordnungen, Bestattungs-, Stempel-, Karten- und Spielvorschriften) und zahllose Spezialdekrete. Man darf nicht außer acht lassen, daß schon das schwerfällige System der direkten öffentlichen Leistungen der fürstlichen Schatzung, Steuer und Zuschlagssteuer, Spezialabgaben in Sonderfällen, die doch häufiger eintraten, (Einquartierung, Wasserleitungsanlagen und -reparaturen, Feuerspritzen- und Böschgeräteeinstandhaltung, Geldnot des Fürsten u. s. f.) den Beutel wie den guten Willen und friedliebenden Sinn des Bürgers stark in Anspruch nahm.

Die engsten und lästigsten Zollschranken waren für Handel und Außenverkehr eine jeden großen Schritt hemmende Fußfessel. Schon die Stadt selbst war ein geschlossenes Zollgebiet, welches durch Schranken, Zoll- und Schlagbaum be-

grenzt war und eigene Zollvisitatoren und -einnehmer besaß. Bei jeder anderen Stadt gleichen Landes stieß der Reisende wie der Kaufmann auf das gleiche Hindernis, um an der Grenze des Gesamtterritoriums noch ungleich bedeutendere Verkehrsschwierigkeiten zu finden. Durch die Zollschranke schloß sich jede noch so kleine Stadt ängstlich wie eine Spinne in ihrem Neze von der benachbarten ab. Darunter hatten naturgemäß Händler und Kaufleute am meisten zu leiden. Plackereien und Streitigkeiten an den Schlagbäumen mit den Zöllnern, Reiseverzögerung und erzwungener Aufenthalt, Zeitverlust und allerlei Ärger bei der Visitation der Waren störten den Geschäftsverkehr. Es ist leicht einzusehen, daß Zustände der Art nicht dazu geschaffen waren, Handelslust und -reisen, Pläne und Interessen für größere Unternehmungen zu befördern. Der Handel im kleinen aber, der Krauthandel, der zum großen Teile in den Händen von Juden lag, kämpfte mit allen nur möglichen Schwierigkeiten um seine Existenz. Die Hausiergesetze schränkten den freien Verkauf auf dem Lande ein (in Nachbarländern wurde er zeitweilig ganz untersagt), Monopole und Privilegien zu Gunsten eines Bevorzugten verboten den Vertrieb des einen oder anderen Artikels gänzlich. Die Hausierordnung von 1784 untersagte ausländischen Knopf- und Kammachern, Korbmachern und Handelsleuten mit irdenen Pfeifen das Hausieren zu Gunsten der in Arolsen wohnenden privilegierten Hofprofessionisten. Unter diesen Verordnungen hatten besonders die Juden zu leiden.

Dem Reisenden standen mehr Schwierigkeiten im Wege, als zur Beförderung eines lebhafteren Austausches von Ideen und zum Erwerb geographischer, politischer und sozialer Erfahrungen und ihrem Austausch wünschenswert war. Zwar war er den Zollplackereien weniger ausgesetzt als der Kaufmann, dafür hatte er seine Not mit den Postmeistern der verschiedensten Regierungen, war von Streitigkeiten benachbarter Postdirektionen, die ihm gleichgültig sein konnten, dem Zustand der Wege und der Fahrtrouten, der Beschaffenheit der Pferde

und Wagen abhängig. Wer gar mit Hab und Gut über die Grenzen zog, hatte den 10ten Pfennig als Abzugsgeld oder Nachsteuer zu entrichten und durfte froh sein, wenn ihm keine weiteren Hindernisse seitens des Landesherrn in den Weg gelegt wurden.

Ein weiteres Verkehrshindernis bildete die Mannigfaltigkeit der Geldsorten. Neben den im Reiche üblichen besaß das Fürstentum Waldeck fogut wie andere Reichsstandlande seine eigene Münzsorte. Die Verkehrsmünze war der Mariengroschen, welcher 7 Pfennig galt und zum guten Groschen im Verhältnis von 2 : 3 stand. 36 Mgr. gingen auf den Rtlr., 5 Rtlr. wieder auf den Louisd'or; 1 fl. galt $\frac{2}{3}$ Rtlr. (2 : 3); der hessische Albus, der als Münze des Nachbarlandes im Zollverkehr kursierte, galt 1 Mgr. 1 Pfg. Der Satz wechselte gelegentlich, die Münzen waren nicht vollwertig oder wurden nicht überall angenommen, an Klagen und Abhilfsversuchen fehlte es nicht. Der Fürst hielt in Krolsen eine eigene Münze, welche einem fürstlichen Münzmeister unterstand. Um einen Begriff vom damaligen Werte des Geldes zu gewinnen, kann der Kaufwert eines Krolser Hauses oder Grundstückes, der Preis des Kornes und Brotes wie einiges vom Beamtengehalt herangezogen werden. Das Haus eines Forstschreibers wurde an die Stadt um 1200 Rtlr. verkauft, das erste Pfarrhaus kostete der Stadt 1960 Rtlr., das zweite 2442 Rtlr. 23 Gr., die Baukosten für das Haus eines Juden betragen 1200 Rtlr., für das eines Wohlhabenderen wurden 3400 Tlr. angewandt. An Gehalt erhielt ein Regierungs- oder Kammerrat um die Mitte des Jahrhunderts 100—350 Rtlr., ein Sekretär 100 bis 200 Rtlr., ein Pedell 40—70 Rtlr., ein Hofhandwerker 20 bis 180 Rtlr., der Hofprediger 120—230 Rtlr., der Hofantor 17—32 Rtlr. u. s. w. Bei einigen kamen noch Deputate an Wildpret und Holz und der freie Tisch bei Hofe hinzu.

Alle bisher genannten Einrichtungen schuf der Fürst oder seine Räte in seinem Auftrage, nicht die Bürger der Stadt Krolsen. Desgleichen entsprangen alle Institutionen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt allein dem

Interesse des Landesherrn. Das gegen Ende unseres Zeitraums in Arolsen errichtete Leihhaus war eine Art Sparkasse, nahm Pfänder an und berechnete von einem Kapital bis zu 10 Rthl. wöchentlich 1 Pfg. Zinsen vom Taler, das ist fast 0,04% wöchentlich, von 10 bis 100 Rthl. desgl. $\frac{1}{2}$ Pfg. vom Taler und bei noch größeren Summen entsprechend geringere Prozente. Der Unternehmer wurde verpflichtet, von dem Vorteil, welche diese Anstalt ihm brachte, einen jährlichen Beitrag zum Armeninstitut zu leisten.

Das Armeninstitut war ins Leben gerufen worden, um dem übermäßigen Bettel in der Stadt ein Ende zu machen. Noch bis zur Mitte des Jahrhunderts hatten wohl Corbach und Mengerlinghausen, aber nicht Arolsen ein Armenhaus und Armeneinkünfte. Gerade Arolsen aber als Residenz und fürstliches Hoflager wurde von Bettelleuten zum großen Verdruss des Fürsten wie der Bürger überschweimt. Daher wurde unter Fürst Friedrichs Regierung der Plan angeregt, durch Subskription freiwillige Beiträge zu sammeln und wöchentlich im Nachbardorfe Helsen an bedürftige Arme austheilen zu lassen. Eine Armendirektion verwaltete die Einkünfte und besorgte die Verteilung. Als trotzdem die Bettellei wieder bemerkbar wurde, wählte man anstatt des Nachbardorfes das entferntere Kulte zur Verteilung der Gaben. Auch hier sprach der Fürst seine Wünsche in der deutlichen Form aus, er wolle, daß die, welche noch nichts gezeichnet, nochmals eingeladen würden, freiwillig zu geben, andernfalls ihnen ein Bestimmtes befohlen würde. Ein Hospital fehlte den Arolsern, ein Landeshospital bestand in Flechtdorf.

Es ist oben erwähnt worden, daß der Fürst seine Residenz in einem einheitlichen Stile nach seinen Plänen durch seinen Baumeister erbauen und den Einziehenden ihre Häuser nach Wahl des Platzes gegen Erlegung der Bausumme unter möglichster Rücksichtnahme auf ihre Wünsche in Bezug auf Größe und Material aufrichten und fertig stellen ließ. Diese baupolizeiliche Aufsicht erstreckte sich — sehr gegen den Willen der Hausbesitzer — auch auf jede Neuanlage eines später zu

errichtenden Hintergebäudes und den Wiederaufbau alter Teile. Dem fürstlichen Baudirektor (einem Offizier) unterstanden der Wegekommissarius, der Wasserleiter und Brunnenmeister, der Schornsteinfeger (welcher sein Privilegium für das ganze Land besaß), der Schieferdecker und das nötige Arbeitspersonal. Ihm lag die Ausführung und Erhaltung aller Bauten, der öffentlichen Wege, der Wasserleitung und Brunnen und die Feueraufsicht ob. In der Residenz gab es von vornherein nur Ziegeldächer; für das gesamte Fürstentum wurde im Jahre 1733 eine Verordnung erlassen, welche befahl, „die Häuser in Städten mit Ziegeln, in Dörfern das Deckstroh mit Lehm zu versehen und lederne Feuereimer anzuschaffen“. Ferner hatte der Fürst schon 1735 den Bürgern befohlen, eine Feuerspritze anzuschaffen, welche ihnen 266 Rtlr. 24 Gr. kostete, und 1790 werden an Böschgerätschaften angeführt: zwei Spritzen, eine auf einem Wagen, eine zum Tragen, 15 Stück Schläuche, 36 Feuereimer, 2 lange und 4 kurze Feuerleitern, 4 messingne Leitrohre, dazu die Eisen, Haken, Schlitten u. s. w. War ein Brand bemerkt worden, so wurde die Allarmglocke gezogen, während beim Gewitter der Schornsteinfeger, Blechschläger, Maurer und Zimmermann Wache halten mußten. Eine Feuerversicherungsanstalt trat in späterer Zeit ins Leben; zwar hatte schon im Jahre 1756 Fürst Karl den Versuch gemacht, eine Affekuranzgesellschaft einzurichten, und eine Feuerkommission ernannt, doch erst 1785 wurden die Bleche an die städtischen Gebäude geschlagen und die ersten Raten bezahlt. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde vom Magistrat eine Feuervisitatio angedordnet, welche sich auch auf die Häuser der Exemten erstreckte, zu welchem Zwecke dem Magistrat von der Regierung „perpetua commissio mit Ausdehnung auf jedes Haus ohne Rücksicht auf dessen reelle oder personelle Exemption“ erteilt und die Befugnis gegeben wurde, den Besitzer zu allen Abänderungen anzuhalten, welche zur Abwendung von Feuergefahr für nötig erachtet werden würden.

Die hygienischen Einrichtungen der Stadt Arolsen besser-ten sich im Lauf des Jahrhunderts, wie hierauf bezügliche

Verordnungen und Instruktionen an die Hof- und Tierärzte beweisen. Es wird verboten, krepirtes Vieh an die Wege zu legen und den Hunden zu überlassen; ein geeigneter, Viehweiden und öffentlichen Wegen ferner Platz wird zum Schindanger angewiesen; die Wasserleitung wird ständig kontrolliert und festgemauert; es wird befohlen Anhänger an die Häuser zu bauen; die Hausbesitzer müssen die Straßen bei Strafe von 5 Rtlr. kehren lassen und zwar das Pflaster täglich, die Mitte der Straße zweimal wöchentlich; bei Viehseuchen wird Ein- oder Ausfuhr von Vieh untersagt. Eine Verordnung vom Jahre 1758 schreibt vor, daß Hebammen nicht eher im Lande sowohl in Städten als Dörfern bestellt werden sollen, als bis sie vom Landphysikus gehörend examiniert und tüchtig befunden worden sind. Einen Landphysikus gab es schon am Ende der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welcher mit dem Hof- und Leibmedikus des Fürsten identisch war; später besoldete der Fürst außerdem auch einen Land- und Leibchirurgus. Dem Landphysikus lag die Kontrolle der übrigen Ärzte des Landes und die ev. Prüfung zweifelhafter Elemente ob. Eine solche Prüfung ist nicht gerade immer mit der nötigen Strenge abgehalten worden. Da haben zum Beispiel im Jahre 1782 Landphysikus und Landchirurg einem Manne ein Gutachten ausgestellt, in welchem sie ihm, obwohl im chirurgischen Examen seine Kenntnisse und Erfahrung „nicht in der Vollkommenheit wie sie wohl sein sollten“ befunden waren, doch die Erlaubnis geben, leichtere chirurgische Fälle zu behandeln, da, „er durch Anschaffung guter Bücher und angelobten Fleiß zur Vervollkommnung in seiner Kunst gute Hoffnung gebe“. Nachdem er dann in einigen Fällen bei Geburtshilfen tödlich operiert hat, beschwerten sich die Bürger seines Aufenthaltsortes über ihn bei der Regierung, unter Beifügung des Schreibens eines angefahrenen Arztes, in welchem die Rede von der dem Kurpfuscher erteilten: „licentia necandi“ ist (vergl. dazu o. Teil III. Anm. 173). Ferner bestand in Arolsen eine Hofapothek, deren Besitzer das Privileg besaß, daß außer seiner Hofapothek zu Arolsen weder in der Neustadt noch im Amt

Urolsen, Vandau, Rhoden oder Gilhausen und darin befindlichen Städten eine Apotheke von neuem anzurichten gestattet werden solle, auch sollten die Medici, Chirurghi und Barbieri angehalten werden, ihre Medicamente in der Hofapotheke zu verschreiben, nicht aber selbst zu präparieren; ihm und seinen Nachfolgern war Personalfreiheit sowie die Freiheit vom Stadtgerichtszwang zugesichert, „insofern sie außer dieser Apotheke und deren Appertinentien keine anderen bürgerlichen Güter besitzen und dergleichen Nahrung treiben“; das Privileg erlaubte ihm auch, „Aqnavit und anderen medicinalischen, nicht aber gemeinen Branntwein“ zu verkaufen, befahl ihm aber gute Waare vorrätig zu halten und solche nicht über die Gebühr zu verteuern. —

Daß unter den bisher angeführten Lebensbedingungen das Wachstum der Urolser Bevölkerung nur geringe Fortschritte machte, ist erklärlich. Die Nachbarstadt Mengeringhausen wies das Jahrhundert hindurch eine größere Einwohnerziffer auf als die Residenz. Erst am Ausgang des Zeitraums errang Urolsen einen kleinen Vorsprung, den es — von einigen Schwankungen abgesehen — bis heute behalten hat. Die Seelenlisten geben an im Jahre:

1753	für Stadt Urolsen . . .	651	Einwohner
	(mit dem Hof zusammen . .	786	„)
	für Stadt Mengeringhausen	1325	„
1756	„ „ Urolsen . . .	726	„
	„ „ Mengeringhausen	1290	„
1760	„ „ Urolsen . . .	728	„
	„ „ Mengeringhausen	1060	„
1785	„ „ Urolsen . . .	1059	„
	„ „ Mengeringhausen	1368	„
1790	„ Hof u. St. Urolsen .	1382	„
	„ Stadt Mengeringhausen	1404	„
1792	„ Hof u. St. Urolsen .	1395	„
	„ Stadt Mengeringhausen	1383	„
1793	„ Hof u. St. Urolsen .	1365	„
	„ Stadt Mengeringhausen	1477	„

1796	für Hof u. St. Arolsen	. 1490	Einwohner
	„ Stadt Mengerlinghausen	1478	„
1797	„ Hof u. St. Arolsen	. 1512	„
	„ Stadt Mengerlinghausen	1490	„
1800	„ Hof u. St. Arolsen	. 1582	„
	„ Stadt Mengerlinghausen	1533	„

im letzten Jahre hatten die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zusammen 47,056 Einwohner. Im Jahre 1807 hat die Einwohnerzahl Arolsens 1600 erreicht und sinkt dann wieder, 1827 hat sie 1700 überschritten. — An Häusern wurden in Arolsen gezählt: im Jahre 1741 : 37; 1769 : 53; 1777 (oder später): 71.

Über die in Arolsen bestehenden Zünfte, die theils selbstständig privilegiert waren, theils in der von älterer Zeit her für Stadt Mengerlinghausen und Amt Arolsen privilegierten Zunft aufgingen, ist bereits in Teil I das Nötige gesagt worden. Hier erübrigt es sich noch, auf die wichtigsten Punkte der Zunftbriefe, die Verfassung der Zunft selbst und die Ausbildung ihrer Mitglieder einen Blick zu werfen. Da bei einigen Gewerben, nämlich für die Buchbinder, Seiler, Schwarz- und Schönfärber, wie auch Mangler und Presser, die Zunft für das ganze waldeckische Land galt, so kommen für Arolsen vornehmlich in Betracht die Zünfte der Bäcker, Metzger, Schneider, Schuster, Schmiede, Bauleute und Schreiner. Jeder junge Meister, der sich in einer Stadt des Zunftbereichs niederlassen wollte, mußte ein Zunftgeld entrichten, das zur Hälfte der Zunft, zum weiteren Viertel der Herrschaft, zum letzten Viertel der Stadt zufiel, während auf dem Lande die zweite Hälfte ganz der Herrschaft (dem Amt) gehörte.

In den vom Fürsten ausgegebenen Zunftbriefen wurde niemandem gestattet das zünftige Gewerbe zu betreiben, als dem, der ordnungsmäßiges Mitglied der Zunft war. Aber wem der Fürst gemäß den Versprechungen der Privilegien von 1719 Art. VI. die Aufnahme in Stadt Arolsen gewährt hatte, dem durften von der Zunft keine weiteren Schwierigkeiten in

den Weg gelegt werden. Daher finden sich in Urolsen immer einige nicht zünftige Meister, gegen welche die Zunft vergeblich Klage führt.

Der aufzunehmende Meister mußte eines ehrlichen Mannes Sohn sein, seine 3jährige Lehr- und 3jährige Wanderzeit ordnungsmäßig geleistet und alle Gebühren richtig erlegt haben. Er wurde für gute Arbeit oder Ware verpflichtet, durfte anderen ihre Gesellen und Lehrlingen nicht abspenstig machen, bei der ordentlichen Jahresversammlung nicht fehlen, nicht über die festgesetzte Zahl an Lehrlingen halten und mußte diese ordnungsmäßig aufdingen lassen. Sein Meisterstück wurde von allen anwesenden Meistern beurteilt, die etwaigen Fehler mit Geld gebüßt.

Werfen wir einen Rückblick auf das soziale Leben des einzelnen. Als Bürger wie als Beitwohner genoß der Urolser den Vorteil einer geordneten Landes- und Stadtverwaltung, als solcher der Residenz dazu den der unmittelbaren Nähe des fürstlichen Hofes, er besaß die Rechte seines Standes, die Achtung als ehrlicher freier Handwerker oder Kaufmann, hatte Teil an der Selbstverwaltung der Stadt, wählte und konnte gewählt werden; er sah sein Eigentum und Recht geschützt durch Stadt-, Kammer- und Hofgericht, durch stadt- und landespolizeiliche Aufsicht; er hatte Teil an den Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge und Sicherheit, an den Errungenschaften der angewandten Wissenschaft; er sah sich in seinem Arbeits- und Absatzgebiet vor unbefränkter Konkurrenz durch Privileg und Zunftordnung gesichert und war zufrieden in der Ausübung gewohnheitsmäßiger sozialer Tätigkeit.

Allerdings waren diese Rechte durch die unumschränkte Machtbefugnis des Fürsten und seiner Kollegien ziemlich beengt, er durfte sie gewissermaßen nur unter allerhöchster Kontrolle ausüben und unterlag bei ihrer Ausführung höheren Vorschriften und Eingriffen. Die Regierung bevormundete ihn in allen öffentlichen Handlungen und häufig auch in seinen privaten. Daher war und blieb der Bürger im öffent-

lichen Leben unselbstständig und unmündig, der höheren Leitung bedürftig. Dabei hatten die Wrofler allerdings den unvergleichlichen Vorteil, daß der Fürst zu allen öffentlichen Anlagen und Verbesserungen aus eigener Tasche einen großen, wenn nicht den größten Teil bezahlte; in anderen Städten trug der Bürger die ganze Last, oder es blieb überhaupt beim Alten.

Vom Bürger war unter diesen Umständen ein eigenes für Fortschritt und höheren Aufschwung interessiertes Verständnis nicht zu erwarten. Die vom Absolutismus übernommenen und ausgebildeten wirtschaftlichen und sozialen Fesseln des „Untertanen“ konnten nicht vom Gebundenen, sondern nur von einem, der die Hände frei hatte, gelöst werden. Die großen neuen Strömungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren geistiger Art und erfaßten zuerst die aufnahmefähigen Höfe und deren Beamtschaft (Intelligenz), von dort herab wirkten sie wie ein Landregen auf das Volk der Untertanen; bis sie aber durchgefickert waren und fruchtbaren, ertragfähigen Boden geschaffen hatten, vergingen Jahrzehnte dieses und des folgenden Jahrhunderts.

Der Fürst stand — bei aller etikettenmäßigen Unnahbarkeit und Erhabenheit — zum Volke und besonders zum Bürger seiner Residenz im Verhältnis des väterlichen Beraters und wohlwollenden Vormunds. Gerade die Wrofler Bürgerschaft wandte sich mit einer naiven Zutraulichkeit an ihn, stellte ihm in ihren Gesuchen ihre pekuniär bedrängte Lage vor und ersuchte ihn, sie mit diesen wie ferneren Abgaben und Steuern zu verschonen oder selbst die Kosten zu übernehmen. Sie konnte, selbst bei abschlägigem Bescheid auf möglichste Berücksichtigung ihres Vorschlages rechnen. Der Fürst antwortete, — wenn man wieder vom Rahmen der amtlichen Fassung absieht — im Tone des fürsorgenden, verständigeren Vorgesetzten, der sein Wohl dem des Bittstellers nachseht und die Bitte ganz oder teilweise gewährt, selten ohne irgend ein Äquivalent abschlägt. Dies Verhältnis tritt unter der Regierung des Fürsten Friedrich, also in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, besonders in die Erscheinung.

Der amtliche Stil war sowohl in den Anreden wie in der Inhaltsfassung schwerfällig gebunden und immer gleichlautend.

Im übrigen kam der Bürger mit dem Fürsten nicht oft in persönliche Berührung, dagegen wohl alle Beamten, die entweder im persönlichen Dienste des Fürsten standen oder freien Tisch bei Hofe hatten. Aber an den Festlichkeiten des fürstlichen Hauses beteiligte sich die ganze Bürgerschaft: Beim Einzug des neuen Landesherrn, bei Vermählungs- und Tauffeierlichkeiten und besonders bei Leichenbegängnissen. Beim Transport fürstlicher Leichen von Urolsen nach der Begräbnisstelle in Wildungen mußten die Bürgermeister der Städte, die der Kondukt passierte, eine Anzahl von Fackelträgern, ehrbare Bürger, alle mit schwarzer Kleidung und Mänteln versehen, bereit halten, welche den Transport ganz oder ein Stück des Weges begleiteten. Alle herrschaftlichen Bedienten, auch die Bürger, welche in Hofdiensten standen, erhielten Trauerkleider auf fürstliche Kosten. Ein tägliches Glockengeläut wurde für bestimmte Zeiten vorgeschrieben, die Kirchenmusik dagegen für die erste Zeit ganz eingestellt, später beschränkt. Im Jahre 1753 ging beim Begräbnis der Fürstin Louise die gesamte Bürgerschaft parweise im feierlichen Zuge zur Kirche, um dem Trauergottesdienst beizuwohnen. Der Fürst seinerseits oder Glieder des fürstlichen Hauses standen hin und wieder bei der Taufe in Häusern der Beamten, aber ebenso auch bei bürgerlichen Taufen Pate, ließen sich aber bei der Handlung selbst häufig vertreten.

Die fürstlichen Kollegien rangierten nebeneinander, die einzelnen Beamten nach den Klassen der Rangliste. In den Listen findet sich eine Reihe fürstlicher Bedienter, die zugleich Bürger der Neustadt sind; der Bürgermeister ist in seiner Eigenschaft als solcher allein von den Bürgern hoffähig. Da alle fürstlichen Bedienten von städtischer Gewalt eximiert waren und auch zu außerordentlichen Beiträgen nicht herbeigezogen werden durften, so ist damit ihre höhere Stellung gegenüber dem gemeinen Bürger der Stadt gekennzeichnet. Ihre Titel und Anreden sorgten dafür, daß der Rangabstand gewahrt blieb. Die eigentlichen Bürger verkehrten ähnlich wie

in ländlichen Verhältnissen vertraulich miteinander. Selbst in Stadtgerichtsprotokollen und Berichten werden die Meister häufig nur mit dem Vornamen bezeichnet. Bei geeigneten Gelegenheiten ließ man es nicht an derben Redensarten, selbst städtischen Beamten gegenüber, fehlen.

So sicher und sorgenlos aber der fürstliche Diener durch sein festes Einkommen gestellt zu sein schien, so unsicher und bedrängt war er in Wirklichkeit unter der Regierung des Fürsten Friedrich in seiner pekuniären Existenz. Die enormen Ausgaben der fürstlichen Hofhaltung und der fürstlichen Liebhabereien überstiegen bei weitem das Einkommen; trotz größter Anstrengungen versiegte eine Quelle nach der andern, da man ihre Zuflüsse eingedämmt oder schon seit langer Zeit ganz abgefangen hatte. Da trotzdem der Fürst bis zuletzt noch Privilegien, Befreiungen, Ehrengelöhler und Gnadengeschenke ohne Rücksicht auf den Zustand seiner Kasse machte, mußten die zunächst berechtigten Diener den Schaden davon tragen. Sie hatten zum Teil der fürstlichen Kasse bedeutende Summen vorgeschossen, erhielten aber weder Zinsen noch Gehalt. Was aber die höheren Diener, zum Teil persönliche Freunde des Fürsten, schweigend ertrugen, machte die Subalternen unruhig und besorgt. Auch zu Anfang des Jahrhunderts kamen Fälle vor, in denen ein Hofbäcker wegen langfristiger Außenstände streifte und dem Fürsten den Dienst quittierte, daß Maurer und Zimmerleute drohten, die Arbeit am Schloßbau niederzulegen, da sie bereits seit bald 4 Wochen keinen Groschen erhalten hätten; aber das waren vereinzelt Fälle. Jetzt häufen sie sich in allen Dienstarten.

Keineswegs stammen alle diese Rückstände aus des Fürsten Friedrich Regierungszeit, vielmehr hatte dieser schon gleich nach Antritt seiner Regierung eine Oberfinanzdirektorialkommission eingesetzt, welche die Schuldentilgung durchzuführen sollte. Trotzdem, ja trotz der gewagtesten Finanzexperimente stieg die Schuldenlast ins Ungemessene. Am Hofe eines Fürsten, der aus Geldnot Fabriken und Industrien ins Leben zu rufen suchte, erschienen bald die sonderbarsten Abenteurer, um ihre un-

fruchtbaren Ideen gegen Privilegien und Vorschüsse einzutauschen. Einen nicht übel empfohlenen Franzosen, welcher „sich in Urolsen niederzulassen und Fabriken anzulegen geneigt“ war, sah sich der Fürst genötigt, sofort wieder zu entlassen, da der Mann außer allem anderen auch noch das Geld zum Bau seiner, nach seinen Plänen zu errichtenden Fabriken verlangte; er mußte dem gänzlich Mittellosen schließlich die für seine Reise geliebene Summe von 40 Louisd'or schenken, um ihn los zu werden. Dergleichen kam öfter vor. Der Besuch zahlreicher französischer Emigranten der Revolutionszeit half allerdings der Erweiterung der Anschauungen auf allen Gebieten, war sonst aber höchst schädlich für den kleinen Hof. In den Aufzeichnungen der Karoline Wilken über ihren Vater J. A. Tischbein heißt es über das Ende des Jahrhunderts: „Urolsen wimmelt damals von Emigranten; Ducs, Comtes, Marquis mit ihren Familien sogeu den ohnehin schon verarmten Fürsten jämmerlich aus, zum peinlichsten Arger meines Großoheims Frensdorf (d. i. der Kabinettssekretär), der mit all seinem Ernst und Einfluß dieser französischen Pest nicht wehren konnte.“ — Am Anfang des 19. Jahrhunderts sah sich die Regierung genötigt, den Staatsbankerott zu erklären, und wandte sich an den Kaiser mit der Bitte um Anordnung einer Kommission zur Regelung der verfahrenen Finanzverhältnisse. (Näheres s. Teil II o.)

Die sittlichen Verhältnisse Urolsens waren, wie es bei einem kleinen weltfernen Städtchen nicht anders erwartet werden darf, durchaus die des platten Landes. Daß sich im städtischen Strafregister jährlich eine Reihe von Strafen für Sittlichkeitsdelikte findet, ist nichts Auffälliges. Bemerkenswert ist jedoch die Veränderung der Auffassung solcher Vergehen um die Mitte des Jahrhunderts. Während vorher ein Mädchen durch die Geburt ihres unehelichen Kindes in eine allseits verachtete Lage kam, mit den härtesten Ausdrücken belegt wurde und außerordentlich hohe Strafe bezahlen mußte, wurde es in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bemitleidet und unterstützt. In den Kirchenbüchern der lutherischen Gemeinde wird

noch länger im 19ten Jahrhundert eine Liste der Poenitentet geführt, in denen der reformierten Gemeinde hingegen unter den beiden ersten Predigern nicht, dann aber im Jahre 1770 vom dritten eingeführt mit der Überschrift: „Verzeichnis derjenigen, welche öffentliche oder private Kirchenbuße coram presbyterio getan haben! Welche nachzuführen, meine beiden Herren antecessores veräumt, ich aber hiermit angefangen habe“. Dazu bemerkt dann i. J. 1789 der Prediger Keuß: „Der Ruhm ist nicht fein. Ich habe es nicht für gut befunden, der Welt zum Andenken und denen Gefallenen, die viel mehr zu bemitleiden, indem sie sich selbst genug dadurch schaden, zur Schande, diese Hurenrubrik fortzusetzen. Dies sind meine Gründe!“ —

Den schädlichen Gelüsten nach kostspieliger Kleidung und unnötigem Aufwand sollten die Luxusvorschriften steuern, die sich auf den Stoff der Kleider, den Gebrauch von Spitzen und auf die Zeitdauer der halben und ganzen Trauer bezogen und streng zwischen den Rangklassen der Einwohner unterschieden. Die 1767 erneuerte Ordnung schrieb den „gemeinen Leuten“ vor, sich der feineren, ausländischen Tuche baldigst zu entledigen und in Zukunft nur noch die tunlichst im Lande fabrizierten wollenen und Leinenzeuge zu tragen. Es scheint, daß die Bevölkerung in dieser Hinsicht mäßig war wie überhaupt in Dingen des Genusses. Den Bürgern war gestattet, sich Sonntags nach beendigtem Gottesdienste zu versammeln und ohne besondere Festlichkeiten, wie es auch anderwärts Gebrauch war, nach der Scheibe zu schießen. Außer sonntäglichen Tanzvergünstigungen fanden einige Male im Jahre größere Bälle aller Stände statt, wozu die Stadt den Rathausaal gegen eine Mietsgebühr frei gab. Auch gelegentliche Schauspiel- und Marionettentruppen kamen in den Ort und spielten im selben Saale ihre Stücke. Das Leben der Arolser Bürger verlief wie ihre Vergnügungen harmlos und regelmäßig, selten der Abwechslung halber einmal von einer Schlägerei oder einem kleinen Skandal zur Befriedigung der Neugier unterbrochen.

Das Kind des Arolser Bürgers besuchte die ersten Jahre die Stadtschule, welche unter der Leitung des Hofkantors, in

späterer Zeit unter der eines Rectors stand und die Elemente des Unterrichts behandelte. Der Hofkantor unterrichtete die Knaben, der Hofkürster die Mädchen (seit 1756), ein Stadtinformator stand ihnen zur Seite. Die Schule wurde 1724 mit 20 Kindern eingerichtet, im Jahre 1729 war man dabei ein eigenes Schulhaus zu bauen; das Schulgeld betrug einen Reichstaler für das Jahr. Daß der Unterricht sich keine großen Ansprüche stellte, bestätigt der Biograph des Bildhauers Rauch: Es „beganng für Chr. D. Rauch der erste Schulunterricht in der Schule des Kantors zu Arolsen, wo er nach seinem eigenen späteren Berichte Aufgaben aus der Bibel, den Katechismus Dr. Martini Lutheri und die Heilsordnung zu lernen hatte, — mithin einen Unterricht genoß, wie er für jährlich einen Taler 20 Groschen Schulgeld mit dem Einschluß der Zulage für Heizung kaum ausgiebiger zu verlangen war.“ Ein halbjährlich abgehaltenes Examen sollte über die Fortschritte der Kinder den Ausweis geben. Wer studieren wollte, besuchte nach vorbereitendem Privatunterrichte das Gymnasium zu Corbach und studierte auf auswärtigen Universitäten, da das kleine Fürstentum eine eigene hohe Schule nicht erhalten konnte. Die Stadtschule unterlag der Inspektion der Kirche.

Ursprünglich gehörte der Ort Arolsen zum Pfarrbezirk des Dorfes Helfen. Dies Verhältnis änderte sich durch die Gründung der Stadt keineswegs und blieb durch die erste Hälfte des Jahrhunderts hindurch von Bestand. Erst mit Beginn der zweiten Hälfte wurde ein Arolser Kirchenbuch angelegt, das aber auch von dem nun Hofprediger titulierten Helfen Prediger geführt wurde, und erst 1770 erfolgte mit der definitiven Aufstellung eines Hof- und Stadtpredigers in Arolsen die Separation der Arolser von der Muttergemeinde. Der Gottesdienst wurde anfangs in der fürstlichen Schloßkapelle gehalten; da sich der Raum aber für die beständig wachsende Bevölkerung bald als zu klein erwies, begann man im Jahre 1734 den Bau einer Stadtkirche, der sich unter allerlei Finanzschwierigkeiten durch fünf Jahrzehnte hinzog. Der Fürst schenkte das Material, die Gelder kamen durch Landeskollekten,

Dispensationsgelder, Urolser Kollekten und geliehene Kapitalien zusammen, die Glieder des fürstlichen Hauses gaben größere Summen zum Orgelbau. Erst im Jahre 1787 fand die feierliche Einweihung des neuen Gotteshauses statt, dessen erster Prediger der 1770 aus Hessen berufene Johann Franz Christof Steinmez wurde (s. w. u. über ihn). Die Stadt beteiligte sich an der Erhaltung des Stadtpfarrers durch den Ankauf und die Zustandhaltung eines geeigneten Pfarrhauses, wie sie auch zur Erhaltung des Kantors, Küsters und Informators ein Geringes beisteuern mußte. Seit 1729 besaß die Stadt ihren eigenen Kirchhof, auf dem die erste Beerdigung 1732 stattfand. Im Jahre 1786 mußte er erweitert werden. Der Platz kostete für einen Erwachsenen 1 Rtl., für eine junge Person 18 Groschen, also die Hälfte.

Urolsen besaß außerdem eine reformierte und eine katholische Kirche, die gleich in der Form von Privathäusern gebaut, später zu solchen verwandelt wurden. Der Bau der reformierten Kirche wurde im Jahre 1748 begonnen, bis zum Jahre 1747 verrichtete ein Prediger aus der Nachbarschaft den Dienst bei der kleinen Gemeinde und kam zu diesem Zwecke zwei- bis dreimal im Jahre nach Urolsen, seitdem hatte die Gemeinde ihren eigenen Pfarrer; ihre Schule besaß sie seit 1779. Die katholische Gemeinde erbaute erst im Jahre 1794 ihre eigene Kirche. Alle drei Konfessionen hatten nach Art. VIII des Privilegs von 1719 das Recht freier Religionsübung in der Residenz.

In der ersten Zeit des Jahrhunderts war jedoch nur die lutherische Kirche im wirklichen Besitze sämtlicher Rechte, nur ihre Angehörigen besaßen das passive Wahlrecht für die städtischen Ämter; erst im Jahre 1786 fand der Fürst es unbedenklich, einen der „reformierten Religion zugewandten“ als Ratsherrn zu bestätigen. Eigenart dieser letzteren verwischte sich bald mehr und mehr, so daß bei Einführung der Union 1821 davon kaum noch etwas vorhanden war.

III.

Leider fließen die Quellen für den dritten Teil dieser Arbeit zu spärlich, um ein annähernd anschauliches Bild vom Zustande des geistigen Lebens in der waldeckischen Residenz und ihrer Anteilnahme an den seelischen Veränderungen des 18. Jahrhunderts zu ermöglichen. Nur die Beschränkung auf die allgemeinen Züge kann hier ein Resultat liefern.

Die Beziehungen zum Volksganzen, und damit die Möglichkeit, persönliche Anschauungen und Anregung zu eigener produktiver Beteiligung an den Leistungen der Nation zu gewinnen, wurden durch die isolierte Lage des Ländchens und die Umständlichkeit des Verkehrs erschwert. Während dem Urolser Bürger im allgemeinen die Möglichkeit des Gedankenaustausches mit den produktiven Teilen des Volkes ganz fehlte, standen dem Hofkreise die Beziehungen des Fürsten, die Gelegenheit buchhändlerischer Aufträge für des Fürsten Bibliothek, die Bibliothek selbst, die Sammlungen, sowie die Zeitschriften und Journale zur Verfügung. Das Interesse des Fürsten und seines Hofes war auch in Bezug auf das geistige Leben identisch, und der starke Besuch des Pyramonter Bades gab für den gebildeten Urolser eine günstige Gelegenheit zu persönlichen Bekanntschaften mit allen Schichten des Reiches. Daher war der Urolser Hof mit dem literarischen Leben der Zeit gut vertraut, korrespondierte mit den vermittelnden Stellen der Nachbarländer (Berlin, Hannover, Kassel, Marburg, Frankfurt) und stand in geistiger Fühlung mit den regsten Teilen der Nation.

Zwei deutlich unterschiedene Perioden des Geisteszustandes in Urolsen ergeben sich der Betrachtung, die sich allerdings weniger in festen Zahlen als vielmehr durch die Regierungszeit der Fürsten bestimmen lassen, von denen sie ihr Gepräge erhalten, d. i. die Zeit bis zum Regierungsantritt des Fürsten Friedrich i. J. 1766 und seit demselben. Diese Unterscheidung ergibt sich aus dem außerordentlichen Einfluß des Fürsten auf

seine Residenz, deren geistiger Führer er ebenso gut war, wie er der Urheber ihrer materiellen Existenz und die Triebfeder ihres sozialen Lebens gewesen ist. Diese beiden Abschnitte des Jahrhunderts zeigen auffällig und deutlich die Charaktere zweier, von Grund aus verschiedener Zeitalter, eines individualistischen und subjektivistischen, deren Übergangsgrenze hier im allgemeinen etwas später zu setzen sein wird als in den führenden Ländern Deutschlands. Die Merkmale einer neuen Zeit treten unter dem Fürsten Friedrich vielleicht nicht weniger auffällig an den Tag als zwei Jahrzehnte früher in Preußen mit der Regierung Friedrichs des Großen. Hier erscheinen sie nunmehr als eine Nachwirkung, die leicht Eingang gewann, weil sie erwartet wurde.

Des Fürsten Karl religiöse Anschauungen dürfen wir uns schwerlich als ein wohlburchdachtes oder tiefempfundenenes Bekenntnis denken; der Fürst war ein Soldat wie seine Vorfahren und Nachkommen, im Dienste verschiedener Großmächte des Kontinents ergraut und dem religiösen Leben der Kirche wie den konfessionellen Streitigkeiten der theologischen Welt gleich fremd. In den Wochen seiner letzten Krankheit kamen aber dem alten General, den man bis dahin allgemein für einen „Naturalisten“ gehalten hatte, Gedanken über sein Verhältnis zur Kirche, zur offiziellen Konfession des Landes und über die zukünftigen Dinge. Das Resultat längerer Gespräche mit seinem Hofprediger Steinmetz war ein christliches Bekenntnis in dessen Sinne, dokumentiert durch die Annahme des Abendmahls. Nach dem Zeugnisse des Berichterstatters ist dies eine Bekehrung aus Überzeugung gewesen, wenn man auch einen Teil des Erfolges auf Rechnung der eindringlichen Rede- und Zergliederungskunst des Hofpredigers und in den Drang des Fürsten nach einer Versöhnung mit der herrschenden Zeitauffassung und der das geistige Leben leitenden kirchlichen Lehre setzen muß.

Ähnlich wie des Herrn darf man sich der Diener Religion vorstellen, wenigstens derjenigen unter ihnen, welche mit dem Fürsten ein Leben lang durch persönliche Dienste verbunden

gewesen waren. Doch fanden sich auch unter ihnen Ausnahmen. Steinmey berichtet, daß der Regierungs- und Konfistorialpräsident von Zerbst, während längerer Unterredung mit dem Herrn „über den Zustand seiner Seele und den zu befürchtenden Schritt in die Ewigkeit“ die Veranlassung gegeben habe, daß der Fürst „die Notwendigkeit, Gott ernstlich zu suchen, mit reger Gemütsunruhe eingesehen“ und seinen Hofprediger hatte zu sich rufen lassen, welcher ihn in längeren Unterredungen auf das genaueste auf sein Bekenntnis, das Bewußtsein der Sünde und den Wunsch nach Absolution, den Zustand der Buße und der Fähigkeit zum Empfang des Abendmahls hin prüfte.

In Waldeck herrschte nach heftigen theologischen Kämpfen, die das 17. Jahrhundert erfüllt hatten, der Pietismus, dessen Charakter das religiöse Leben trug und in dessen Geiste Predigten und Reden geschrieben waren. Der genannte Hofprediger selbst vertrat, nachdem er in seiner Jugend aus dem Haleschen Waisenhause entflohen, und obwohl dahin zurückgebracht, sich später der gegnerischen Fakultät der Universität (Baumgarten) angeschlossen hatte, eine gemäßigtere Richtung, die es ihm möglich machte, sich die Achtung und Freundschaft der den Einflüssen der neuen Zeit ergebenden Hofgesellschaft des Fürsten Friedrich bis ins letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts zu erhalten. An der Wahrheit der überlieferten Religion im Sinne der lutherischen Bekenntnisschriften aber durfte nicht gerüttelt werden, und die Formen des christlich-kirchlichen Lebens wurden ehrenhaft eingehalten.

Der weniger gebildete Bürger Wroffens hielt vor allem an den kirchlichen Rechten der Taufe, Trauung, des Begräbnisses, des Gottesdienstes, Abendmahls und der kirchlichen Feiern fest und kannte das Bekenntnis seiner Kirche. Die Frage, ob er religiös gewesen, dürfte schwer zu beantworten sein, da es hier an Beweisstücken gänzlich fehlt. Man darf nur vermuten, daß dem Nachdenklicheren das Gewohnte auch als das Beste erschienen ist, daß ihm Predigten und Erbauungsschriften, welche ihm durch Vermittelung der Prediger seiner Kirche in

die Hände gekommen waren, den gewünschten und hinreichenden Stoff zum Nachdenken geliefert haben.

In der zweiten Hälfte der Zeit war zugleich mit den eindruckenden neuen Ideen auch das religiöse Leben in Wrolsen einer durchgreifenden Veränderung unterlegen. Ein gemäßiger Rationalismus entsprach den Bedürfnissen der Hofgesellschaft. Fürst Friedrich war ein freidenkender Mann, mit den wissenschaftlichen Erscheinungen bekannt, den philosophischen Lehren zugetan. Mit einigen Ausnahmen (Vertretern der älteren Zeit) war sein Hof von denselben Anschauungen durchdrungen. Das Beispiel Friedrichs des Großen wirkte am Wrolsruer Hof so gut wie sonst in Deutschland und gewährte größere Freiheit im religiösen Denken.

Der einfache Bürger mag alte Gewohnheiten noch länger beibehalten haben, ihm galt die kirchliche Sitte auch jetzt noch das Höchste; bei den Gebildeten beweist aber, trotz der Wahrung der alten kirchlichen Gebräuche im Ganzen, die Gleichgültigkeit gegen die Unterschiede der Konfessionen, die mildere Bestrafung unehelicher Geburten, die Dispensationen von kirchlichen Vorschriften, eine Briefform, wie ein Inhalt, dem die frühere Beziehung auf religiöse Gefühle und Formeln fehlt, eine deutliche Änderung ihres geistigen Lebens und ihrer Weltanschauung.

Den Einfluß des neuen geistigen Lebens, welches mit Beginn der Periode der Empfindsamkeit zunächst seit Klopstock, dann Wieland, Lessing, Herder, Kant bis zu Goethe und Schiller die deutschen Länder durchdrang, auf Wrolsen in seinen feineren Unterschieden der Entwicklung zu erkennen, ist leider aus Mangel an grundlegendem Material bisher unmöglich. Die einzelnen Perioden verschwimmen hier vielmehr zu einem undeutlichen Bilde, zu dessen Klärung die fortschreitende Ordnung des fürstlich-waldeckischen Archivs, sowie noch vergrabene Schätze und vergessene Korrespondenzen aus Privatbesitz manches Wertvolle zu Tage fördern dürften.

Nur im allgemeinen läßt sich sagen, daß die bekanntesten Namen der Literatur auch in Wrolsen genannt, ihre Werke

gelesen, in Briefen erörtert und zitiert und für die Bibliotheken angeschafft wurden. Unter den für fürstliche und Privatbibliotheken beschafften Werken finden sich in den Buchhändlerrechnungen außer vielen französischen folgende Namen der deutschen Literatur aufgeführt: Spiuozza, Leibnitz, (dessen in der Hannöverschen Bibliothek befindliches Porträt der Fürst kopieren ließ), Kant; Hans Sachs, Zachariä, (dessen Witwe dem Fürsten ein Porträt ihres Mannes in Kupfer übersandte), Rabener, Gellert, Lessing, Winkelmann, Haller, Ramler, Campe, Sulzer, Bodmer, Gleim, Uz, Mendelssohn, Niebuhr, Möser, Moser, Musäus, Forster, Haller, Schlosser, Schmidt, von Söcking, Nicolai, Krügge, Matthison, Gerstenberg, Lavater, Voß, Herder, Klopstock, Wieland, Goethe, Schiller, Jung-Stilling, Jacobi, Schlegel, Miller; Homer, Shakespeare, Ossian, Sterne. An Zeitschriften und Journalen finden sich u. a.: die Halle'schen gelehrten Neuigkeiten, Almanach des Muses, Büschings Magazin, Musarion, Wielands Merkur, das Deutsche Museum, Göttinger Taschenbuch und Blumenlese, Schläzers Briefwechsel und Staatsanzeigen. In den Briefen finden sich außer den schon genannten noch die Namen: Gottsched, Klop, Geßner, Wolff, Heyne, Baumgarten, Boie, Hegewisch, Mengs u. a. m. erwähnt. Neuerscheinungen wurden mit Interesse verfolgt, Verlagsanzeigen verteilt, Drucke durch Subskriptionen befördert. Und angeregt durch die wissenschaftlichen Leistungen in anderer Herren Ländern, haben auch die Wrolfer ihre wissenschaftlichen Interessen praktisch betätigt. Fürst Friedrich selbst, nach Fähigkeit, Interesse und Belesenheit der geistige Mittelpunkt des Kreises, schrieb eine Geschichte des siebenjährigen Krieges und Porträts berühmter Männer und ließ die Memoiren seines Vaters aus den Feldzügen der Jahre 1745, 46, 47 herausgeben; andere Mitglieder des fürstlichen Hauses waren Schriftsteller auf verschiedenen Gebieten. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatte der Kanzler von Klettenberg eine Geschichte unter dem Titel: Waldeckischer Helden- und Regentenjaal (vom Jahre 1738) verfaßt, unter der Regierung des Fürsten Friedrich erschienen mehrere Versuche ge-

schichtlicher Darstellungen, deren bedeutendste und bekannteste die „Sammlungen zu der Waldeckischen Geschichte älterer und neuerer Zeit“ von J. A. L. Varnhagen sind. Predigt-, Lieder- und Gedichtsammlungen vervollständigen das Bild der literarischen Produktion, an der aber Arolsen selbst immer nur einen bescheidenen Teil gehabt hat.

Aber auch für Naturwissenschaft, Medizin und Chirurgie interessierte sich Fürst Friedrich und mit ihm sein Hof. Er besaß ein Naturalienkabinet, für dessen Ordnung und Erweiterung Sorge getragen wurde. Für dies Kabinet bestimmte Sendungen bemerkenswerter Stücke werden in den Korrespondenzen mehrfach erwähnt. 1793 schickt D. Joh. Georg Venz, Herzogl. Sachsen-Weimarischer und Eisenachischer Sekretär aus Jena dem Fürsten eine Probe seiner mineralogischen Mustertafeln, nach der Art der heutigen Bestimmungstafeln, mit kolorierten Abbildungen; und unter den von Nicolai gelieferten Büchern finden sich Goethes Metamorphosen. Auch die Fürstin Christiane besaß ein Naturalienkabinet. Zur Verhütung oder Bekämpfung von Seuchen, Blattern, bösen Flecken, roten Frieseln u. dergl. anderen zeitweise stark im ganzen Reiche grassierenden Krankheiten tat man auch in Arolsen das möglichste. Der Hofmedikus und Landphysikus Herliß führte gegen die Blattern Impfungen (Inoculationes) ein und hatte nennenswerte Erfolge zu verzeichnen.

An eigener kunstliterarischer Produktion war der Arolser Hof arm; bei festlichen Gelegenheiten spielte in der ersten Hälfte des Jahrhunderts das Gelegenheitscarmen eine zwar zeitentsprechende, aber keineswegs rühmliche Rolle, in der folgenden Periode verschwand es wie andernwärts auch; nur das Kirchenlied und die kunstvolle Predigt behaupteten sich dauernd.

Die teilnehmenden Beziehungen des Arolser Hofes zur deutschen Literatur lassen sich aus einigen Korrespondenzen ersehen, welche von fürstlichen Beamten untereinander oder mit auswärtigen Professoren, Dichtern, Schriftstellern, Journalredakteuren und Buchhändlern geführt worden sind, unter

anderen z. B. mit: H. E. Raspe, Casparson, Bertuch, Göcking, Voie, Hegewisch und Fr. Nicolai. Der Inhalt der Briefe spricht über Klopstocks Werke, Wielands Merkur, Göcking's Gedichte, den Sebaldus Notanker, Vog' Odysee; man redet von Voies Anstellung als Landvogt für Süderditmarschen in Meldorf, über das Gerücht, Wieland sei beim herzoglichen Hof in Weimar in Ungnade gefallen (1775 im Februar), über Lessings Aufenthalt in Berlin (1771), von Leibnitz und seinen Schülern; man nimmt Anteil am Streit Raspes und Lessings gegen Klop, interessiert sich für Möser, Niebuhr u. a. m. Diese Korrespondenzen beweisen, daß das Interesse des Arolser Hofes für deutsche Literatur keineswegs unbekannt, seine Anteilnahme an ihr als etwas noch Außergewöhnliches angesehen und geschätzt war. Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Auswärtigen und Arolsern blieben, der Umständlichkeit des Reiseverkehrs entsprechend, in der Regel auf einen brieflichen Gedankenaustausch beschränkt, der desto reichlicher, eingehender und vertraulicher sein mußte, um die mündliche Aussprache zu ersetzen. Ein allgemeines Interesse am literarischen Leben, ein mitsühndes Verständnis mit den Leiden und Freuden der schöpferischen Geister und ein empfindsames Herz für die Gedanken und Empfindungen ihrer Werke war das Ideal der Bildung und der Charakter des Briefstieles des gebildeten Menschen; das war das Gemeinsame und Anziehende im schriftlichen Austausch und die Grundlage der Korrespondenzfreundschaften. Was darüber hinausging: Genie, eigene Gedanken, tieferes Seelenleben, Gestaltungskraft, gediegene Kenntnisse, Ausdrucksgewandtheit und glänzender Stil — war nur der Blüte des Volkes eigen.

Das Bedürfnis der Erziehung zur Bildung der Zeit forderte bessere Lehrer und Führer als vordem; man suchte auch am Arolser Hofe anstatt der informierenden Kandidaten jetzt Sprachmeister und literarisch beschlagene Hofmeister von allgemeiner Bildung und feineren Kenntnissen, man las die bedeutenderen Zeitjournale und regte die Gründung verwandter

Schriften im eigenen Lande an. In Waldeck erschienen in dieser Zeit 2 Zeitschriften mit Beiträgen allgemeinen Inhalts: „Versuche in denen schönen Wissenschaften, eine Monatschrift von einigen Waldeckern“, 1756 und 1757 zu Corbach, und „Waldeckische Beiträge zum Vergnügen des Verstandes und Herzens,“ 1789/91 (ohne Verlagsangabe.) Im letzten Jahrzehnt befand sich auch eine Leihbibliothek in der Stadt.

Außer Zeitschriften mit literarischem Interesse besaß das Fürstentum Waldeck seit 1769 ein Wochenblatt mit Artikeln vermischten Inhalts, welches den Lokalbedürfnissen des Landes Genüge tat, das Waldeckische Intelligenzblatt, dessen Komptoir sich zu Krolsen befand. Das 1769 begründete Blatt ging zwar schon 1771 aus Mangel an Interessenten ein, wurde aber 1776 auf fürstlichen Befehl wieder hergerichtet und bestand bis 1809. Es enthielt die diversesten Dinge. Eine „Nachricht an das Publikum wegen des auf landesherrlichen gnädigsten Befehl wieder erscheinenden Intelligenzblattes — aus gnädigst niedergesetzten Direktion dieser Anzeigen“ führte als Inhalt auf: 1) herrschaftliche Edikte, 2) Ediktal-citationes von Ober- und Untergerichten, 3) öffentliche Verpachtungen, 4) Veränderungen im fürstlichen Zivil- und Militärstand, Bekanntmachungen aller Art, Sachen die verloren gegangen, 5) Fleisch- und Brottaxen, auch die Fruchtpreise aus der Residenz, den dreien deputierten Städten und der Grafschaft Pyrmont, nur alle zwei bis drei Monate, 6) wichtige politische Neuigkeiten, (vor allem die Vorfälle in Amerika), 7) Haushaltungswissenschaftserfahrungen und sonst nützliche ökonomische Nachrichten, dann zur Abwechslung moralische oder andere aus der Reihe des Witzes und der schönen Künste und Wissenschaften gewonnene Abteilungen. Das Blatt, hieß es, werde alle Dienstag herausgegeben, „für die Einrückung der Materien, von welcher Beschaffenheit sie auch sind, wird nichts bezahlt . . .“. Wöchentlich erschien $\frac{1}{2}$ oder 1 Bogen abwechselnd; der Preis betrug vierteljährlich 12 Mgr. Schatzungswährung. Außer den einzelnen Interessenten in der Residenz hielt auch die Stadt selbst ihre Journale und

Zeitungen. Das Frankfurter Journal, das Intelligenzblatt, die Altonaer Zeitung, die Lippstädter Zeitung und ein italienisches Blatt werden erwähnt. Allerdings beschränkte sich das wirkliche geistige Leben in Arolsen, die aktive und passive Teilnahme an der Literaturbewegung lediglich auf den kleinen Kreis um den Fürsten Friedrich, eben auf die Hofgesellschaft. Da ein gebildeter Mittelstand, der vom höfischen Einfluß unabhängig war (wie z. B. in Corbach), in Arolsen nicht existierte, da der höchste Beamte der Stadt ein einfacher Handwerker, der studierte Einwohner aber immer ein Diener des Fürsten war, so blieb das Privileg der Aufnahme neuer geistiger Nahrung aus Großdeutschland der Beamtenschaft reserviert, für den Bürger war auch in Zukunft die Kirche der geistige Vormund.

Neben den literarischen Interessen möchten auch die musikalischen der Arolser Gesellschaft Erwähnung finden, wenngleich sie eine weit unbedeutendere Rolle als jene zu spielen gezwungen waren. Schon früher hatten Trompeter, Pauker und Kammermusikanten in fürstlichem Dienste ihres Amtes gewaltet, unter Friedrichs Regierung stand ein Musikdirektor an der Spitze der Musik, der die Aufführungen bei kirchlichen Feiern und Haus- und Familienfestlichkeiten im Schlosse zu leiten und mit Kammermusikern das fürstliche Haus und seine Gäste zu unterhalten hatte. Im Jahre 1741 bestand die Musik aus 2 Waldhornisten, 1 Fagottisten, 2 Oboisten, 1 Pauker und 3 Trompetern; 1753 hatte sie einen Direktor, das war der Haushofmeister, und 1785 wird der Musikdirektor Rose genannt. Die Pflege der Musik lag aber bei weitem nicht in dem Maße im Interesse der Arolser Gesellschaft wie die der Poesie oder der bildenden Künste, vor allem der Malerei. Die aller hohen Kunst fremde Beziehung auf Bedürfnisse materieller und sozialer Lebensformen ließ Poesie und Malerei, Künste, deren Mittel Sprache und Farben sind, der Tonkunst vorziehen, da die erste dem praktischen Zwecke der Erinnerung an bedeutende Leute und ihre Taten, die zweite dem der Erhaltung des Bildes geliebter oder bewun-

derter Menschen zu dienen gern geneigt ist. Der Musik fehlt diese deutlich bestimmte Beziehung, ihr Eindruck ist vorübergehend und flüchtiger; daher konnte sie weder einem Fürstenhofe des Absolutismus noch einer Zeit der großen Gedanken durch ihren Eigenwert so reichliches Genüge tun.

Die bildende Kunst war zu allen Zeiten ein Schoßkind der Großen und Herren; alle Fürsten Europas hielten ihre Hofmaler, Bildner und Baumeister; Kunstakademien blühten unter dem gnädigen Schutze und der persönlichsten Teilnahme des Souverains; Cassel, die Nachbarresidenz, stand im höchsten Flor und Ansehen, seine Gemälde, seine Sammlungen, seine architektonischen Kunstwerke waren Gegenstand allgemeiner Bewunderung. Wer wird es da dem Fürsten von Waldeck verargen wollen, daß auch er den Glanz seines Hofes durch die Werke der bildenden Künste zu erhöhen suchte, anerkannte Maler berief, die mannigfaltigsten Sammlungen anlegte und bereicherte und seine eigenste Schöpfung, die Residenz Arolsen, als ein architektonisches Kunstwerk entstehen ließ.

Schon unter dem Stadtgründer Friedrich Anton Ulrich, besonders dann unter Karl wurden an tüchtige, meist natürlich an auswärtigen Höfen lebende Maler, Holzschnitzer, Bildhauer, Kupferstecher, Emailleure, Miniaturisten die auf Ereignisse des persönlichen oder Familienlebens bezüglichen Aufträge vergeben, die Räume der Schlösser mit Jagd- und Kriegsstücken, Porträts und Reproduktionen geschmückt, die Sammlungen um wertvolle Ankäufe, Kopien und Geschenke bereichert. Die Meister dieser ersten Periode waren tüchtige, geschulte Handwerker und Hofprofessionisten, die bestellte Arbeiten nach den Regeln ihres Gewerbes ausführten, und sich mit Ausnahme der Maler auch ferner bis zum Ende der Zeit als Handwerker betrachteten. Unter den Malern aber erscheinen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts neben den Hofprofessionisten die Kunst- und Kabinetmalers, die sich eb. im Range eines Rats als wirkliche Künstler und Leute von der Bildung der Zeit einer besonderen Wertschätzung erfreuten.

In Arolsen standen neben den gelegentlich beschäftigten

auswärtigen immer den verschiedenen Arten zugehörige einheimische Kunsthandwerker in Dienst; Hofmaler und -bildhauer fanden das ganze Jahrhundert hindurch bei dekorativen Arbeiten in den Schlössern und Häusern, bei Kopien und kleineren selbstständigen Arbeiten, z. B. bei Grabdenkmälern, ihre — im ganzen doch immer nur handwerksmäßige, aber wohlgeschäzte — Berufstätigkeit. Mancher tüchtige Künstler mag, wie der Urolser Chr. D. Rauch, aus der Lehre eines dieser geschulten und solide arbeitenden Meister seinen Weg vorwärts gefunden haben.

Unter anderen auswärtigen Malern sind mehrere Frankfurter Meister für den Urolser Hof tätig gewesen, darunter ein Angehöriger der Familie Kooß, Joh. Melchior. Während aber die größere Zahl der auswärtigen Maler der ersten Hälfte der Zeit (als Staffeleimaler) wohl der holländischen Manier gehuldigt haben, dominieren unter den Malern wie Gönnern der zweiten Epoche (außer solchen, die mit der Vielseitigkeit Chr. W. Dietrichs gemalt haben) die Anhänger der Ideen und geistige Schüler oder Freunde des Raffael Mengs, denen Winkelmanns und Lessings Auffassung der bildenden Kunst geläufig war. Der Vertreter dieser Richtung in Urolsen theoretisch und künstlerisch-produktiv ist der Maler Fr. Aug. Tischbein, ein Angehöriger der bekannten Kasseler Malerfamilie und Nefte des Direktors der Kasseler Akademie. Tischbein stand vom 20. Jahre an im Dienst des Fürsten Friedrich und lebte, nach einigen Reisen in Paris, Italien und Wien, seit 1782 als fürstlicher Kabinetsmaler mit dem Rang eines Rates in Urolsen bis zum Jahre 1795. Der Fürst blieb ihm meist das Gehalt schuldig, gestattete ihm dafür den ausgedehntesten Urlaub, den jener zu mehreren längeren Reisen nach Holland benutzte. Seine Tätigkeit in Urolsen bedeutet den Höhepunkt der künstlerischen Interessen in der Stadt und seine Bilder — so bescheiden wir sie heute einschätzen — den wertvollsten Bestandteil der Gemäldesammlung aus der Zeit des Fürsten Friedrich. Außer Tischbein waren Werke oder Kopien dieser Zeit von Angelika Kauffmann und manchem ausländischen Künstler (z. B. Benjamin West) in der fürstlichen Sammlung vertreten; von

Skulpturen wurden die Büsten Goethes und Friedrichs des Großen von Alexander Trippel bewundert. An den Künstlern, mochten sie auch in erster Linie für den Fürsten arbeiten, und an ihren Werken nahm doch die ganze Arolser Gesellschaft den lebhaftesten Anteil; mancher Private wird ein wertvolles Stück in seiner Wohnung besessen haben, und des Fürsten Sammlungen ließen jeden ihre Schätze mitgenießen. Außer der Bibliothek und Gemäldesammlung war die vom Prinzen Christian in Italien erworbene kostbare Antikensammlung, welche 1500 Nummern enthielt, den Arolsern zugänglich. Darunter befanden sich 11 Steinwerke, ca. 700 Bronzen (wovon 70 Renaissancestücke waren), ca. 500 Statuetten, gegen 200 Gebrauchsgegenstände u. s. f. Von demselben Prinzen wurde ferner eine Sammlung griechischer und römischer Münzen angelegt und in späterer Zeit in Arolsen aufbewahrt.

Die untrüglichsste Quelle der Forschung über einen Teil des Gebietes des künstlerischen Lebens in Arolsen, nämlich über das Gebiet der Baukunst, bietet die heutige Stadt selbst, wie sie reiner und zuverlässiger nicht gefunden werden kann. Die heutige innere Stadt zeigt den Charakter der Erbauungszeit ohne die geringste Änderung. Nur in den äußeren Stadtteilen wie am Kirchplatz ist der einheitliche Eindruck des städtischen Kunstwerkes durch stil- und geschmacklose Bauwerke der Neuzeit beeinträchtigt.

Da die Lage der Residenz und die Bauart ihrer Häuser bereits zu Anfang dieser Arbeit geschildert worden ist, so mag hier der Hinweis genügen. Das Städtchen zeigt in dieser Anlage des 18. Jahrhunderts ebenso wie im wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Leben heute denselben Charakter wie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts: „Es ist eine Beamtenstadt mit einigen industriellen Etablissements (das ist das einzig neue des 19. Jahrhunderts!) und der unentbehrlichen Anzahl von Handwerkern, mit breiten geraden Straßen, reinlich, offen und freundlich, von Alleen, Parks und Wäldern umschlossen. Von den übrigen Städten (Waldeck's) haben nur die beiden größten, Corbach und Wildungen, eine einigermaßen

städtische Physiognomie . . . es sind im Grunde Dörfer mit städtischen Gerechtfamen.“

Der einfache Wrofler Bürger besaß eine durchaus konservative Auffassung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Lebens. Er sah sich als Mitglied einer kleinen bürgerlichen Gemeinschaft und fühlte sich — seiner Verwandtschaft und Freundschaft zufolge — als Angehöriger eines in sich selbständigen, von einem Herrn regierten Ländchens. Jenseits der waldeckischen Grenzen lag ihm das Ausland. Diese Auffassung wird im großen und ganzen während des Jahrhunderts die gleiche geblieben sein. Der gebildete fürstliche Beamte dagegen, dem Herren durch persönlichen Dienst verbunden, erkannte das Fürstentum als Reichsstandland und erfaßte den Gegensatz zum Reiche und den einzelnen deutschen Höfen so gut wie den zu den außerdeutschen; während ihm aber im ersten Teil des Jahrhunderts, sicher nicht ohne den Einfluß des regen ausländischen Verkehrs seiner Fürsten sowohl am Wiener wie am Pariser und den italienischen Höfen der Begriff des gemeinsamen Vaterlandes entfallen war, wurde er durch die Litteraturbewegung der zweiten Periode in den Gedankenkreis vom „Teutschen“ Volke und „Teutschen“ Patriotismus hineingezogen.

Wie der Bürger-Handwerker von Wrofler danach strebte, Besitz, Kunstfertigkeit und Arbeitsfeld zu gewinnen und auf seine Nachkommen zu vererben, so suchte er auch in rechtlicher und sozialer Beziehung nur das Alte zu erhalten. Der Fürst war der Herr und er der Untertan; wessen er bedurfte, erbat er von jenem, anstatt es zu beanspruchen, die Standesunterschiede wurden aufs peinlichste gewahrt, die Vorrechte höherer Stände ohne Murren geduldet. Was aber andere Städte an Freiheiten und Rechten besaßen, wünschte er auch für die seine. Das Streben der jungen Stadt ging zunächst auf den Erwerb der Rechte, wie sie die übrigen Städte Waldecks besaßen. Sie wünschte die freie Bürgermeisterwahl und eine Selbstverwaltung, eine eigene Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, sie

bedurfte eines Bleichplatzes, eines Kirchhofes, eines Rathhauses und endlich einer Kirche, sie verlangte ihre sonntäglichen Vergnügungen, eigene Zunftprivilegien u. m. dergl. Darüber hinaus geht das Streben des Bürgers im Ganzen während des 18. Jahrhunderts nicht.

Der Beamte hält ebenfalls in der Hauptsache an seinen überkommenen Rechten fest: Der eximierte fürstliche Diener gegenüber der städtischen Verwaltung, Gericht, Polizei und Besteuerung; der privilegierte Adelige gegenüber dem niedriger rangierenden bürgerlichen Diener und der etwaigen Beschränkung seiner Rechte in den Grenzen der Stadt; der grundbesitzende Landstand gegenüber der Macht des fürstlichen Landesherrn; aber auch hier bringt die neue Zeit manche Veränderung und Milderung der Auffassung. Unter des Fürsten Friedrich Regierung ist die Idee einer Bewertung nach der Leistung wenigstens theoretisch gegeben, die Rangunterschiede werden weniger streng eingehalten; Männer von Ruf und Bedeutung, an sich ohne Rang, erscheinen bei Hofe oder erhalten einen Charakter höheren Ranges (w. z. B. Tischbein), der Fürst würdigt solche seiner persönlichen Freundschaft (w. z. B. Frensdorf, seinen Kabinettssekretär) oder schreibt ihnen Handbriefe voll Anerkennung ihrer Leistungen und macht ihnen Geschenke (z. B. dem Buchhändler Fr. Nicolai in Berlin).

Die Auffassung des geistigen Lebens, beim Durchschnitt der fürstlichen Diener der ersten Periode im Dogma der kirchlichen Lehre gebunden, war beim Urolser Bürger einfach und primitiv; die Ausdrucksformen der Gebildeten drangen stellenweise durch, ihr Brieffstil wurde nachgeahmt; Überkommenes zu vererben, weniger sich Neuem anzupassen, schien ihm seine Lebensaufgabe zu sein. Immerhin sind aus einigen Handwerker- oder Kaufmannsfamilien noch im 18ten Jahrhundert oder doch im Anfang des 19ten Männer hervorgegangen, die den Beweis von einer größeren Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit ihrer Vorfahren erbringen, als sie sonst das Geschlecht des Grundbürgers von Urolsen aufzuweisen hatte.

In der zweiten Hälfte der Zeit wurden dagegen die Be-

amten und fürstlichen Diener von der großen Flut der neuen Geistesbewegung überspült und mitfortgerissen. Jeder wurde einzeln erfaßt und nach dem Verhältnis seiner Auffassungs- und Leistungsfähigkeit von ihr emporgetragen, jeder war von dem Bewußtsein erfüllt, am Fortschritt der Welt mitzuwirken und nicht mehr nur als dienstwilliges Werkzeug des Fürsten, sondern als sein Mitarbeiter am gemeinsamen Werke der Veredelung der Menschheit den Sinn seines Wesens zu finden. Das ist ein gewaltiger Unterschied gegen die Auffassung der früheren Zeit; das Subjekt sieht sich eine ihm eigene Aufgabe gestellt und tätig in einer seiner Persönlichkeit eingeborenen und besondere persönliche Eigenschaften fordernden Lebensbeschäftigung; das sind die Kennzeichen einer neuen Geschichtsperiode, die sich in Arolsen so deutlich wie überall im Reiche bemerkbar machen, die Merkmale eines subjektivistischen Zeitalters, das für Waldeck und seine Residenz Arolsen unter der Regierung des Fürsten Friedrich in die Erscheinung getreten ist.*)

*) Dieser Aufsatz wird demnächst auch gesondert und mit erläuternden Anmerkungen erscheinen.

Die Bevölkerungsverhältnisse des Fürstentums Waldeck auf agrargeschichtlicher Grundlage.

Von
Dr. Albert Straß.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt dem persönlichen Interesse des Verfassers für sein Heimatland ihre Entstehung. Als Gegenstand der Untersuchung war ursprünglich nur die Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, dem Beginn der großen modernen Wanderungen, in Aussicht genommen; die „Landsflucht“ der ländlichen Bevölkerung in die Großstädte und Industriegebiete, ihre Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen, sollten näher dargestellt werden.

Die Arbeit ist nun über diesen ursprünglichen Rahmen bald hinausgewachsen. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts führte zu einer näheren Beschäftigung mit der damaligen Agrarverfassung. Gegenüber den Fragen der Agrarverfassung trat die ursprüngliche Aufgabe mehr und mehr in den Hintergrund, und so hat die Arbeit allmählich die Gestalt

angenommen, in der sie hier vorliegt. Sie stellt sich als ein Versuch dar, Bevölkerung und Agrarverfassung in ihrer allmählichen Entwicklung unter Hervorkehrung ihrer gegenseitigen Berührungspunkte für ein räumlich eng begrenztes Gebiet zu verfolgen.

Bei der Reichhaltigkeit der allgemeinen Literatur konnten nur die Hauptwerke durchgesehen werden, so wünschenswert auch eine genauere Kenntnis der ganzen einschlägigen Literatur gewesen wäre. Dagegen ist die Spezial-Literatur so vollständig wie möglich herangezogen worden, namentlich sind auch zahlreiche ungedruckte Quellen benutzt worden.

Daß bei der Beschränkung der Untersuchung auf ein kleines Gebiet ihre Ergebnisse keinen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben können, ist selbstverständlich. Die Untersuchung bedarf, wie jede derartige Spezialuntersuchung, der Ergänzung durch andere, auch solche, die auf anderen Gebieten liegen. Nur so können unvermeidliche Einseitigkeiten der Darstellung und Betrachtungsweise von Spezialuntersuchungen ausgeglichen werden.

Es sei mir an dieser Stelle noch gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. M. Sering, für das lebhafteste Interesse, das er an dieser Arbeit genommen hat, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Auch sonst habe ich bei den auf die vorliegende Arbeit bezüglichen Studien und Vorarbeiten von vielen Seiten liebenswürdige Unterstützung gefunden, für die herzlich zu danken ich nicht veräumen möchte.

Albert Straube.

Einleitung.

Das Land und seine Bewohner.

Das Fürstentum Waldeck ist mit einem Flächeninhalt von 1055 qkm (einschl. des getrennt von dem Hauptteil liegenden Fürstentums Pyrmont 1121 qkm) einer der kleinsten deutschen Bundesstaaten. Es liegt am Ostabhange des hier schnell abfallenden rheinischen Schiefergebirges, im Osten und Süden begrenzt von der preußischen Provinz Hessen-Nassau, im Norden und Westen von Westfalen. Ein Produkt der territorialen Zerplitterung des Mittelalters, entbehrt es bei seiner geringen Ausdehnung natürlicher Grenzen, zumal preußische Gebiets-teile sich tief in das Land hineinschieben und ihm eine äußerst unregelmäßige Gestalt geben. Ohne eigentlichen Kern, besteht das Land aus etwa vier einzelnen Teilen, die sich von einem gemeinsamen Zentrum aus in die benachbarten preußischen Provinzen in größerer oder kleinerer Breite mehr oder weniger weit hineinschieben. Innerhalb des Landes befinden sich zwei kleine preußische Enklaven, die zur ehemaligen Herrschaft Itter gehören.

Trotz seiner geringen Größe weist das Land entsprechend seiner Lage am östlichen, steilen Abhange des rheinischen Schiefergebirges und auf der Westgrenze des hessischen Berglandes bedeutende Verschiedenheiten in seiner Oberflächengestaltung auf. Die westliche Hälfte des Landes gehört dem rheinischen Schiefergebirge an, das außerdem im äußersten Süden im Kellerwald einen Ausläufer bis nahe an die Ostgrenze vorschiebt. Der Westen des Landes weist mit den höchsten Erhebungen (ca. 850 m) des rheinischen Schiefer-

gebirges zugleich die höchsten Punkte des Fürstentums auf. Der Kellerwald liegt zwar schon wesentlich tiefer, überragt aber mit seinen Höhen, die sich bis über 600 m erstrecken, seine Umgebung bedeutend, namentlich die östlich von ihm gelegenen Gebiete.

Das Land gehört zum Flußgebiet der Weser, die nördliche Hälfte durch die Diemel, die südliche durch die Eder. Die Diemel entspringt im Fürstentume selbst, nicht fern von den höchsten Erhebungen im Westen, nimmt ihren Lauf nach Nordosten nahe der preussischen Grenze, um nach Verlassen des Waldeck'schen Gebietes eine östliche Richtung anzunehmen, in der sie dann die Grenze zwischen dem Nordosten des Fürstentums und dem benachbarten Kreise Warburg bildet. Mit ihren Zuflüssen, deren Richtung im Wesentlichen eine süd-nördliche ist, entwässert sie die ganze nördliche Hälfte des Landes. Ihr bedeutendster Zufluß ist die im Herzen des Landes bei Corbach entspringende Twiste. — Die südliche Hälfte des Fürstentums gehört zum Flußgebiet der Eder. Die Wasserscheide zwischen Eder und Diemel liegt auf einer Linie, die mitten durch das Land sich von Osten nach Westen hinzieht. Die Eder selbst fließt zunächst südlich der Südgrenze des Landes quer durch den preussischen Kreis Frankenberg in engem Tale nach Nordosten, so daß der Südwesten des Fürstentums der Eder seine Zuflüsse nach Süden zuschickt. In der angegebenen Richtung schiebt sie sich auf ehemals Itter'schem Gebiete zwischen den beiden südlichen Teilen des Fürstentumes weit vor, wendet sich dann nach Osten und durchfließt in einem anfangs vielfach gewundenen Laufe und engem Tale, später auf Buntsandsteinboden in einer geraden breiten Talebene den östlichen jever beiden Südteile des Fürstentums, diesen so in zwei Hälften teilend. In der südlichen dieser zwei Hälften liegt das Kellerwald-Gebirge.

Diesen hydrographischen Verhältnissen des Landes entspricht seine Oberflächen-Gestaltung. Die nördliche Hälfte fällt nach Nordosten ab, von der südlichen Hälfte fällt der westliche Teil nach Südosten ab, während der östliche Teil

eine doppelte Abdachung nach der Eder zu zeigt: im Norden von Norden nach Süden, im Süden eine weit größere von den Höhen des Kellerwaldes nach der Eder zu, von Südwesten nach Nordosten.

Wie bedeutend die Höhenunterschiede sind, mögen einige Zahlen andeuten. Der tiefste Punkt des Eder-Spiegels an der Ostgrenze des Landes bei Mandern ist 175 m hoch, die höchste Erhebung des Kellerwaldes auf Waldeck'schem Gebiete, der Traddelkopf, ist nur 17 km entfernt, überragt ihn aber mit einer Höhe von 624 m um 449 m. Die Wasserscheide zwischen Eder und Diemel zeigt im tiefsten Punkte (zwischen Strote und Berndorf) eine Erhebung von etwa 375 m, nach Osten steigt sie bis 475 m an, nach Westen auf einer Strecke von ca. 23 km um 475 m auf 850 m im Langenberg bei Willingen, der zugleich der höchste Berg des Landes ist. Der äußerste Nordosten des Landes liegt mit 170 m (bei Wethen) etwa so hoch wie der Eder Spiegel bei Mandern.

Ehe die Oberflächengestaltung des Landes im Einzelnen und namentlich die für die Siedlungsgeschichte äußerst wichtige Verteilung von Berg und Tal weiter erörtert wird, seien einige Bemerkungen über den geologischen Aufbau des Landes eingeschoben. Von paläozoischen Bildungen findet sich im Westen und im Kellerwald das Devon und Carbon des rheinischen Schiefergebirges; von mesozoischen ist die Trias vertreten mit Buntsandstein in der ganzen östlichen Hälfte, mit Muschelkalk im Nordosten und sonst vereinzelt an der Ostgrenze, während sich Keuper nur ganz selten im äußersten Nordosten findet. Ein schmales Zechsteinband umzieht den Ostrand des rheinischen Schiefergebirges, zwischen Corbach und Goddelsheim sich etwas verbreiternd, im Edergebiete auf kurze Strecken ganz fehlend, wo dann Buntsandstein und Devon unmittelbar neben einander liegen. Diluviale und alluviale Bildungen finden sich in den größeren Flußtälern.

Die Oberflächengestaltung weist nun im Devon und im Buntsandstein wesentliche Verschiedenheiten auf. Im Osten des Landes finden wir die dem Buntsandstein charakteristischen,

stundenlang sich erstreckenden, in ihrer Höhe von einander kaum wesentlich verschiedenen Höhenzüge, die die nur wenig gewundenen Täler begleiten. Die kleineren Nebentäler vermögen nur eine geringe Abwechslung in das Landschaftsbild zu bringen. Ein wesentlich anderes Bild bietet das Schiefergebirge. Zwar sind die Höhenzüge hier nicht ganz verschwunden, aber die Regelmäßigkeit, in der wir sie im Buntsandstein finden, hat einer bedeutenden Unregelmäßigkeit in Lage, Höhe und Ausdehnung Platz gemacht. Daneben treten Einzelberge der verschiedensten Gestalt in den Vordergrund, um so mehr, je mehr man sich dem Rande des Schiefergebirges nähert. Die Unterschiede in der Höhe der einzelnen Berge, selbst benachbarter, sind dabei recht bedeutend. Die Gewässer haben sich zumeist in tiefen, gewundenen Tälern in das Gebirge eingesägt. Ebene Oberflächenformen finden sich im Übergangsbiete des Zechsteins bei Corbach, sowie im Nordosten des Landes an der preussischen Grenze; doch vermögen sie bei ihrer geringen Ausdehnung den Charakter des Landes als eines ausgesprochenen Berg- bzw. Hügellandes in keiner Weise zu modifizieren.

Das Klima ist im allgemeinen rau, dabei keineswegs ungesund. Die Durchschnittstemperatur beträgt etwa 7 bis 8 Grad C., sie ist im hochgelegenen Westen, dem sogenannten Upland (Aufland), etwas niedriger als im Osten. Durch ein besonders mildes Klima zeichnet sich die Talniederung der Eder aus. Die Bedeutung dieses Umstandes für den Ackerbau erhellt aus der Tatsache, daß die Roggenernte an der Eder etwa Mitte Juli, im übrigen Osten etwa Ende Juli, im Upland dagegen erst Mitte August beginnt. Auch setzt der Winter hier bedeutend früher und strenger ein und dauert mitunter bis tief in den Frühling hinein. Die Niederschläge sind im Osten gering, etwa 600 mm im Jahresdurchschnitt, während sie im waldreichen Westen um etwa 200 mm höher sind.

Einige Bemerkungen über die Bodenfruchtbarkeit und den Mineralreichtum des Landes mögen das geographische Bild

abschließen. Für die Bodenfruchtbarkeit haben wir den besten Ausdruck im Grundsteuer-Reinertrag. Das preußische Gemeinde-Lexikon¹⁾ gibt ihn getrennt für die drei Haupt-Kulturarten Ackerland, Wiese und Holzungen an. Die Ergebnisse sind danach folgende: Die größte Fruchtbarkeit findet sich auf dem Alluvialboden des Ebertales und in dem ebenen, mit Muschelkalk durchsetzten Nordosten des Landes. Namentlich gilt dies für das Ackerland. Die Bodenfruchtbarkeit im Zechsteingebiete bei Corbach ist zwar schon geringer, übertrifft aber noch immer die des Buntsandsteins. Am tiefsten steht der Schieferboden im Kellerwald und besonders im Upland. Die Wiesen machen insofern eine Ausnahme, als die Ederniederung und das Muschelkalkgebiet hinter dem Buntsandstein stehen, etwa auf gleicher Stufe mit dem Schieferboden, wobei im Einzelnen zahlreiche Ausnahmen zu beobachten sind. Die Durchschnittsfruchtbarkeit des Landes ist gegenüber anderen Gebieten verhältnismäßig gering.

Auch an mineralischen Schätzen ist das Land nicht reich, Kupfer, Roteisenstein, vereinzelt auch Gold sind zwar das ganze Mittelalter hindurch und bis in die neueste Zeit gegraben worden, doch sind die Abbauverhältnisse so ungünstig und die Ausbeute so gering, daß heute der Bergbau bis auf einige Bergwerke von ganz geringer Bedeutung aufgegeben worden ist.

Von der Gesamtfläche des Landes entfielen 1900 42,4% auf Ackerland und Gärten, 7,9% auf Wiesen, 6,7% auf Weiden, 38,2% auf Waldungen, 4,8% auf sonstige ertraglose Flächen. Die Waldungen überwiegen im Kellerwald-Gebiete und im Uplande; außerdem gibt es größere Waldgebiete an der Ostgrenze zwischen Eder und Twiste und in der westlichen Hälfte des äußersten Nordens.

Politisch ist das Land in drei Kreise eingeteilt. Der Kreis der Twiste (302 qkm) umfaßt den Nordosten, der Kreis der

¹⁾ Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Bd. 9. Provinz Westfalen, Anhang: Fürstentum Waldeck.

Eder (334 qkm) den Südosten des Landes. Der ganze westliche Teil gehört zum Kreise des Eisenbergs (419 qkm).

Die Bevölkerung des Fürstentums Waldeck gehört in ihrer überwiegenden Mehrheit zum niederdeutschen Sprachstamm. Nur der Ederkreis ist zum größten Teil oberdeutsch. Verschiedenheit der Sprache, der Sitten und Gebräuche, der Bauweise scheiden noch heute die sächsische Bevölkerung deutlich von der fränkischen. Die südlichsten niederdeutschen Grenzorte im Ederkreise sind heute, der Sprache nach zu urteilen, D.-Werbe, Sachsenhausen, Freienhagen, die nördlichsten oberdeutschen N.-Werbe, Berich, Waldeck, Netze, Böhne und Königshagen. Im Eisenberger Kreise ist nur Neukirchen fränkisch. Curze¹⁾ weist darauf hin, daß selbst jetzt noch der Menschenschlag als ein verschiedener sich hinstellt. „Der äußeren Form nach ist der vom Volke der Sachsen stammende Bewohner des Fürstentums Waldeck im Allgemeinen von größerem und stärkerem Körperbau, als der in den anderen Gegenden von fränkischer Abstammung. Entschieden verschieden ist das ganze Wesen beiderlei Stammabkömmlinge. Der Bewohner der Edergegend ist seinem Temperamente nach erregbarer, heiterer, mitteilbarer, veränderlicher. Der Bewohner der anderen Gegenden dagegen ist ruhiger, zurückhaltender, ernster, beharrlicher. Es ist vergleichsweise annähernd ein Unterschied wie zwischen Süd- und Norddeutschen bemerkbar. Beide Stämme aber sind arbeitsam, anständig und, wie alle Bergbewohner, ihr Heimatland liebend, insbesondere auch brauchbar im Kriegsdienst.“ Und wenn Curze an einer anderen Stelle²⁾ das Urteil zitiert, daß „der nach Fähigkeit und Gemüthsart gutartige, gesittete, anständige und arbeitsame Waldecker überall im Ausland gesucht und geschätzt ist“, so gilt das auch heute noch. Der konservative Sinn, den er besonders dem Bauernstande nachrühmt, läßt ihn sich keineswegs gegenüber jeder Neuerung ablehnend verhalten. Die

¹⁾ Curze, Geschichte und Beschreibung des Fürstentums Waldeck, S. 203.

²⁾ Ebenda S. 404.

geringe Fruchtbarkeit des Landes, die früher vorhandene Gewohnheit auch der Bauern, einige Jahre in fremden Diensten zuzubringen¹⁾, der rege Verkehr zahlreicher im In- und Auslande zerstreuter Waldecker mit der Heimat haben schon früh zu einer geistigen Regsamkeit der Bevölkerung geführt, die von der vieler anderer ländlicher Gebiete sich vorteilhaft abhebt. Die schnelle Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, ein vielleicht zu sehr ausgebildetes Vereinswesen zeugen in unserer Zeit ebenso sehr davon, wie die Gemütsart des Waldeckers in der überaus günstigen Kriminalität der Bevölkerung — das Land steht unter allen deutschen Bundesstaaten an tiefster Stelle — einen Ausdruck findet.

¹⁾ Ebenda 404.

Erster Teil.

Bevölkerung und Agrarverfassung des Fürstentums Waldeck in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. (Vor Erlaß der bäuerlichen Reformgesetze.)

Vorbemerkung.

Die Bevölkerung des Fürstentums Waldeck zählte im Jahre 1816 46 910 Seelen. Die Volksdichte des Landes stand mit 44,5 Einwohnern auf dem Quadratkilometer hinter der des heute vom deutschen Reiche umfaßten Gebietes mit 45,9 nur ganz unbedeutend zurück. In dem Zeitraum von 1816 bis 1852 stieg die Volksdichte des Fürstentums, dessen Bevölkerung in diesem Jahre mit 53 074 Einwohnern ihren höchsten, seitdem nicht wieder erreichten Stand erlangte, auf 50,3 Einwohner pro Quadratkilometer, weit schneller die des Reichs-Gebietes auf 66,4. Während diese ansteigende Bewegung im Reich unvermindert anhielt, hörte sie im Fürstentum Waldeck nicht nur auf, sondern machte sogar einer Rückwärtsbewegung Platz, so daß im Jahre 1900 die Volksdichte mit 46,7 nur wenig über der des Jahres 1816 stand. Kleinere Schwankungen in der Bevölkerungsbewegung hindern nicht, daß wir den Zeitpunkt, in dem sich der Umschwung in der Bevölkerungsbewegung von einer Vorwärts- zu einer Rückwärtsbewegung vollzog, etwa auf das Jahr 1850, also die Mitte des verfloßenen Jahrhunderts, ansehen können.

Derselbe Zeitpunkt brachte der bäuerlichen Bevölkerung des Landes die Befreiung von zahlreichen Lasten und Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Freiheit, die, aus einer

jahrhundertlangen Entwicklung hervorgegangen, ihre ursprüngliche Berechtigung zum großen Teil verloren hatten und zu drückenden Fesseln geworden waren. Unter dem Einfluß dieser alten, nun in einem ganz kurzen Zeitraum fast völlig beseitigten Institutionen hatte sich die Entwicklung der Bevölkerung lange Zeit vollzogen; manche dieser Institutionen, wie das Verbot der Teilung und Zerspaltung der Bauerngüter, hatten auf die Bevölkerungsbewegung einen direkten Einfluß ausgeübt. Es war daher zu erwarten, daß die Beseitigung dieser veralteten bäuerlichen Verfassung nicht ohne Einfluß auf die weitere Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse bleiben würde.

Dieser doppelte Umschwung, der sich um die Mitte des XIX. Jahrhunderts vollzog, wird es rechtfertigen, wenn wir nicht von den Verhältnissen der Gegenwart ausgehen, sondern in den Zuständen der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts eine feste Grundlage suchen, von der aus die Erkenntnis der vergangenen Verhältnisse sehr viel leichter sein wird, als wenn wir nur auf die verhältnismäßig sparsamen Mitteilungen aus der Vergangenheit angewiesen wären.

I. Abschnitt.

Wohnweise der Bevölkerung und Volksdichte des Landes im Jahre 1846. Städtische und ländliche Bevölkerung.

Die Bevölkerung des Fürstentums Waldeck wohnt in ihrer überwiegenden Mehrheit in geschlossenen Ortschaften. Nach dem preussischen Gemeinde-Verikon entfielen im Jahre 1895 nur 5,1 % der Gesamtbevölkerung auf sogenannte Nebenwohnplätze, von denen zahlreiche in unmittelbarer Nähe der geschlossenen Ortschaften liegen und daher kaum als selbständige Siedelungen angesehen werden dürfen. Von den übrig bleibenden 207 eigentlichen Einzelsiedelungen dienten die meisten gewerblichen Zwecken oder verdankten wenigstens solchen ihre

Entstehung. Hierher gehören die Mühlen, die ehemaligen Eisenhämmer und Hütten und andere gewerbliche Anlagen. Ihre Lage war durch das Vorhandensein einer Wasserkraft oder anderer örtlich beschränkter Bodenverhältnisse bedingt. Sehen wir von diesen zwei Gruppen von Nebenwohnplätzen ab, so bleiben nur wenige Einzelsiedelungen übrig, für deren Lage außerhalb der geschlossenen Ortschaften sich kein besonderer Grund in den Bodenverhältnissen findet. Meist sind es Ritter- und größere Bauerngüter, zu denen noch einige erst in allernuester Zeit entstandene kleine Bauerngüter und reine Wohnhäuser kommen. In der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts war die Zahl dieser Einzelsiedelungen noch geringer als heute; es gab damals nur etwa 25—30 Einzelhöfe gegenüber 109 geschlossenen Siedelungen. Diese überwogen nicht nur der Zahl der Einwohner, sondern auch der Zahl der Siedelungen nach so bedeutend, daß wir die Wohnweise der Bevölkerung als eine fast rein geschlossene bezeichnen können.

Von den 109¹⁾ geschlossenen Ortschaften des Fürstentums bildet jede für sich mit den benachbarten Nebenwohnplätzen eine politische Gemeinde, die den Namen der geschlossenen Ortschaft, ihres Haupt- und häufig sogar einzigen Bestandteiles, trägt. Wegen der Geringfügigkeit der Nebenwohnplätze läßt sich die Einwohnerzahl der geschlossenen Ortschaften der der politischen Gemeinden fast überall ohne große Fehler gleichsetzen. Für das Jahr 1846 geht sie aus der folgenden, zugleich zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden und den einzelnen Landesteilen unterscheidenden Tabelle hervor.

¹⁾ Dalwigketal, das hier mit eingerechnet ist, ist erst 1850 zu einer selbständigen politischen Gemeinde geworden.

Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden im							
	Twister-Kreis		Eisenberger Kreis		Eder-Kreis		Gesamt-Fürstentum	
	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer	Städte	Dörfer
100—200	—	2	—	12	—	6	—	20
201—300	—	5	—	12	—	9	—	26
301—400	—	7	1	3	—	5	1	15
401—500	—	3	—	6	2	4	2	13
501—600	—	5	—	2	—	6	—	13
601—700	—	1	—	2	—	—	—	3
701—800	—	—	—	1	1	—	1	1
801—900	—	—	—	1	—	—	—	1
901—1000	—	2	1	1	1	—	2	3
1001—1250	1	1	—	—	1	—	2	1
1251—1500	—	—	—	—	—	—	—	—
1501—1750	2	—	—	—	—	—	2	—
1751—2000	1	—	—	—	1	—	2	—
über 2000	—	—	1	—	—	—	1	—
	4	26	3	40	6	30	13	96

Danach waren die Städte im Allgemeinen bedeutend größer als die Dörfer. Die Zahl der kleinen Gemeinden (unter 300 Einwohner) war besonders groß im Eisenberger- und Ederkreise, wo sie über die Hälfte bzw. die Hälfte aller ländlichen Gemeinden ausmachten, während im Twister Kreise die mittleren und größeren Dörfer bedeutend überwogen. Dem entspricht auch die durchschnittliche Einwohnerzahl der Siedelungen, die sich bei den Städten für das ganze Fürstentum auf 1204, für den Twister Kreis auf 1582, für den Eisenberger Kreis auf 1211 und für den Eder Kreis auf 948 stellte, bei den Dörfern auf 365, 437, 341 und 333. Die Unterschiede in der Größe der einzelnen Ortschaften sind, wie hieraus ersichtlich ist, verhältnismäßig sehr gering, die Verteilung der Bevölkerung ist eine sehr gleichmäßige.

Die Verschiedenheiten in der Größe der einzelnen Orte beruhen weniger auf einem verschiedenen Umfange der Gemarkungsflächen, als auf einer Verschiedenheit in der Volksdichte, wie die folgende Zusammenstellung für die einzelnen Kreise ergibt.

Bezirk	Durchschnittliche		
	Einwohnerzahl	Gemarkungsfläche in ha	Volksdichte pro qkm
a) Städte			
Kreis Twiste . . .	1582	1789	88
" Eisenberg . . .	1211	1833	65
" Eder . . .	948	1704	56
Zusf.	1204	1765	68,2
b) Dörfer			
Kreis Twiste . . .	437	888	49
" Eisenberg . . .	341	909	37,5
" Eder . . .	333	773	43,1
Zusf.	365	860	42,3
c) Sämtl. Gemeind.			
Kreis Twiste . . .	590	1008	58,5
" Eisenberg . . .	401	937	41,2
" Eder . . .	433	928	46,9
Zusf.	465	968	48,0 ¹⁾

Obwohl im Eisenberger Kreise die Gemarkungsflächen der Dörfer etwas größer als im Twister Kreise waren, so war die durchschnittliche Einwohnerzahl der Orte in letzterem doch bedeutend größer als in ersterem; dem entspricht auch die größere Volksdichte des Twister Kreises. Der Ederkreis nahm bezüglich der Volksdichte eine Mittelstellung ein, so daß trotz der verhältnismäßig geringen Durchschnittsfläche der Gemarkungen die durchschnittliche Einwohnerzahl der Dörfer der des Eisenberger Kreises nur wenig nachgab, während der Unterschied gegenüber dem dichter besiedelten Twister Kreis größer war, als dem Unterschiede in der Größe der Gemarkungsflächen entsprach.

Die Verschiedenheit in der Volksdichte der einzelnen Gemeinden wird durch eine ganze Reihe verschiedener Ursachen bestimmt. Außer den Unterschieden in der beruflichen Zusam-

¹⁾ Einschl. des Militäretats 48,3.

mensetzung der Bevölkerung — Land- und Forstwirtschaft bedingen eine mehr gleichmäßige Verteilung der Bevölkerung und damit auch geringe Unterschiede der Volksdichte, während Bergbau, weiterverarbeitende Gewerbe, Handel, schließlich auch liberale Berufstätigkeit zu einer Konzentration der Bevölkerung und damit großen Unterschieden der Volksdichte führen bzw. führen können — kommen besonders die Unterschiede in der natürlichen Fruchtbarkeit der einzelnen Landesteile und in der Verbreitung der einzelnen Bodenkulturen, namentlich der Waldungen, in Betracht. Diese letzteren Unterschiede mußten 1846 von um so größerer Bedeutung sein, als die Zahl der in Land- und Forstwirtschaft tätigen Bevölkerung in den meisten Gemeinden auch die Zahl der in den anderen Berufen tätigen, von der landwirtschaftlichen abhängigen Bevölkerung bestimmte. Nur die Städte wiesen infolge ihrer ganzen Vergangenheit eine verhältnismäßig zahlreiche gewerbliche Bevölkerung auf, die in ihrer Existenz auf das benachbarte platte Land mit angewiesen war; daher war auch die Volksdichte der Städte nicht unbedeutend höher als die des platten Landes. Wenn die Volksdichte der einzelnen Kreise gegenüber anderen Ländern verhältnismäßig geringe Unterschiede aufwies, so spricht das für eine verhältnismäßig gleichmäßige berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen.

Der Unterschied zwischen Städten und Dörfern, der in der größeren Einwohnerzahl und Volksdichte der Städte bereits hervorgetreten ist, hatte 1846 noch große rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung, während heute die rechtliche Sonderstellung der Städte fast ganz geschwunden ist und auch die wirtschaftliche Sonderstellung wenigstens der kleineren Städte immer mehr verschwindet. 1846 beruhte die Bedeutung der Städte noch wesentlich auf dem Gedeihen von Handel und Gewerbe, namentlich des durch zahlreiche Privilegien begünstigten Handwerks, während die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung sehr zurückstand und mehr oder weniger einen Nebenberuf der städtischen Bevölkerung darstellte. Gerade das entgegengesetzte Verhältnis herrschte in den ländlichen Gemein-

den. Diese wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Stadt und Land entsprachen ganz den verschiedenen rechtlichen Verhältnissen. Handel und Gewerbe, in erster Linie das Handwerk, hatten in den Städten eine bis ins Einzelne gehende rechtliche Regelung erfahren, während die Regelung der Grundbesitz-Verhältnisse fast ganz dem Belieben der Einwohner überlassen war. Umgekehrt waren auf dem platten Lande die Grundbesitz-Verhältnisse der Gegenstand einer eingehenden Ordnung durch die Staatsgewalt geworden, dergestalt, daß die Verfassung des eigentlichen Bauernstandes zugleich die Verfassung der ganzen ländlichen Bevölkerung, auch der gewerblich tätigen, aufs tiefste beeinflusste. Auf diese Verfassung des bäuerlichen Grundbesitzes und die der Dorfgemeinde haben wir nun in folgendem näher einzugehen; die hauptsächlichsten Unterschiede, die die Verfassung des städtischen Grundbesitzes aufweist, sollen dabei gelegentlich ihre Berücksichtigung finden.

Hier haben wir nur noch mit wenigen Worten die obigen Ausführungen über die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land zu ergänzen. In den 13 Städten (12% aller Gemeinden) lebten 1846 15646 Menschen, 30,9% der gesamten Bevölkerung, während auf das platte Land 96 = 88% aller Gemeinden und 35066 Einwohner = 69,1% der gesamten Bevölkerung entfielen. Der Anteil der verschiedenen Berufsgruppen geht aus der folgenden, nach Aufnahmen aus den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts¹⁾ zusammengestellten Tabelle ungefähr hervor.

1) Vgl. die Akten des Katasteramtes in Arolsen.

Zahl der Familien	Davon sind beschäftigt in :					
	Land- wirt- schaft	Hand- werk z.	Hand- del	Tage- löhner	Beamte z.	Ver- schiedene Berufe
Städte abf. 3163	499	1109	202	701	634	18
%	15,8	35,1	6,4	22,2	20,0	0,6
Dörfer abf. 5828	2089	1187	110	1792	548	102
%	35,9	20,4	1,9	30,7	9,4	1,8
Ganz-Fürstentum abf 8991	2588	2296	312	2493	1182	120
%	28,8	25,6	3,5	27,7	13,1	1,3

Von der betreffenden Berufsgruppe entfallen in % auf

Städte	35,2	19,5	48,3	64,8	28,1	54,5	15
Dörfer	64,8	80,5	51,7	35,2	71,9	45,5	85

Es sei hierzu bemerkt, daß die Aufstellung den Anforderungen der heutigen Statistik in keiner Weise genügen kann. Unter den Tagelöhnern sind sowohl die land- und forstwirtschaftlichen, wie die gewerblichen Lohnarbeiter zusammengefaßt. Der Zahl nach dürften die ersteren weit überwiegen. In den Dörfern, auf deren Verhältnisse wir noch zurückkommen werden, ist die Zahl der Handwerker insofern zu hoch angegeben, als für zahlreiche in dieser Rubrik mitgezählte Familien Landwirtschaft der Hauptberuf ist und das Betreiben eines Handwerks nur eine Nebenerwerbsquelle darstellt. Unter den Beamten erscheinen auch solche Personen, die, wie die Gemeinde- und Wirtschaftsbeamten der Dorfgemeinden, solches nur im Ehrenamte sind und eigentlich unter eine der anderen Rubriken gehören.

Mit diesen Modifikationen würde die Tabelle noch schärfer hervortreten lassen, was ohnehin schon deutlich aus ihr hervorgeht und oben behauptet wurde: das Überwiegen von Handwerk und Handel gegenüber der Landwirtschaft in den Städten, das umgekehrte Verhältnis auf dem platten Lande.

Gehen wir nun auf die Gemeindeverfassung des platten Landes und auf die bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse näher ein.

II. Abschnitt¹⁾.**Die Bauernklassen.**

Die ländliche Bevölkerung des Fürstentums Waldeck zerfiel, wie die ganz Norddeutschlands, vor der neuzeitlichen bäuerlichen Reform-Gesetzgebung in mehrere streng von einander geschiedene Bauernklassen. Außerhalb dieser Einteilung standen nur die bevorrechtigten Klassen des Adels, der Geistlichkeit und gewisse Beamtenkategorien. Dagegen unterlag ihr auch die in Gewerbe und Handwerk tätige Dorfbevölkerung. Von den vier Bauernklassen, die in jedem Dorf vorhanden waren, zerfielen die beiden oberen Klassen wieder in mehrere Unterabteilungen, während solche innerhalb der beiden unteren Klassen fehlten.

Die vier Bauernklassen führten im Fürstentum Waldeck folgende Namen, wobei ich sie in ihrer Rangordnung von oben nach unten folgen lasse:

1. Die Uckerleute oder Spänner, die ihrerseits wieder in mehrere Gruppen, hauptsächlich Voll-, Halb- und Viertelspanner zerfielen.

2. Die Rötner oder Rötter mit den Unterabteilungen der Voll-, Halb- und Vierteltötner.

3. Die Weivohner.

4. Die Weisiger oder Weisassen.

Bezüglich der beiden letzten Klassen, die sich überhaupt sehr nahe standen, schwankte der Sprachgebrauch; der Name Weisiger wurde häufig auch für die Weivohner gebraucht. Doch hatten die Weivohner stets ein eigenes Haus, während die Angehörigen der untersten Bauernklasse, auf die ich den Namen Weisiger beschränke, zur Miete wohnten.

Die Zugehörigkeit zu einer der ersten drei Bauernklassen wurde durch den Besitz eines entsprechenden Gutes bedingt,

¹⁾ Vgl. zu diesem und dem nächsten Abschnitt bes. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nord-Westdeutschland. Die Erörterung schließt sich teilweise eng an dieses Werk an.

während für die Besitzer gerade der Mangel einer eigenen Stelle charakteristisch war. Der Charakter eines Gutes als Acker-, Rötthner- oder Beiwohner-Gutes stand genau fest und änderte sich nur selten. Die Zahl der Acker- und Rötnergüter war in der Regel nur durch Teilung der bereits bestehenden vermehrbar, während sich die Zahl der Beiwohnerhäuser auch durch Gründung neuer Stellen erhöhen ließ.

Die Bedeutung dieser Klassifizierung beruhte in erster Linie auf einer verschiedenen Stellung der einzelnen Bauernklassen im Gemeinde-Verband. Während die Besitzer der Acker- und Rötnergüter volles Stimmrecht in allen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten und vollen Anteil an der Gemeinde-Verwaltung hatten — die ebensofehr den Verwaltungszwecken der vorgesetzten Behörde, des Amtes, wie denen der Gemeinde dienenden Ämter des Richters (an der Eder des Greben), der Vorsteher, der Marktmeister und der Rüger wurden von ihnen unentgeltlich im Ehrenamte oder gegen eine nur geringe Entschädigung versehen, wobei die Dauer der Amtszeit bei den einzelnen Beamten und die Zahl der Beamten je nach der Größe des Dorfes verschieden waren — finden wir die Beiwohner nur vereinzelt im Vollbesitze der Gemeinde-Bürgerrechte, die eines eigenen Grundbesitzes entbehrenden Besitzer überhaupt nicht. Dementsprechend schwankten auch der Anteil der einzelnen Bauernklassen an den Gemeinheitsnutzungen und das Maß der Holz- und Mastberechtigungen in den herrschaftlichen Wäldern. Auf der anderen Seite äußerte sich die Klassifizierung der Bauerngüter in einem verschiedenen Maß der auf dem Gute lastenden Dienste, sowohl der an das Amt und den Landesherrn zu leistenden, wie der Gemeinde-Dienste. Wir werden auf die besonderen Rechte und Pflichten der einzelnen Bauernklassen bei deren Besprechung noch zurückzukommen haben.

1. Die Ackerleute.

Neben den Haupt-Unterabteilungen der Voll-, Halb- und Viertelpänner gab es in vielen Dörfern noch Dreiviertel-,

Zweidrittel-, Drittel-, Achtel-, Dreiachtel- und Fünfsachtel-spänner ¹⁾).

Die Ackergrüter bestanden überall aus einem bestimmten Komplex von liegenden Gütern und Rechten, die mehr oder weniger notwendige Bestandteile einer Bauernwirtschaft darstellten. Den Kern des ganzen Grundbesitzes bildete das sogenannte Hof- oder Stelland, das begrifflich zu einem jeden Ackergrute gehörte. Seine Identität mit den Hufen der mittelalterlichen Flurverfassung geht nicht nur aus der Bezeichnung hervor, sondern läßt sich dort, wo sich die alte Hufenverfassung erhalten hat, wie an der Eder, auch in den Güterregistern noch deutlich nachweisen. Das Hofland umfaßte hier je nach der Größe des Ackergrutes eine oder mehrere Hufen oder auch nur bestimmte Bruchteile einer solchen. Diese Hofländer bildeten stets einen einheitlichen, rechtlich geschlossenen, nur unter bestimmten Voraussetzungen teilbaren Komplex. Wenn sie auch bei keinem Ackergrute fehlen durften, so war mit ihnen der Besitz eines Ackergrutes an Ackerland doch nicht notwendig erschöpft. Die verschiedene Bezeichnung der außer dem Hofland etwa noch zu einem Ackergrute gehörigen Ländereien deutet meist auf eine ursprüngliche rechtliche Sonderstellung derselben und die Art ihrer Entstehung hin. Sie waren zum Teil bei Auflösung der alten Flurverfassung entstanden, wie die sogenannten Erb- oder Erbzinsländer, die wir als einzelne aus den alten Hufen ausgeschiedene Ländereien zu betrachten haben, während der Rest des Hufenbesitzes als Hofland zusammen blieb. Sie waren in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts rechtlich meist ganz im Hofland aufgegangen; die Verpflichtung des Bauern zur Entrichtung eines besonderen Zinses neben der allgemein üblichen Steuer und die besondere Bezeichnung waren der einzige Rest des alten Sonderverhältnisses, das als solches überhaupt nicht mehr erkannt wurde. Ähnlich verhielt es sich mit den bei Aufteilung der Dorfgemeinheiten entstandenen Ländern, den sog. Gemeinsländern.

¹⁾ Vgl. die sog. Saalbücher der Fürstl. Domänenkammer, ferner die Dienstablösungsakten der Fürstl. Regierung.

Dagegen hatten die durch Rodungen entstandenen sog. Rottländer ihren besonderen Charakter beibehalten. Sie unterschieden sich von den anderen Gutsbestandteilen dadurch, daß sie dem unten zu besprechenden Verbot der Teilung und Zerspaltung der Bauerngüter nicht unterlagen, sondern in völlig freier Verfügung des Besitzers standen. Sie fanden sich in größerer oder geringerer Menge bei fast allen Ackerländern. Mit den Rottländern hatten die durch Verpfändung in den Besitz und die Nutzung des Gläubigers übergegangenen sog. Pfandländer das gemeinsame, daß der jeweilige Besitzer frei über sie verfügen konnte. Doch war sein Pfandbesitz dessen ganzer Natur nach zeitlich beschränkt, durch die Rückzahlung der Pfandsumme wurde er jederzeit von selbst beendet¹⁾. Außer in den Ländereien bestand der Grundbesitz der Ackerleute in Gärten und Wiesen, sowie in den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Dorfe, die meist unter einem Dache vereinigt waren.

Mit Ausnahme der Rott- und Pfandländer, sowie etwaiger durch Kauf oder Brautkauf erworbener, „zum Gute nicht gehöriger Stücke“, bildete der ganze Grundbesitz einen rechtlich geschlossenen, regelmäßig unteilbaren Komplex. Diese Geschlossenheit war durch die Landesgesetzgebung für alle mit Abgaben und Diensten irgend welcher Art belasteten Bauerngüter festgesetzt. Sie äußerte sich einmal im Verbote der Teilung der Güter bei Erbfällen, sodann im Verbote der erblichen Veräußerung einzelner Grundstücke; beides war nur mit Erlaubnis der fürstlichen Regierung zulässig. Zur wiederkauflichen Veräußerung einzelner Grundstücke — der üblichen Art der Grundbesitzverpfändung — genügte jedoch die Bestätigung der Ämter. Das Gut wurde geschlossen vererbt, meist in der Form eines Übergabevertrages auf den ältesten Sohn, sonst noch vorhandene Kinder wurden mit barem Geld, mit den von der Geschlossenheit ausgenommenen Ländereien

¹⁾ Vgl. die Aufzählung der Abgaben in: Waldeck'sche gemeinnützige Zeitschrift, Bd. 4, S. 123 ff., ferner die Saalbücher aus verschiedenen Jahrhunderten und die folgende Anmerkung.

und den vorhandenen Mobilien und Moventien, abgefunden. Haus und Hof gehörten als der Geschlossenheit unterliegende Bestandteile zum Gute, während die ebenfalls geschlossenen städtischen „Hufengüter“ sie nicht mit umfaßten¹⁾. Die Zahl dieser Hufengüter war gering; Realteilung und freier Grundstücksverkehr bildeten in den Städten die Regel.

Auf diesem geschlossenen Ackerlande ruhten gewisse Berechtigungen und Lasten, teils öffentlich rechtlicher, teils privatrechtlicher Natur. Soweit letztere auf dem Besitzrechte des Bauern beruhten, werden sie bei dessen Besprechung erörtert werden. Hier handelt es sich nur um diejenigen Berechtigungen und Lasten, die durch die Klassifizierung der Bauerngüter bedingt wurden, und, wenn auch in ihrer Entstehung vereinzelt auf das Besitzrecht zurückführbar, nunmehr doch völlig unabhängig von diesem waren. Sie waren teils für alle Ackerländer gleich hoch, teils richteten sie sich, weniger in ihrer Art als in ihrem Umfang, nach der Größe des Ackergutes.

Die Berechtigungen beruhten im Wesentlichen auf der Stellung der Ackerleute als vollberechtigter Gemeinde-Mitglieder. Namentlich hatten die Ackerleute vollen Nutzungsanteil an den im Besitz der Gemeinden befindlichen Gemeinheiten, in erster Linie den Weiden und Waldungen. Ihr Nutzungsanteil war bald, wie das Recht auf Holzbezug, auf ein bestimmtes Maß beschränkt — dies galt auch bezüglich des „Gabelholzes“ aus den landesherrlichen Waldungen — bald richtete er sich nach dem Bedarfe des Berechtigten. Diese Berechtigungen standen in der Regel, wenn auch in etwas geringerem Umfange, auch den übrigen Gemeindemitgliedern, oder doch wenigstens den Röttern zu. Allerdings beschränkten sie sich zuweilen, zumal in einigen größeren Gemeinden, auf einen genau bestimmten Kreis von Gütern, und zwar meist ausschließlich Ackerländern, nur vereinzelt nahmen dann auch

¹⁾ Waldeck'sche gemeinnützige Zeitschrift Band II, Art. „Über die Geschlossenheit der Bauerngüter“. — Verordnung v. 1725 die Einrichtung der Ehepacten betr. — Gesetz v. 11. Dez. 1830 betr. die Erbfolge in die Bauerngüter.

einige Rötnergüter an der Allmendnutzung teil. Zur Ausübung dieser Berechtigungen wurden von den jeweiligen Besitzern der berechtigten Güter sog. Konfortien gebildet. Vor Allem war das Recht zur Schafhaltung und Schaftrift, meist zugleich eine Pflicht, von der Zugehörigkeit zu einem solchen Konfortium bedingt; seltener waren die Kuh- und Schweinekonfortien, deren Mitgliedern besondere oder ausschließliche Weidrechte zustanden.

Unter den Lasten des Gutes stand in erster Linie die Dienstpflicht. Die Dienste waren, abgesehen von den Gemeinde- und Pfarreidiensten, hauptsächlich der Landesherrschaft bezw. den Pächtern der landesherrlichen Domänen zu leisten. Sie waren zum Teil ein Ausfluß des grundherrlichen Obereigentums oder der mittelalterlichen Vogteigewalt der Landesherren — namentlich gilt dies bezüglich der gemessenen sog. Meiereidienste — zum Teil beruhten sie auf der Landeshoheit und waren dann regelmäßig ungemessen. Privatpersonen erschienen bezüglich dieser Dienste nur dann als Berechtigte, wenn sie von der Landesherrschaft mit den Diensten ausdrücklich belehnt waren, wie die Freiherren von Dalwigk im Amt Sichtenfels bezüglich der dortigen Dienste, oder wenn sie ihnen auf Grund eines Vergleiches von den Landesherren zugestanden waren. In der Regel waren auch die von Privatgrundherren abhängigen Bauern nicht diesen, sondern nur der Landesherrschaft dienstpflichtig.

Den Dienst mußten die Ackerleute regelmäßig mit ihren Pferden verrichten. Zu einem vollen Gespanne gehörten vier Pferde, und je nach der Zahl der von einem Gute zu stellenden Pferde teilte man die Ackerländer in die oben angeführten Unterabteilungen ein.

Gegenüber der Dienstpflicht, die als die drückendste Last des Gutes empfunden wurde, traten die übrigen öffentlich rechtlichen Lasten zurück. Die Hauptsteuer war die auf die einzelnen Güter nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und nur in wenigen Gemeinden auf die einzelnen Grundstücke nach ihrem Ertragswerte verteilte Schatzung. Daneben gab es noch

zahlreiche Natural- und Geldabgaben von geringem Umfange, deren Art und Bezeichnung auf ihre Entstehung aus der mittelalterlichen Gerichtsherrschaft oder der Landeshoheit hindeutet, und die nur zum Teil dinglicher, zum Teil persönlicher Natur waren. Sie waren in letzterem Falle auch von den anderen Bauernklassen zu entrichten.

Die Zahl der Ackergüter war, wie schon bemerkt, regelmäßig nur durch Teilung der bereits bestehenden vermehrbar. Wurde die Teilung des Gutes von der Regierung gestattet, so wurden die zum geschlossenen Ackerkomplexe gehörigen Grundstücke, die entsprechend der früheren, teilweise noch erhalten gebliebenen Gewannverfassung über die ganze Feldmark zerstreut lagen, meist einzeln geteilt. Im Übrigen stellte die Teilung des Gutes mehr eine Verteilung der unverändert bleibenden Bestandteile auf die Teilgüter dar. Eine Teilung von Hofraum und Gebäuden war rechtlich weder notwendig noch allein, ohne gleichzeitige Teilung des Ackerlandes, genügend, um ein neues Ackergut entstehen zu lassen. Tatsächlich stellte sich bei Güterteilungen meist die Errichtung neuer Wohn- und Wirtschaftsgebäude als erforderlich heraus.

2. Die Rötner.

Den Ackerleuten zunächst standen die Rötner, die wie diese ebenfalls in verschiedene Unterabteilungen, Voll-, Halb- und Vierteltötner zerfielen. Die Rötnergüter unterschieden sich von den Ackergütern in erster Linie dadurch, daß kein Ackerland mit ihnen verbunden zu sein brauchte. Wesentlich für den Begriff des Rötnergutes war nur eine eigene Hausstelle. Allerdings war fast immer mit den Rötnergütern etwas Ackerland verbunden. Sein Umfang und sein Charakter waren ganz verschieden. In den meisten Gemeinden hatten die Rötner wohl altes Hufenland, doch waren ihre „Hosländer“ wesentlich kleiner und geringer an Zahl als die der Ackerleute und machten nur in wenigen Ausnahmefällen eine eigentliche Hufe aus. Im Allgemeinen überwogen bei den meisten Röttern die anderen oben gekennzeichneten Arten von Ländereien, auch

hier in erster Linie das Rottland. Die Güter waren entsprechend der Art der Ländereien mehr oder weniger geschlossen; je älter der Besitz war, um so eher war wie bei den Acker-
gütern die Sonderstellung der einzelnen Bestandteile verloren gegangen und bildete das Gut einen einheitlichen, geschlossenen Komplex, der dann ebenso wie die Acker-
güter behandelt wurde.

So finden wir unter den Rötnergütern große Unterschiede. Von den Großröttern, deren Güter sich mitunter von denen der kleineren Ackerleute kaum abhoben, bis herab zu den kleinen Röttern, deren Grundbesitz nur in einem Hause und Garten bestand, waren zahlreiche Abstufungen vorhanden. Was alle diese Güter zusammen faßte und von den anderen Arten der bäuerlichen Güter unterschied, war die Art der auf dem Gute lastenden Dienste. Die Dienste waren grundsätzlich für alle Rötner Handdienste, und wenn es auch vorkam, daß die größeren Rötner, die zur Führung ihrer Ackerwirtschaft eigene Pferde hielten, diese zum Dienst stellen mußten, so konnte doch kein Rötner gezwungen werden, wie es bei den Ackerleuten möglich war, nur der Dienste wegen eine bestimmte Anzahl Pferde zu halten

Im Ubrigen hatten die Rötner als vollberechtigte Mitglieder innerhalb der Gemeinde die gleiche Stellung wie die Ackerleute. Im Allgemeinen war nur das Maß, nicht die Art der Berechtigungen für die Rötner geringer als für die Ackerleute; auch in den landesherrlichen Waldungen bekamen die Rötner meist nur halb so viel Holz wie die Ackerleute angewiesen, wobei ein Unterschied innerhalb der beiden Klassen nicht gemacht wurde.

3. Die Beiwohner.

Seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts trat neben die beiden Klassen der Ackerleute und Rötner die Klasse der Beiwohner. Mit den Röttern hatten sie gemein, daß zum Begriff des Beiwohnergutes mindestens ein eigenes Haus gehörte. Sie hatten dies meist auf eigene Kosten erbaut, den

notwendigen Grund und Boden hatten sie sich von den Bauern gekauft, wobei in der Regel die Erlaubnis der Regierung oder der Privatgrundherren notwendig war¹⁾. Außer dem Hause besaßen sie meist etwas Gartenland; die besser gestellten Beiwohner auch einige Ländereien, die sie gerodet oder von den Bauern gekauft oder gepachtet hatten. Zu einer selbständigen Bauernwirtschaft reichte dieser Grundbesitz auch entfernt nicht aus.

Die Stellung der Beiwohner war in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Bald waren sie von der Dienstpflicht gegen Zahlung eines sogenannten Beiwohnergeldes an das Amt befreit, oder es war doch wenigstens das Maß ihrer Dienste beschränkt, bald mußten sie Rötnerdienste, bald besondere, sog. Beiwohnerdienste leisten, die sich nicht in der Art, da sie ebenfalls Handdienste waren, sondern nur in ihrem weit geringeren Umfange von den Rötnerdiensten unterschieden. Als vollberechtigte Gemeindemitglieder finden wir die Beiwohner nur selten. Ihre Berechtigungen in den Waldungen beschränkten sich meist darauf, Laub und dürres Holz sammeln zu dürfen. Ihr Nutzungsanteil an den Weiden war meist beschränkt, mitunter fehlte er auch ganz; doch war auch der Fall nicht selten, daß sie in dieser Beziehung mit den anderen Gemeinde-Mitgliedern gleiche Rechte hatten. Ihre Sonderstellung innerhalb des Gemeindeverbandes geht besonders daraus hervor, daß sie häufig zur Zahlung eines sog. Beiwohnergeldes an die Gemeinde verpflichtet waren, während von einer entsprechenden Abgabe der Ackerleute und Rötner nirgends die Rede ist²⁾.

4. Die Beisitzer oder Beisassen.

Die Beisitzer oder Beisassen unterschieden sich von allen anderen Bauernklassen dadurch, daß sie keine eigene Stelle im

¹⁾ Vgl. die Regierungs-Akten zum Gesekentwurf betr. Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter, insbes. die Petition der Dalwigk'schen Hinterlassen im Amt Richtenfels.

²⁾ Vgl. besonders die Vorbemerkungen in den Saalbüchern.

Dorfe hatten, sondern bei anderen Bauern zur Miete wohnen. Sie wurden meist zu ähnlichen Diensten wie die Bewohner herangezogen, denen sie auch im Übrigen ziemlich nahe standen; namentlich war das Maß ihrer Nutzungen wie bei diesen äußerst beschränkt, ohne daß sie jedoch wie die Bewohner einen Anspruch auf Zulassung zu den Gemeinheitsnutzungen gehabt hätten. Der Mangel einer eigenen Stelle ließ sie nirgends als vollberechtigte Gemeinde-Mitglieder erscheinen, ihre ganze Stellung im Gemeinde-Verbande beruhte auf dem Maße dessen, was die anderen Bauernklassen ihnen zuzugestehen gewillt waren.

III. Abschnitt¹⁾.

Die bäuerlichen Besitzrechte.

Ehe das Verhältnis der verschiedenen Bauernklassen zu einander und die soziale Bedeutung dieser Einteilung erörtert werden kann, muß auf das bäuerliche Besitzrecht kurz eingegangen werden, das auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes von einschneidender Wirkung war. Das bäuerliche Besitzrecht steht mit der bisher geschilderten Einteilung der ländlichen Bevölkerung nur in ganz losem Zusammenhang; wir finden innerhalb derselben Bauernklassen ganz verschiedene Besitzrechte und finden dasselbe Besitzrecht über mehrere Bauernklassen verbreitet. Diese Verschiedenheit ging, wie wir bereits gesehen haben, soweit, daß selbst die einzelnen zu einem Gute gehörigen Stücke häufig nach einem verschiedenen Rechte

¹⁾ Vgl. zu diesem Abschnitt W. Wittich, Grundherrschaft u. s. w. — F. Weigel, Einleitung in das Waldeckische Landesrecht. — Waldeckische gemeinnützige Zeitschrift Bd. II (Art.: „Über die Geschlossenheit der Bauerngüter“), Bd. IV, S. 123 ff. (Art.: „Zur künftigen Ablösungsordnung“) — Akten der Regierung zum Gesetz betr. Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter — sog. Redintegrationsedikt v. 1732 — Verordnung von 1725 betr. Einrichtung der Ehepacten.

befessen wurden, wobei allerdings eines dieser Rechte, und zwar das, dem das geschlossene Ackerland unterlag, in den Vordergrund trat.

Das bäuerliche Besitzrecht beruhte, wie im weitaus größten Teil von Norddeutschland überhaupt, so auch im Fürstentum Waldeck fast allgemein auf dem Institut der Grundherrschaft, dessen Wesen darin bestand, daß der „Bauer an dem Bauerngute, das er besaß und bewirtschaftete, meist kein freies Eigentum, sondern nur ein mehr oder minder ausgedehntes Nutzungsrecht hatte. Für dieses Nutzungsrecht mußte er dem Eigentümer mannigfache Abgaben und Leistungen entrichten“¹⁾. Es kam in allen möglichen Abstufungen vor, von einem dem Eigentum sehr nahe stehenden erblichen Besitzrechte, das dem Bauern die nur durch die Landesgesetzgebung beschränkte Verfügung über das Gut gab und die Rechte des Grundherrn auf den Bezug gewisser als Reallasten auf dem Gute ruhender Abgaben beschränkte, bis zu einem der Zeitpacht sehr ähnlichen Verhältnis. Eine Regelung des bäuerlichen Besitzrechtes durch die Landesgesetzgebung war nur in einzelnen Beziehungen erfolgt. So waren namentlich die mit der Geschlossenheit der Bauerngüter zusammenhängenden Familien- und erbrechtlichen Verhältnisse des Bauernstandes und das Verfügungsrecht des Bauern über sein Gut durch die Gesetzgebung eingehend geregelt und zwar allgemein für fast alle Bauerngüter ohne besondere Berücksichtigung des speziellen Besitzrechtes²⁾. Im Übrigen fehlte es an gesetzlichen Bestimmungen. Herkommen und etwaige vertragsmäßige Festsetzungen bildeten die Grundlage für die rechtliche Behandlung der Bauerngüter; im Zweifelsfalle richtete man sich auch nach den Verhältnissen der Nachbarstaaten. Obwohl so die Rechtsverhältnisse der Sicherheit entbehrten, lassen sich die in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts vorkommenden Besitzrechte doch nach ihrem Hauptinhalt in 4 Klassen einteilen.

¹⁾ W. Wittich, a. a. O., S. 2.

²⁾ Vgl. z. B. das Gesetz betr. die Erbfolge in die Bauerngüter vom 11. Dez. 1830.

1. Freies, ungeteiltes Eigentum.

Die hierher zählenden Bauerngüter haben mit einander gemeinsam, daß sie in ungeteiltem Eigentum des Besitzers standen und ein grundherrliches Verhältnis für sie in keiner Weise bestand. Ihre Verpflichtung zur Leistung von Gemeinde-Diensten, mitunter auch der allgemeinen Meierei- und sonstigen Dienste, ihre Belastung mit Steuern unterschied sie von den bevorrechtigten Rittergütern. Soweit sich überhaupt ein Zins bei ihnen fand, war er gering und meist gerichtsherrlichen oder hoheitsrechtlichen Ursprungs, auf keinen Fall darf er als Ausfluß eines etwaigen Obereigentums des Zinsberechtigten aufgefaßt werden. Die hierher zählenden Güter waren des mannigfachen Ursprungs, zum Teil waren sie durch Abspaltung von Ritter-, Kloster- und Domänengütern entstanden, zum Teil waren es altfreie Bauernhöfe oder, wie sich häufig noch urkundlich verfolgen läßt, Güter ehemaliger, zu Bauern herabgesunkener Adeliger. Auch früher im grundherrlichen Verbandsverhältnis gewesene Bauerngüter, deren Besitzer die daraus entspringenden Lasten abgelöst hatten, zählen hierher. Die Dienstpflicht stand der Teilung und Zerspaltung dieser Güter, deren Zahl im ganzen Lande nur sehr gering war, meist entgegen.¹⁾

2. Beschränktes und belastetes Eigentum und einem solchen Eigentum fast gleichkommendes erbliches Nutzungsrecht.

Hierher scheint mir die große Mehrzahl der Bauerngüter in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts gerechnet werden zu müssen. Obwohl für sie fast durchgängig ein grundherrliches Obereigentum rechtlich zu konstruieren war und in der gerichtlichen Praxis, die das Recht des Unterbesitzers meist als erbliches Nutzungsrecht ansah, auch angenommen wurde, so dürfte wegen der weitgehenden Verfügungsrechte des Besitzers und der Geringfügigkeit der Obereigentumsbefugnisse die Be-

¹⁾ Bericht des Oberamts Werbe an die Fürstl. Waldeck'sche Regierung vom Jahre 1833.

zeichnung „Eigentum“ für das Recht des Bauern weit besser geeignet sein als jede andere. Die verschiedenartige Bezeichnung der Güter, die sich unter dieser Gruppe zusammenfassen lassen, weist auf ihren verschiedenartigen Ursprung hin; für das Wesen dieser Güter ist sie kein besonderes Kennzeichen. So unterschieden sich z. B. die in den fränkischen Ämtern der Eder und Werbe, im heutigen Ederkreise, am häufigsten vorkommenden Erbpacht-, Erblehn- und Meiergüter ebensowenig wie die dortigen Hufengüter von den gewöhnlichen Bauerngütern des nördlichen sächsischen Landesteiles. Auch hier kamen für dasselbe Verhältnis verschiedene Bezeichnungen vor: Erbzin-, Meier- oder meierstädtische Güter waren die häufigsten Namen. Auf gleicher Stufe mit ihnen standen auch die vereinzelt in den Städten vorkommenden Hufengüter.

Das hier zu schildernde Verhältnis stellt sich als eine Fortbildung und Verschmelzung verschiedener einzelner Besitzrechte dar, im Norden des in ganz Norddeutschland vorherrschenden Meierrechts, im Süden des fränkischen Erbleihe- und Landfiedelei-Verhältnisses, Besitzrechte, die um die Mitte des XIX. Jahrhunderts auch noch weniger weit entwickelt vorkamen. Daß die Entwicklung des Besitzrechtes in der Richtung zum vollen Eigentum bei der großen Masse der Bauerngüter so weit fortschreiten konnte, erklärt sich in erster Linie daraus, daß die Grundherrschaft über die meisten dieser Güter direkt oder indirekt (durch den Lehnverband) der Landesherrschaft zustand und diese die Förderung und Befestigung des Bauernstandes für eine Hauptaufgabe ihrer Verwaltungstätigkeit ansah. Ein etwaiger Verlust grundherrlicher Rechte konnte ja jederzeit durch die Entwicklung des Besteuerungsrechtes leicht wett gemacht werden. Natürlich mußten hiervon auch die Verhältnisse der von Privatgrundherren — Adeligen, Kirchen, Klöstern, Stiftungen und Bürgern — abhängigen Bauern beeinflusst werden, zumal auch die niedere Gerichtsbarkeit mit geringen Ausnahmen sich ganz in der Hand der Landesherrschaft befand.

Das Besitzrecht der hierher gehörigen Bauern war folgen-

des: sie hatten ein weitgehendes, nur durch das oben geschilderte Verbot der Teilung und erblichen Veräußerung einzelner Grundstücke beschränktes, eigentümliches Verfügungsrecht über ihre Güter und fast alle Rechte eines Eigentümers. Insbesondere durften sie die Güter unter der Voraussetzung, daß ihre Geschlossenheit dabei bewahrt wurde, ohne Erlaubnis des Grundherrn verkaufen, vertauschen und verpfänden¹⁾, sie durften sie — hier allerdings unter Vorbehalt der Einwilligung des Grundherrn — an eines ihrer Kinder und für den Fall der Kinderlosigkeit auch an Fremde vererben. Als Intestaterbrecht galt das Auerbenrecht des ältesten Sohnes²⁾. Daß die Geschlossenheit der Bauerngüter nicht sowohl ein Ausfluß der Grundherrschaft war, wenn sie auch dieser ihren Ursprung verdankte, als ein durch die Landesgesetzgebung im landesherrlichen Interesse aufgestelltes Postulat, geht vor allen Dingen daraus hervor, daß die Befreiung vom Verbote der Teilung nicht bei den Grundherren, sondern bei der Regierung einzuholen war, die sich allerdings mit den Privatgrundherren über den Fall verständigen sollte³⁾.

Die Rechte des Grundherrn beschränkten sich im Wesentlichen auf den Bezug von Abgaben, deren Natur noch vielfach ein früher anders geartetes Besitzrecht erkennen läßt. Nach einem Berichte der fürstlichen Domänenkammer vom Jahre 1849 bestand der grundherrliche Verband gegenüber der Landesherrschaft nur noch in der Geschlossenheit der Bauerngüter, wobei auf das ganz anders geartete Verhältnis im Amt Sichtenfels hingewiesen wird. Viele Obereigentumsbefugnisse des Grundherrn, die noch im XVIII. Jahrhundert bestanden hatten, waren verschwunden. Insbesondere ist von einem Rechte des Grundherrn, seine Bauern bei Vernachlässigung ihrer Pflichten entsetzen zu können, nicht mehr die Rede. Dasselbe gilt vom Rechte des Grundherrn, die Güter zu eigenem Bedarf einzu-

¹⁾ Vgl. z. B. Saalbuch der Gemeinde Hörle von 1756, Vorbem. dafelbst — F. Weigel, a. a. O., S. 17 ff.

²⁾ Gesetz über die Erbfolge in die Bauerngüter vom Jahre 1830.

³⁾ Reintegrationsedikt Art. 10 und 11.

ziehen, seinem sogenannten Heimfallsrechte¹⁾, und seinem Rechte, bei Wechsel des Besitzers Abgaben zu fordern, wie sie früher unter dem Namen Winn- oder Gewinngeld und Weinkauf bei Meiergütern üblich waren. Das Gesetz vom Jahre 1851, die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter zc. betreffend, stellt im zweiten Abschnitt § 26 die „Erbmeier-, Erbleihe- und emphyteutischen Güter, bei denen ein Heimfallsrecht und Besitzveränderungsabgaben vorkommen“, als Ausnahme den hier in Frage stehenden, von ihm im ersten Abschnitt behandelten „Bauern- und städtischen Hufengütern, die in einem gutsherrlichen Verhältnis stehen“, besonders gegenüber.

Als Hauptrecht des Grundherrn erscheint, wie bereits bemerkt, sein Recht auf den Bezug gewisser Abgaben, deren Maß zum Teil sehr drückend für die Bauern war. Sie bestanden hauptsächlich in Getreide, Hühnern und Eiern. Ursprünglich eine vertragsmäßige Gegenleistung des Bauern für die Verleihung des Gutes seitens des Grundherrn, wurden diese Abgaben im XIX. Jahrhundert als auf dem Gute ruhende Realabgaben angesehen, deren Bezeichnung (Heuer, Pacht, Gülte) jedoch das ehemalige Verhältnis noch klar erkennen läßt. Diese Abgaben ruhten auf dem ganzen Gute, während die Abgaben, die auf dem platten Lande von Gärten, Wiesen und Hoffstätten entrichtet wurden, die einzelnen Grundstücke belasteten. Die ursprüngliche Verschiedenheit der Besitzrechte der einzelnen Gutsbestandteile ist aus diesem Verhältnis noch erkennbar.

Der geschilderte Rechtszustand, in dem sich die Mehrzahl der bäuerlichen Güter und die sogenannten städtischen Hufengüter kurz vor der Auflösung der alten grundherrlichen Verfassung befanden, zeigt mit den Verhältnissen, wie sie Wittich und andere für das XVIII. Jahrhundert und Norddeutschland eingehend dargestellt haben, viele verwandte Züge, aber auch wesentliche Modifikationen in der Richtung, daß das Besitzrecht

¹⁾ Recht des Grundherrn auf den Rückfall des Gutes, für den Fall, daß der Besitzer ohne gesetzliche Erben stirbt oder in Konkurs gerät. Vgl. Weigel, a. a. O., S. 18 ff.

des Bauern sich dem Eigentum sehr genähert hat. Von den Bauern selbst wurde es immer als volles, nur den allgemeinen Beschränkungen der Gesetzgebung unterworfenen Eigentum angesehen. Die Obereigentumsrechte des Grundherrn waren fast ganz verschwunden, seine Stellung war im Wesentlichen nur die eines Realberechtigten. Der Übergang zum freien Eigentum war nur ein kleiner Schritt; mit der Aufhebung der Geschlossenheit und der Ablösung der Abgaben war eine jahrhundertelange Entwicklung abgeschlossen.

3. Besonderen Beschränkungen unterworfenen erbliches Nutzungsrecht.

Außer dem eben dargestellten, für die Hauptmasse der Bauerngüter geltenden Besitzrechte kamen in den einzelnen Landesteilen noch verschiedene andere bäuerliche Besitzverhältnisse vor, die zum Teil neueren Datums waren, zum Teil aber auch auf einen frühen Ursprung sich zurückführen lassen. Was diese Besitzrechte trotz ihrer verschiedenen Entstehung als zusammengehörig erscheinen läßt, ist der Umstand, daß dem Besitzer des Gutes zwar ein erbliches Nutzungsrecht zustand, aber daß das Obereigentum des Grundherrn noch wesentliche Befugnisse aufwies, von denen häufig Gebrauch gemacht wurde. Drei Arten von Gütern lassen sich hier unterscheiden: die Bauernlehen, die besonderen Beschränkungen unterworfenen Erbmeier- und Erbleihe-Güter alten Ursprungs, und die der Neuzeit angehörigen Erbpacht- oder Erbbestandsgüter.

a) Die Zahl der Bauernlehen, die sich über das ganze Land verteilten, war nicht unbeträchtlich. Ihre Besitzverhältnisse wurden im allgemeinen nach Vehrrecht bestimmt; materiell war ihre Lage von der der gewöhnlichen Bauerngüter kaum verschieden, namentlich waren sie denselben öffentlichen Lasten und Abgaben unterworfen wie diese, und auch die privatrechtlichen Abgaben waren meist derselben Natur und Größe wie dort.

b) Die hierher gehörigen Erbmeier- und Erbleihgüter sind solche, bei denen sich das ursprüngliche Meier-, bezw. —

im fränkischen Teil des Landes — Landsiedelei-Recht noch verhältnismäßig rein erhalten hatte. Es war dies der Fall bei einigen wenigen Bauerngütern geistlicher oder weltlicher Stiftungen, so besonders des Stiftes Schaafen und des Hospitals Flechtdorf¹⁾. Die Meiergüter der Freiherren von Dalwitz, bei denen sich das ursprüngliche Meierverhältnis seit Ausgang des Mittelalters fast gar nicht verändert hatte, bilden eine besondere Gruppe und gehören nicht hierher.

c) Die sog. Erbpacht- oder Erbbestandsgüter waren meist neueren Ursprungs und besonders aus der Zerstückelung größerer, der Landesherrschaft gehöriger Meiereien und ehemaliger Klostergüter im XVII. und XVIII. Jahrhundert entstanden. Auch die mit Mühlen verbundenen bäuerlichen Güter waren meist auf Erbbestand verliehen.

Das Nutzungsrecht der Bauern war bei allen diesen Gütern erblich, wobei der Kreis der Erbberechtigten verschieden war, je nachdem es sich um ein Mann- oder Weiberlehen handelte, die Erbbestandsgüter sich nur in gerader Linie oder auch auf die Seitenverwandten vererbten. Trat ein Erbfall in der Person des Beliehenen oder des Verleihers ein, so mußte von den Besitzern eine Abgabe unter der Bezeichnung Lehnware bei Lehen-, Gewinngeld, Weinkauf bei Erbmeier-, Erbleihe- und Erbbestandsgütern, an den Lehn- oder Grundherrschaften entrichtet werden, die bald nur eine Recognition des Obereigentums darstellte, bald auch den eigentlichen Erwerbstitel bildete. Bei Erbbestandsgütern wurden in jedem Erbfall die besonderen vertragsmäßigen Bestimmungen der Verleihung erneuert. An Stelle des Besitzers trat bei eigentlichen Lehngütern, für die ein Lehnsträger bestellt war, dieser; und da das Amt des Lehnsträgers gewöhnlich durch den Ältesten, den Senior der Familie, versehen wurde, so wurden dadurch die Fälle der Lehnserneuerung eher vermehrt als vermindert²⁾.

In Verbindung hiermit steht das Heimfallsrecht des Ober-

¹⁾ Curze, a. a. O., S. 182.

²⁾ Waldeckische gemeinn. Zeitschr. Bb. IV, a. a. O., daselbst unter 6. a. c. 7. 8. Vgl. auch F. Weigel, a. a. O., S. 18 ff.

eigentümers, das namentlich dort von Bedeutung war, wo die Beschränkung der erblichen Verleihung auf einen kleinen Kreis von Berechtigten und das Verbot der Veräußerung des Gutes ohne Einwilligung des Obereigentümers die Möglichkeit einer Erledigung des Gutes sehr nahe rückten. Es kam besonders bei Erbbestandsgütern mit beschränkter Erbfolge und bei eigentlichen Lehen vor.¹⁾

Schließlich hatten diese Güter mit einander gemeinsam, daß sie mit besonderen, über das Verbot der Teilung und Zerspaltung hinausgehenden Beschränkungen der Veräußerungsbefugnis des Besitzers verliehen waren. Zu Veräußerungen des Gutes im Ganzen war die Einwilligung des Obereigentümers erforderlich, bei Erbbestandsgütern mußte daneben der veräußernde Besitzer den dritten, fünften oder zehnten Pfennig des Kaufpreises an den Obereigentümer abtreten. Diese Abgabe wurde wahrscheinlich auch bei unfreiwilligen Veräußerungen, dagegen nicht bei Erbteilungen entrichtet¹⁾. Auch durfte der Besitzer nur ausnahmsweise das Gut mit Schulden belasten, wie ihm auch vielfach das Recht fehlte, das Gut vor Gericht zu vertreten. Wie weit der Grundherr bei den hierher gehörigen Meiergütern noch ein Recht hatte, seinen Meier bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zu entsetzen, ist fraglich. Doch war es um die Mitte des XIX. Jahrhunderts bis auf wenige Ausnahmen wohl ganz verschwunden²⁾.

4. Zeitpacht (Meiergüter im Amt Lichtenfels).

Im Amt Lichtenfels, das die Freiherren von Dalwigk ununterbrochen seit dem Jahre 1473 von den Waldeck'schen Landesherren zu Lehen getragen hatten, hatte sich das bäuerliche Besitzrecht ein halbes Jahrtausend hindurch fast unverändert erhalten. Ein erbliches Nutzungsrecht der Bauern an ihren Gütern, wie wir es sonst überall konstatieren konnten, hatte sich noch nicht entwickelt. Die Güter, und zwar „Haus, Hof,

¹⁾ Waldeck'sche gemeinn. Zeitschr. Bd. IV, a. a. D., daselbst unter 6. a—c 7. 8. Vgl. auch F. Weigel. a. a. D., S. 18 ff.

²⁾ Curje, a. a. D., S. 281. Weigel, a. a. D. S. 19.

Stallung, Hofraum, Scheune, Acker, Wiesen, Gärten nebst allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten“¹⁾ wurden von den Grundherren, den Freiherrn von Daltwig, als alleinigen Eigentümern den Bauern auf Lebenszeit vermieert. Die Ausdehnung der Bemeierung von 12 Jahren auf Lebenszeit des Besitzers war fast die einzige Veränderung des Besitzverhältnisses, die seit dem Jahre 1473 eingetreten war. Die Kinder des Meiers hatten kein Erbrecht an dem Gute, wenn auch in der Regel eins von ihnen wieder damit bemeiert wurde. Der Besitzer mußte das Gut „beweinkaufen“ — das Weinkaufsgeld²⁾ betrug für die Ackergrüter 40—50 Rthlr. —, er durfte keine Schulden auf das Gut kontrahieren, und ebenso fehlte ihm das Recht, das Gut vor Gericht zu vertreten. Dagegen mußte er die Schätzung und alle öffentlichen, ordentlichen und außerordentlichen Lasten des Gutes aus seinen Mitteln bestreiten. Er mußte ferner gegen Lieferung des Bauholzes von der Gutsherrschaft die Güter in „Bau und Besserung“ erhalten und die im Meierbrief einzeln aufgezählten Dienste und Abgaben entrichten. Kam er seiner Verpflichtung in irgend einer Weise nicht nach, so hatte der Grundherr das Recht, ihn zu entsetzen und das Gut nach seinem Belieben an einen andern Hintersassen zu vergeben. Für etwaige Rückstände und Verschlechterungen des Gutes konnte er sich an dem Allodialvermögen des Meiers schadlos halten. Ob das jährliche Kündigungsrecht des Meiers, das in einem Meierbriefe aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts ausdrücklich vorbehalten wird, sich noch erhalten hatte, ist ungewiß. Ein Unterschied zwischen den Acker- und Rötnergrütern war in keiner Weise vorhanden³⁾.

1) St. Meierbriefen aus dem XVIII. Jahrhundert.

2) Vgl. oben S. 113.

3) Vgl. hierzu bes. die Regierungs-Akten zum Gesehentwurf betr. Aufhebung der Geschlossenheit der Bauergrüter, namentlich die zahlreichen dafelbst angeführten Belege.

Die hier ihrem wesentlichen Inhalte nach geschilderten bäuerlichen Besitzrechte bezogen sich stets nur auf das geschlossene Gut. Es ist schon oben bei der Erörterung der Bauernklassen bemerkt worden ¹⁾, daß die von der Geschlossenheit ausgenommenen Gutsbestandteile, namentlich die Kottländer, stets der freien Verfügung des Bauern unterlagen, auch wenn dieser im Ubrigen nur ein weitgehenden Beschränkungen unterworfenenes Nutzungsrecht an seinem Gute hatte. Er verfügte über zwei rechtlich vollständig gesonderte Bestandteile, die nur wirtschaftlich zu einem Ganzen vereinigt waren. Auch sonst war der Fall nicht selten, daß mehrere Besitzrechte bei einem Gute neben einander vorkamen. Namentlich war ein Teil der Ländereien häufig zu Erbpachtrecht verliehen, während der Rest des Gutes dem gewöhnlichen bäuerlichen Besitzrechte unterlag. Hatte sich hier die rechtliche Sonderstellung der verschiedenen Gutsbestandteile erhalten, so war sie im Allgemeinen durch die allmähliche Verschmelzung der verschiedenen Gutsbestandteile zu einem einheitlichen Komplex und der verschiedenen Besitzrechte zu einem neuen, in einzelnen Rechtsfällen und Institutionen diese Verschmelzung noch deutlich verratenden Besitzrechte verloren gegangen. Die bäuerliche Grundbesitzverfassung war in der Form, in der sie uns in der Mitte des XIX. Jahrhunderts entgegentritt, ein äußerst kompliziertes Rechtsgebilde, das nur bei einer Kenntnis seiner Entstehung ganz verständlich wird.

IV. Abschnitt.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der ländlichen Bevölkerung.

Es dürfte zweckmäßig sein, mit einigen Bemerkungen über die Verbreitung der einzelnen Bauernklassen und ihr zahlenmäßiges Verhältnis zu einander zu beginnen. Dieses mußte

¹⁾ Vgl. oben S. 101 u. 102.

für die wirtschaftliche Lage des platten Landes von ihm so größerer Bedeutung sein, als die einzelnen Bauernklassen fast ganz auf einander angewiesen waren. Für den Export arbeitende Gewerbebezüge, die einen Teil der ländlichen Bevölkerung hätten unabhängig machen können, fehlten so gut wie ganz, und der an und für sich nicht bedeutende Grundbesitz der außerhalb der bäuerlichen Verfassung stehenden Personen konnte um so weniger die gegenseitige Abhängigkeit der dieser Verfassung unterstehenden Bevölkerung mildern, als sich die Organisation dieses Grundbesitzes selbst zum großen Teil auf ihr aufbaute.

Das zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Bauernklassen zu einander gestaltete sich im Fürstentum Waldeck in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, von lokalen Unterschieden zunächst abgesehen, folgendermaßen: Ein anlässlich der Dienstablösung um das Jahr 1833 aufgestelltes Verzeichnis¹⁾ zählt in 85 Dörfern — nicht einbegriffen sind das Amt Lichtenfels und sechs zum Teil dienstfreie, zum Teil nicht der Landesherrschaft dienstpflichtige Gemeinden — 1414 dienstpflichtige Ackerleute und 1291 dienstpflichtige Rötner. Dieses Verhältnis dürfte auch bei Berücksichtigung der nicht mit aufgenommenen Gemeinden und der aus irgend welchen Ursachen dienstfreien Ackerleute und Rötner sich kaum anders gestalten, so daß wir die Zahl der Ackerleute etwas höher ansetzen können als die der Rötner. Für die Beiwohner und die zur Miete wohnenden Beisassen fehlt es an genauen Aufzeichnungen; doch läßt sich ihre Zahl indirekt ungefähr wenigstens bestimmen. Die genannten 85 Gemeinden wiesen im Jahre 1770 501 Beiwohnhäuser auf. Von 1770 bis 1846 stieg die Zahl sämtlicher Wohnhäuser um 753, und da die Vermehrung der Bevölkerung von 1833 bis 1846 nur sehr gering war, so können wir ohne großen Fehler die Zunahme der Wohnhäuser für den Zeitraum bis 1833 ebenfalls auf 753 annehmen. Selbst wenn wir diese 753 neuen Wohnhäuser wegen der Geschlossenheit

¹⁾ Dienstablösungsakten der F. W. Regierung.

der Bauerngüter sämtlich den an sich beliebig vermehrbaren Beiwohnerhäusern zuschreiben wollten, so würde deren Zahl mit $753 + 501 = 1254$ die Zahl der Acker- und Rötnergüter selbst bei Ausschluß der dienstfreien Güter nicht erreichen. Tatsächlich dürfte die Zahl der Beiwohnerhäuser mit 1254 zu hoch berechnet sein. Die Differenz von 454 zwischen den dienstpflichtigen Acker- und Rötnergütern und den günstigsten Falls auf 1254 zu beziffernden Beiwohnerhäusern auf der einen Seite (Summa 3959) und sämtlichen Wohnhäusern in den genannten 85 Gemeinden auf der andern Seite (Summa 4413) wurde von der Zahl der im Besitze bevorrechtigter Personen befindlichen Wohnhäuser, der dienstfreien Acker- und Rötnergüter, der Pfarr-, Schul- und Kirchenhäuser, der Mühlen zc. sicher noch übertroffen, was nur möglich ist, wenn die Zahl der Beiwohnerhäuser nicht so hoch war als oben angenommen ist. Noch geringer als die Zahl der Beiwohner, die wir auf etwa 1000 beziffern können, war die der Beisassen. Die zur Miete wohnenden Familien machten 1846 knapp ein Fünftel sämtlicher auf dem platten Lande vorhandener Familien aus; wie viel davon auf Untenteiler zc. entfielen, wie viel auf Beisassen, ist fraglich. Soviel ist sicher, daß die Zahl der Beisassen bedeutend geringer war als die der andern Klassen.

Das zahlenmäßige Verhältnis der Ackerleute und Rötner zu einander war in den einzelnen Landesteilen ungefähr das gleiche wie im ganzen Fürstentum. Nur in der nördlichen Hälfte des heutigen Twister Kreises (dem ehemaligen Oberamt der Diemel) überwog die Zahl der Rötner die der Ackerleute um etwa ein Drittel, während dafür das umgekehrte Verhältnis in seiner südlichen Hälfte (dem ehemaligen Oberamt der Twiste) herrschte. Dagegen waren die Beiwohner und die zur Miete wohnenden Familien, zu denen wir in erster Linie die Beisassen zählen müssen, sehr verschieden verteilt. In 26 Gemeinden des ehemaligen Oberamts Eisenberg machte die Zahl der Beiwohner nur wenig mehr als die Hälfte der Ackerleute aus, sie kam der Zahl der Ackerleute nahezu gleich im heutigen Twister Kreise, während sie diese im heutigen Eder-

kreise, namentlich in seinem südlichen Teile, erreichte, vielleicht auch etwas übertraf. Die Zahl der zur Miete wohnenden Familien war nur im nördlichen Teile des Twister Kreises größer als die der Bewohner, in den andern Landesteilen trat sie gegen diese mehr oder weniger zurück. Überaus günstig erscheint danach das Verhältnis der beiden höheren Bauernklassen zu den beiden unteren im Kreis des Eisenbergs (etwa 2 : 1), weniger günstig im Eder- und im südlichen Teile des Twister Kreises, am ungünstigsten war es im ehemaligen Oberamt der Diemel.

Die Acker- und Kötnergüter dürfen in den einzelnen Landesteilen nicht als gleichwertig behandelt werden. Innerhalb der Klasse der Ackerleute waren Abstufungen vom Voll- bis zum Achtelspanner vorhanden, und die Kötnergüter standen bald kleinen Ackergütern gleich, bald hatten sie nur den Charakter etwas größerer Bewohnergüter. Aber auch die auf völlig gleicher Stufe mit einander stehenden Bauerngüter wiesen bedeutende Größenunterschiede auf. Selbst wenn wir davon absehen, daß sich ihr Umfang im Laufe der Zeit infolge des Grundstücks-Verkehrs, der mit den zum geschlossenen Gute nicht gehörenden Ländereien getrieben wurde, sowohl nach unten wie nach oben bedeutend verschoben haben konnte, so bleiben immer noch Unterschiede übrig, die auf die erste Einteilung der Bauerngüter zurückgehen. Als Beispiel sei hier angeführt, daß in drei Gemeinden der Ederniederung mit denselben natürlichen Bodenverhältnissen (Mandern, Wega, Unraff) zu einem vollen Acker Gute bald 6, bald 4, bald nur 2 Hufen gehörten, daß selbst in derselben Gemeinde (Bergheim) die Zahl der zu einem vollen Acker Gute gehörenden Hufen zwischen 7 und 4 schwankte. Nur wenn wir den Umfang der Bauerngüter in den einzelnen Landesteilen festzustellen vermögen, läßt sich unter Berücksichtigung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und sonstiger auf den Ackerbau einwirkender Verhältnisse ein Vergleich zwischen den einzelnen Landesteilen ziehen. Auf Grund eines allerdings aus einer etwas späteren Zeit stammenden Materials soll er hier versucht werden.

Eine bald nach der Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter in den 50er Jahren des verfloffenen Jahrhunderts bei Einführung der Grundsteuer vorgenommene Feststellung und Aufzeichnung der Grundbesitzverteilung ¹⁾ scheidet die Bauernwirtschaften in jeder Gemeinde in große, mittlere und kleine. Da der Besitzstand vor der Aufhebung der Geschlossenheit und auch die wenigen seitdem eingetretenen Besitzveränderungen von einiger Bedeutung mit angegeben sind, so läßt sich aus der damaligen Grundbesitzverteilung unschwer ein Rückschluß auf die Größe der Bauerngüter in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ziehen. Die Größe der Bauernwirtschaften ist überall in Magdeburger Morgen (gleich ca. 25 ar) angegeben. Von kleinen Abweichungen abgesehen, stimmt die Zahl der in der Zusammenstellung angeführten Bauernwirtschaften mit der Zahl der früher vorhanden gewesenen Acker- und Rötnergüter überein.

Auch diese Aufnahme läßt, wie die obigen Zahlen über das Verhältnis der verschiedenen Bauernklassen zu einander, den Eisenberger Kreis besonders günstig dastehen. Ein großer Teil der Bauerngüter hatte hier eine Größe von mehr als 100 Morgen, eine ganze Reihe von Großbauern besaßen sogar einen Grundbesitz von mehr als 200 Morgen. Auch die sogenannten kleinen Güter hatten noch einen relativ bedeutenden Umfang. Dagegen waren im Ederkreise, der am ungünstigsten dastand, die großen Bauerngüter nur vereinzelt über 100 Morgen groß, und auch in dem in der Mitte stehenden Twister Kreise war die Zahl der über 100 Morgen großen Bauerngüter nur gering. Die Besitzunterschiede wurden durch die Differenzen in der Bodenfruchtbarkeit bei Weitem nicht ausgeglichen. Innerhalb der einzelnen Kreise waren Unterschiede in der Grundbesitzverteilung so gut wie garnicht vorhanden: die Bauerngüter im verhältnismäßig unfruchtbaren Kellerwald waren nicht größer als die in der reichen Ederniederung, und der hochgelegene unfruchtbare Westen des Eisenberger Kreises

¹⁾ Akten des F. W. Katasteramts.

wies eher noch eine weitergehende Zerspaltung des Grundbesitzes auf, als die weit fruchtbareren Gemeinden in der Umgebung von Corbach.

Wie bedeutend demnach auch die Unterschiede im Umfange der Ackergrüter sein mochten, so war doch wohl überall auch das kleinste Ackergut groß genug, um den Besitzer und seine Familie zu ernähren und die volle Arbeitskraft einer kleinen Familie in Anspruch zu nehmen. Die größeren Bauern bedurften zur Durchführung ihres Wirtschaftsbetriebes außerdem eines mehr oder weniger zahlreichen Gesindes und mußten in arbeitsreichen Zeiten selbst Tagelöhner zur Hilfe heranziehen. Auch die größeren Rötner hatten meist einen genügend großen Besitz, um von ihm allein leben zu können; die kleineren Rötner waren in der Regel schon auf einen Nebenerwerb angewiesen: als Schmiede, Stellmacher, Schuster, Schneider u. s. w. sehen wir sie mit einem Teile der Beiwohner die notwendigsten und namentlich zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unentbehrlichen Handwerksarbeiten verrichten. Soweit die Beiwohner kein Handwerk betrieben, waren sie ebenso wie die Beisassen Tagelöhner. Wo das zahlenmäßige Verhältnis der beiden untern Bauernklassen zu den beiden oberen besonders ungünstig war, wie namentlich in einem Teile des Twister Kreises, war auch die Zahl der Tagelöhner besonders groß, ohne daß immer ein entsprechender Bedarf nach fremden Arbeitskräften vorhanden gewesen wäre. Umgekehrt finden wir im Eisenberger Kreise trotz des bedeutenden Umfanges der dortigen Bauerngrüter nur wenig Tagelöhner¹⁾. Soweit die Tagelöhner nicht etwa in den benachbarten Städten, in einer der wenigen nicht handwerksmäßig betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder in der Forstwirtschaft Beschäftigung fanden, waren sie ganz auf die Besitzer der größeren Ritter- und Bauerngrüter angewiesen, die ihrer wieder zur Aufrechterhaltung ihres Wirtschaftsbetriebes bedurften. Nur die mit den Diensten der Bauern betriebenen landesherrlichen

¹⁾ Vgl. oben S. 97, 98.

Domänen waren von den Tagelöhnern relativ unabhängig. Dabei war die Zahl der landwirtschaftlichen Tagelöhner durch die bestehende Agrarverfassung in doppelter Weise bedingt: Zehntpflicht, Flurzwang, die Belastung der Bauerngüter mit in Art und Umfang genau bestimmten Naturalabgaben erschwerten, ja verhinderten für den größten Teil des ganzen Grundbesitzes ebenso den Übergang zu einer extensiveren, wie zu einer intensiveren Wirtschaftsweise. Damit war der Verminderung wie der Vermehrung der landwirtschaftlichen Tagelöhner eine bestimmte, ohne diese Gebundenheit der Wirtschaftsweise noch sehr ausdehnungsfähige Schranke gesetzt.

Auch sonst wurde die Lage der ganzen ländlichen Bevölkerung durch die bäuerliche Grundbesitzverfassung aufs tiefste beeinflusst. Für die soziale Gruppierung der ländlichen Bevölkerung war die Geschlossenheit der Bauerngüter von der größten Bedeutung. Streng durchgeführt, erhielt sie auf der einen Seite zwar einen bestimmten Teil der Bevölkerung in seiner bisherigen Stellung und verhinderte, daß der kräftige Bauernstand, den wir in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts vorfinden, zu einem Stande von kleinen, auf der eigenen Scholle kaum seinen Unterhalt findenden Parzellenbauern herabsank. Um so drückender mußte das Verbot der Teilung und Zerspaltung der Bauerngüter bei steigender Bevölkerung auf den Rest der Bevölkerung wirken. Nicht nur, daß der geringe Grundstücksverkehr den kleinen Leuten ein Emporsteigen in der Heimat außerordentlich erschwerte, drohte ihre Lage durch das Herabdrängen des natürlichen Bevölkerungszuberschusses aus den oberen Bauernklassen in die unteren immer schlechter zu werden. Auch legte die geschlossene Vererbung den Geschwistern des Gutsübernehmers im Familieninteresse meist große Opfer auf. Soweit sie nicht unter Verzicht auf ihre Selbständigkeit dauernd unverheiratet auf dem väterlichen Gute zurückbleiben wollten, soweit sie nicht Gelegenheit fanden, in ein fremdes Gut hineinzuheliraten, blieb ihnen nur das Hinabsteigen in die Klasse der Beiwohner oder die Auswanderung übrig. Bei dem seit Jahrhunderten aus-

gebildeten, stark ausgeprägten bäuerlichen Standesbewußtsein wurde der letztere Ausweg noch am meisten bevorzugt. Ob bei der schematischen, von Besonderheiten mehr oder weniger absehenden Durchführung des Teilungsverbotes das erstrebte Ziel, die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, immer erreicht wurde, scheint mir fraglich zu sein. Der Umfang der Bauerngüter war häufig für eine bäuerliche Wirtschaftsweise viel zu groß, die Lasten des Gutes standen mit den erzielten Erträgen oft in keinem Verhältnis: eine Teilung der Güter würde vielfach zu einer weit besseren Ausnutzung der Besitzungen geführt haben, ohne die Interessen der Grundherren und der Bauern irgendwie zu gefährden. Auch war in Zeiten der Not der Verkauf einzelner Grundstücke, der oft den einzigen Ausweg darstellte, sehr erschwert, ein Umstand, der dann leicht den Verlust des ganzen Gutes zur Folge haben konnte. Wenn berichtet wird, daß Wohlstand und Armut bei den größeren und kleineren Gütern gleich verteilt wären¹⁾, so wird dies, abgesehen von den in der Verschiedenheit der menschlichen Natur begründeten Momenten, mit durch diesen Umstand erklärt. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn schon Ende des XVIII. Jahrhunderts Klagen über die Geschlossenheit der Bauerngüter laut wurden, wenn man von einer Aufhebung oder wenigstens Milderung des Teilungsverbotes eine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes erwartete²⁾. Immerhin stellte die Erhaltung eines kräftigen, auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten lebensfähigen Bauernstandes, an dem die ganze übrige Bevölkerung des Landes einen festen Halt hatte, einen Vorzug der Geschlossenheit dar, der ihre Nachteile reichlich aufzuwiegen vermochte.

Im Übrigen hatte die Grundbesitzverfassung eine der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes und damit der ganzen ländlichen Bevölkerung günstige Gestaltung angenommen. Das Institut der Grundherrschaft bestand zwar noch, war aber seinem wesentlichen Inhalte nach nur noch eine Einrichtung

¹⁾ Waldeck'sche gemeinn. Zschr., Bd. IV, S. 123.

²⁾ Vgl. bes. Waldeck: Über die Unzertrennlichkeit der Bauerngüter. 1783.

für den sichern Bezug gewisser, in ihrer Höhe allerdings vielfach drückender Abgaben und Leistungen. Die weitaus meisten Bauern hatten ein festes Besitzrecht an ihrem Gute, das faktisch dem Eigentum gleich stand. Es gewährte ihnen eine weitgehende Unabhängigkeit und bewahrte sie und ihre Familienangehörigen, auch die außerhalb der Heimat lebenden, für die das väterliche Gut stets eine Zufluchtsstätte im Falle der Not blieb, vor der Gefahr, plötzlich zu Proletariern ohne feste und dauernde Erwerbs Gelegenheit herabzusinken.

Es scheint, als ob sich die Bemühungen des Bauernstandes und die Fürsorge der Landesherren bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts auf diese Verbesserung des bäuerlichen Besitzrechtes konzentriert haben. Von einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik hören wir so gut wie gar nichts. Für den bäuerlichen Grundbesitz bestand die alte Dreifelderwirtschaft noch unvermindert fort. Ihrer Aufhebung und Verbesserung standen, wie wir bereits gesehen haben, nicht nur in grundherrlichen Befugnissen, sondern auch in der Dorf- und Flurverfassung bedeutende Hindernisse gegenüber. Bei der Gemengelage der Grundstücke und den auf der Feldflur haftenden Huteberechtigungen war für alle Bauerngüter eine bestimmte gleichmäßige Wirtschaftsweise vorgeschrieben. Die Freiheit des Einzelnen war durch das genossenschaftliche Prinzip, auf dem sich diese Verfassung aufbaute, weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Mußten diese besonders von den vorwärts strebenden energischen Elementen oft als drückende Fessel empfunden werden, so hatte die Dorfverfassung andererseits für die schwächeren Glieder den Vorzug, daß sie ihnen einen großen Teil ihrer Tätigkeit, namentlich soweit diese besondere Fähigkeiten und Bemühungen voraussetzte, abnahm und auf die Allgemeinheit übertrug. Wo auch die unteren Bauernklassen, die Beiwohner und Beisassen, rechtlich oder wenigstens faktisch Nutzungsanteile an den im Gemeindebesitze befindlichen Weiden und Waldungen hatten und zu den Hutungen auf der Gemeindeflur zugelassen waren, war ihre Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern bedeutend gemildert.

Von einem eigentlichen ländlichen Proletariat kann im Fürstentum Waldeck für die damalige Zeit kaum die Rede sein¹⁾. Allerdings war in vielen Landesteilen eine Vermehrung der Bevölkerung bei der bestehenden Agrarverfassung nur dann möglich, wenn es gelang, durch Einführung für den Absatz außer Landes arbeitender Gewerbe eine Erweiterung des Nahrungs-Spielraumes zu schaffen. Eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung setzte eine Umgestaltung der Agrarverfassung in der Richtung voraus, daß die zahlreichen einer intensiveren Wirtschaftsweise im Wege stehenden, durch Grundherrschaft und Gemeindeverfassung bedingten Hindernisse fielen. Wie diese schon seit Ende des XVIII. Jahrhunderts geforderte und durch die Entwicklung des bäuerlichen Besitzrechtes vorbereitete Reform der bäuerlichen Grundbesitzverfassung sich nun um die Mitte des XIX. Jahrhunderts vollzogen und welchen Einfluß sie auf die Entwicklung der Bevölkerung gehabt hat, bleibt eine dem geschichtlichen Teile der Arbeit vorbehaltene Frage.

¹⁾ Gurke, a. a. O., S. 494.

Zweiter Teil.

Bevölkerung und Agrarverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Es liegt dem Zweck dieser Arbeit fern, eine umfassende Agrargeschichte des Fürstentums Waldeck zu geben. Daher erübrigt es sich, auf zahlreiche Fragen und Probleme einzugehen, die eine Geschichte der Agrarverfassung stellen würde. Es wird im Allgemeinen genügen, diejenigen Fragen, die des Zusammenhangs wegen nicht übergangen werden können, im Anschluß an die sichern Resultate der geschichtlichen Forschung kurz zu behandeln. Nur dort, wo ein engerer Zusammenhang zwischen der Gestaltung der Agrarverhältnisse und der Bewegung, Verteilung und sozialen Gruppierung der Bevölkerung besteht, muß auf die Agrarverfassung näher eingegangen werden.

Zur Gliederung des Stoffes sei Folgendes bemerkt: Der erste Abschnitt behandelt die Besiedelung des Landes von ihren Anfängen an bis zu den letzten zur Gründung neuer Orte führenden Rodungen am Ende des XII. Jahrhunderts. Er umfaßt den Zeitraum vom Beginn unserer Zeitrechnung bis etwa zum Jahre 1200. Die Umgestaltung der Grundbesitzverfassung, die räumliche, durch die Entstehung der Städte und den Untergang zahlreicher bestehender Siedelungen bedingte Neuverteilung und die soziale Neugruppierung der Bevölkerung bilden den Inhalt des zweiten von 1200 bis etwa 1500 reichenden Abschnitts. Die Fortentwicklung der Bevölkerung auf dem Boden dieser neuen Verfassung, die Ausgestaltung dieser Verfassung selbst werden im dritten Abschnitt,

der bis zum Jahre 1850 reicht, behandelt. Durch den dreißigjährigen Krieg, der eine gesonderte Betrachtung fordert, wird er in zwei Teile zerlegt. Im vierten Abschnitt schließlich ist die moderne Agrarreform und die neuzeitliche Bevölkerungs-Bewegung des Landes zu behandeln. Er reicht bis zur Gegenwart.

Die Erörterung der Besiedelung des Landes erfolgt im engen Anschluß an W. Arnold: „Ansiedelung und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen.“ Es konnte hier um so mehr auf ihn zurückgegangen werden, als das von ihm untersuchte Gebiet das Fürstentum Waldeck mit umfaßt. Im Übrigen sei auch hier auf W. Wittich: „Die Grundherrschaft in Nord-Westdeutschland“ verwiesen.

I. Abschnitt.

Die Besiedelung des Landes. (Vom Beginn unserer Zeitrechnung bis ca. 1200 n. Chr.)

Beim Eintritt der Germanen in die überlieferte Geschichte finden wir im heutigen Fürstentume Waldeck bereits eine rein germanische Bevölkerung vor. Nur wenige Spuren lassen noch erkennen, daß auch hier früher Kelten gelebt haben. Sie sind von den von Osten her einwandernden Germanen verdrängt worden, ehe sie zur festen Niederlassung schreiten konnten. Die ersten dauernden Niederlassungen sind germanischen Ursprungs, das Fürstentum Waldeck gehört zu den „Volksländern“ Meitzen's¹⁾.

Welcher der Cäsar bekannten Volksstämme das Land im Besitz gehabt hat, steht nicht sicher fest. Zu Tacitus' Zeiten finden wir die Ratten im Besitz eines großen Teiles des Fürstentumes; ihr Hauptort Mattium lag nicht fern der Grenze an der Eder. Wahrscheinlich gehörte ihnen nicht nur das Eder-

¹⁾ A. Meitzen: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven.

gebiet, sondern auch ein großer Teil des Landes bis zur Diemel, der ihnen dann im Laufe der nächsten Jahrhunderte in den Kämpfen mit ihren sächsischen Grenznachbarn endgültig verloren ging. Eine Erinnerung hat sich in der karolingischen Gaubezeichnung erhalten: der ganze nordöstliche Teil des Fürstentums gehörte mit dem angrenzenden hessischen Gebiete zum pagus hessi saxonicus, der bis zur Diemel im Norden reichte, während der südliche Teil des Fürstentums, das Edergebiet, dem pagus hessi franconicus einverleibt war. Die gemeinsame Bezeichnung „Hessengau“ für zwei bereits im 8. Jahrhundert von verschiedenen Volksstämmen bewohnte Gebiete legt den Schluß nahe, daß sie früher von ein und demselben Volksstamm, den Ratten (Hessen) bewohnt waren. Die Grenze zwischen der fränkischen und sächsischen Bevölkerung, wie sie in den Kämpfen in der Zeit nach der Völkerwanderung wohl endgültig festgelegt ist, führt mitten durch das Land. Wir haben sie oben¹⁾ bereits kennen gelernt. Die Eroberung des Landes durch Karl den Großen hat in der Verteilung der beiden Volksstämme keine wesentliche Änderung hervorgerufen. Die Rückeroberung des den Hessen von den Sachsen abgenommenen Diemellandes durch die fränkischen Könige „war in der Hauptsache nur eine politische. Sie vollzog sich nicht mehr in der Weise wie zur Zeit der Wanderungen, wo der besiegte Stamm aus dem eroberten Lande verdrängt wurde und der Sieger seine Sitze einnahm. Dennoch ist nur ein Teil, wenn auch vielleicht der größere Teil der sächsischen Bewohner im Lande geblieben. Denn nicht genug, daß das Diemelland durch den Krieg stark entvölkert wurde, führte der fränkische Sieger noch einen Teil der Sachsen fort, um sie tiefer im fränkischen Gebiete anzusiedeln; das dadurch herrenlos gewordene Land wurde an fränkische Sieger vergeben.“²⁾ Doch kann sich durch diese Verpflanzung der Bevölkerung, auf die wir unten noch zurückzukommen haben, der Volkscharakter nicht wesentlich ver-

¹⁾ Vgl. oben S. 89.

²⁾ M. Sering: Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preußen, Bd. IV. (Oberlandesgerichtsbez. Cassel) S. 48, 49.

ändert haben. Dazu ist der Gegensatz zwischen dem sächsischen Norden und dem fränkischen Süden zu groß, die Sprachgrenze zu scharf. Das Schwanken der Volksstämme hat schon vor der fränkischen Eroberung endgültig sein Ende gefunden.

In der Gauverfassung Karls des Großen gehörte der Osten des Landes dem pagus hessi an, der wahrscheinlich in die zwei oben genannten Untergaue zerfiel. Ihre Grenze fiel wahrscheinlich mit der Sprachgrenze zusammen. Beide Untergaue erstreckten sich weit in das benachbarte Hessen hinein. Dagegen fiel der Ntergau fast ganz in das heutige Fürstentum Waldeck. Er umfaßte den heutigen Eisenberger und einige Orte im Twister und Ederkreise. Hier ist die Bevölkerung vielleicht von Anfang an sächsischen Stammes gewesen, ohne daß genau festzustellen ist, welches der im sächsischen Völkerbunde aufgegangenen Völker des Tacitus hier geseßen hat. Curze¹⁾, der die damalige Grenze zwischen Sachsen und Franken bezw. zwischen den zu diesen Völkergruppen gehörenden Volksstämmen mit der heutigen zusammenfallen läßt, nimmt an, es seien die Cherusker gewesen.

1. Die erste Siedlungsperiode (bis ca. 400 n. Chr.)

Arnold unterscheidet drei Haupt siedlungsperioden. Die erste reicht vom Beginn unserer Zeitrechnung bis zur Völkerwanderung (ca. 400 n. Chr.), die zweite umfaßt die Zeit von der Völkerwanderung bis zur Unterwerfung des Landes durch die Franken (ca. 400—800 n. Chr.), die dritte die Zeit von 800 bis etwa zum Jahre 1200. Die Zahl der nach dieser Zeit gegründeten Ortschaften — es handelt sich fast nur um Städte — ist so gering, daß wir den Abschluß der Besiedelung auf das Jahr 1200 ansetzen können. Jeder dieser Perioden rechnet Arnold gewisse Gruppen von Ortsnamen zu, deren Auswahl er besonders nach ihrer Zusammensetzung trifft.

Wenn es auch vor Beginn unserer Zeitrechnung einzelne Siedelungen gegeben haben mag, so läßt sich der Beginn der Besiedelung doch wohl erst auf den Beginn unserer Zeitrech-

¹⁾ Curze, a. a. D. S. 194 ff.

nung ansetzen. Damals, in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus, erfolgte der endgültige Übergang der Westgermanen vom Nomadentum zur Sesshaftigkeit. Das Erscheinen der Römer in Gallien und am Rhein, das ein weiteres Vordringen der Germanen in die von den Kelten besetzten Gebiete verhinderte, zwang die Germanen, durch den Übergang zu einer intensiveren Bodenausnutzung den Nahrungsspielraum zu erweitern. Dabei haben wir uns den Übergang von der Weidewirtschaft zum Ackerbau als ganz allmählich sich vollziehend zu denken.

Die Ortsnamen dieser Periode haben nach Arnold entweder einen einfachen Wortstamm oder weisen Endungen auf, deren Verständnis heute bei dem Laien ganz verschwunden ist. Die Zusammensetzung weist meist auf eine Besonderheit der Lage hin. Die Endungen haben im Laufe der Zeit manche Abänderungen erfahren, so daß sie sich selten rein erhalten haben. Es gehören hierher die Endungen affa, aha, lar, loh, mar, tar.

Die ersten Ansiedelungen haben wir in den offenen und fruchtbaren Talniederungen zu suchen. Der größte Teil des Landes bildete vor Beginn der Besiedelung ein einziges großes Waldgebiet, das den Germanen in den Kämpfen mit den Römern als Zufluchtsort diente. Die Schilderung, die Tacitus von dem Überfall der Ratten durch Germanicus im Jahre 15 n. Chr. macht,¹⁾ läßt diesen Gegensatz deutlich hervortreten. Das offene an der Eder gelegene Land wird von den Römern verwüstet. Im Gegensatz dazu werden die großen Waldungen genannt, an denen die Verfolgung der Römer Halt machen mußte. Daß nur die weiten Niederungen der Eder, dann auch der Diemel als Gebiete erster dichter Besiedelung in Betracht kommen, läßt sich an der Hand der Ortsnamenforschung deutlich nachweisen, auch wenn wir es nicht aus der Schilderung des Tacitus entnehmen und bei der geographischen Beschaffenheit des Landes von selbst vermuten könnten. Zwar finden sich die der ersten Siedlungsperiode von Arnold zugeordneten Ortsnamen nicht nur in den Talniederungen der

¹⁾ Annal. I, 56.

Diemel und Eder, ebensowenig wie hier andere, einer späteren Zeit angehörende Ortsnamen fehlen; aber die letzteren treten hier gegenüber den ersteren zurück, während in den übrigen Teilen des Landes ganz das entgegengesetzte Verhältnis herrscht. Speziell im Edertale unterhalb Affoldern gehören von 8 Ortschaften dem Namen nach 7 (Mandern, Wega, Wellen, Anraff, Giffliz, Mehlen, Affoldern) der ersten Periode an, nur Bergheim ist seinem Namen nach später entstanden. Außer dem Eder- und Diemeltale sind noch die größeren Nebentäler dieser beiden Flüsse früh von der Besiedelung erschlossen worden. Hier finden wir noch verhältnismäßig zahlreiche Ortsnamen, die auf ein hohes Alter der Siedelung schließen lassen, während solche in den höher gelegenen Landesteilen, so im Upland und namentlich im Kellerwald, fast ganz fehlen.

Alles in Allem ist es nur ein geringer Prozentsatz von Siedelungen, deren Entstehung wir mit Sicherheit in jene erste Periode vor Beginn der Völkerwanderung ansehen können: von ca. 290 im ganzen Lande nachweisbaren mittelalterlichen Siedelungen im Höchsthalle etwa 50, von denen die Hälfte auf den Ederkreis entfällt und der Rest sich etwa gleichmäßig auf die anderen Kreise verteilt. Bei der gebirgigen, für eine frühe Besiedelung ungünstigen Natur des Landes nimmt die geringe Zahl alter Siedelungen nicht Wunder.

Welchen Umfang die ältesten Siedelungen gehabt haben, wie sie entstanden sind, wie ihre innere Verfassung gewesen ist, das sind Fragen, die sich nur im Zusammenhang mit der ganzen Agrarverfassung erörtern lassen und heute wieder bestrittener sind als zuvor. Den zahlreichen Untersuchungen, die durch sie hervorgerufen sind, vermag ich keinen neuen Gedanken hinzuzufügen; es kann sich hier nur darum handeln, ob nicht die eine oder die andere der Siedelungstheorien in den Siedelungsverhältnissen des Fürstentums Waldeck eine Unterstützung findet.

Was zunächst den Umfang der ältesten Siedelungen betrifft, so handelt es sich um die Frage, ob das Hofsystem, wie wir es noch heute in großen Teilen Westfalens, am Niederrhein, in Belgien und Nordfrankreich haben, ursprünglich überall

vorhanden gewesen ist, oder ob das Dorffsystem, das heute in fast ganz Mitteleuropa verbreitet ist, ebenfalls ein ursprüngliches Siedelungssystem darstellt, und bei Bejahung dieser Frage, worin das Nebeneinanderbestehen beider Siedlungsformen seine Erklärung findet. Im Gegensatz zu der neuerdings wieder besonders von Wittich vertretenen Anschauung, die das Dorffsystem als eine verhältnismäßig späte Entwicklungsstufe ansieht und die Dörfer aus Einzelhöfen hervorgehen läßt — das westfälische Hoffsystem ist nach ihr der Typus der ältesten Siedlungsform — hält die herrschende Meinung, die in dem großzügigen Werke Meitzen's¹⁾ ihre hauptsächlichliche Stütze hat, an der Auffassung fest, daß auch das Dorffsystem eine ursprüngliche Siedlungsform ist. Die Erklärung findet Meitzen in nationalen Verschiedenheiten: das Hoffsystem ist nach ihm keltischen Ursprungs, während das Dorffsystem die speziell germanische Siedlungsform ist. Wo die Germanen bei ihrer Einwanderung noch keine festen Siedelungen vorgefunden haben, haben sie das ihnen eigentümliche Dorffsystem ausbilden können. Auch fehlt es an Stimmen nicht, die den Gegensatz zwischen Dorf- und Hoffsystem lediglich mit geographischen Verschiedenheiten erklären.²⁾

Daß die Germanen im Gegensatz zu den Kelten zur Ausbildung des Dorffsystems gekommen sind, führt Meitzen auf den demokratischen Charakter der Verfassung der Germanen zurück, während die Verfassung der Kelten aristokratisches Gepräge trug. Schmoller³⁾ faßt die Ergebnisse der Meitzen'schen Forschungen, so weit sie sich auf die germanischen Siedelungen beziehen, folgendermaßen zusammen: „Er (Meitzen) läßt die indogermanischen Völker als Nomaden in Europa einwandern; die germanischen Marken von etwa 2 bis 8 Gebiertmeilen (ca. 100—400 Gebiert-Kilometer) stellt er sich als Sitze der Weidegenossenschaften von 120 Familien oder 1000 Seelen vor,

1) Vgl. oben S. 129. Anm. 1.

2) Vgl. hierzu die Art. „Agrargesch.“ u. „Bauer“ in Eifers Wörterbuch d. Volkswirtschaft Bd. 1. 1907.

3) G. Schmoller, Grundriß d. allgem. Volkswirtschaftslehre I. S. 261.

die durch Übervölkerung etwa im Beginne unserer Zeitrechnung genötigt sind, für den größeren Teil ihrer weniger Vieh besitzenden Genossen zum Ackerbau und fester Siedelung in Dörfern überzugehen: Gruppen von 5—30 Familien erwerben durch Vertrag mit der Mark-Genossenschaft feste Dorffluren, legen die Dörfer an, teilen das zunächst dem Dorfe liegende Ackerland in Gewanne, d. h. längliche Quadrate nach der Bodengüte; jeder Hufner erhält im Dorfe Haus-Stätte und Ackerland, in jedem Ackergewann seinen Anteil von je $\frac{1}{2}$ —1 Morgen, außerdem die Nutzung in der gemeinsamen Dorfweide, event. auch noch in der Mark." Meitzen sieht mit der herrschenden Meinung in den Germanen des Tacitus freie Bauern. Ein Stand von halb- und unfreien Hörigen und Knechten war zwar vorhanden, aber auch zahlenmäßig ohne große Bedeutung. Dagegen läßt Wittich die Germanen, wie sie Tacitus uns schildert, als Grundherren von den Abgaben halbfreier, auf besonderem Besitz wirtschaftender Bauern leben. Das Latenverhältnis, das wir später in ganz Deutschland verbreitet finden, ist nach ihm schon zur altgermanischen Zeit in der gleichen Weise vorhanden gewesen.

Die Hauptstütze der Meitzen'schen Siedelungstheorie bildet das Vorhandensein der Hufenverfassung in allen den Gebieten, deren Besiedelung von vornherein eine rein germanische gewesen ist. Daß diese Hufenverfassung gleich bei Beginn der Besiedelung von den Germanen zur Anwendung gebracht sei, ist zwar ihres rationalistischen Charakters wegen schon oft bestritten worden, doch hat man meines Wissens in ihr eine, wenn auch nicht ursprüngliche, so doch allmählich allgemein bei den Germanen zur Ausbildung gelangte Einrichtung gesehen. Erst neuerdings ist diese Auffassung von Rübel¹⁾ angegriffen worden, der im Gegensatz zu der herrschenden Meinung in der Hufenverfassung nicht eine allgemein germanische, sondern speziell salisch-fränkische Einrichtung verhältnismäßig späten Ursprungs sieht, die von den siegreichen Frankenkönigen in

¹⁾ R. Rübel: die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande.

den eroberten Gebieten gewaltsam ein- und durchgeführt wurde.

Ihr Siedlungssystem soll dann später von den deutschen Königen übernommen und namentlich bei der Eroberung und Kolonisation des deutschen Ostens angewandt sein. Die Frage, ob bei dieser Umwälzung etwa ein Übergang vom Hof- zum Dorfsystem in den einzelnen Gebieten stattgefunden hat, läßt Räbel dabei zunächst noch offen.

Wenn die Ansicht Räbels, daß die Hufenverfassung planmäßig von einer starken Zentralgewalt mit Hilfe eines technisch geschulten Beamtenmaterials geschaffen sei, auch ihren rationalistischen Charakter leicht erklären würde, so scheint mir seine Ansicht doch zunächst noch der Bestätigung zu bedürfen, ehe ihr der Vorzug vor der Auffassung Meitzen's gegeben werden kann. Aber wenn wir auch von der Frage des Alters und der Herkunft der Hufenverfassung absehen, bleibt die Frage, ob die ersten Siedelungen Einzelhöfe oder geschlossene Ortschaften waren, immer noch bestehen. Vielleicht läßt sich ihr für unser Gebiet durch eine genaue Untersuchung der Siedlungsverhältnisse näher kommen.

Als Gegenstand der Untersuchung kann natürlich nur die Ederiederung in Betracht kommen, der, wenn auch nicht alle, so doch weitaus die meisten Siedelungen der ältesten Zeit angehören. Heute liegen hier acht Ortschaften (Mandern, Wega, Wellen, Anraff, Bergheim, Gislitz, Mehlen und Affoldern), die im Ganzen ein Gebiet von 5406 ha umfassen. Außer diesen acht noch bestehenden Ortschaften sind $3\frac{1}{2}$ im Mittelalter ausgegangene Siedelungen (Hayn bei Wellen, Melach und eine der beiden Wüstungen Harthausen und Heilgerhausen bei Bergheim, Wengershausen auf der Grenze zwischen Affoldern und Hemfurt zur Hälfte), im Ganzen also $11\frac{1}{2}$ Orte auf das Gebiet der Ederiederung zu rechnen. Diese $11\frac{1}{2}$ Siedelungen, von denen 8 sicher der ersten Siedlungsperiode angehören, würden demnach durchschnittlich einen Umfang von 470 ha gehabt haben.

Nach Saal- und Güterregistern aus dem XVI. und XVII.

Jahrhundert betrug die Zahl der in den 8 bestehen gebliebenen Orten im bäuerlichen Besitz befindlichen Hufen 219 und schwankte für die einzelnen Orte zwischen 14 (Urtaff) und 43 (Bergheim). Zählen wir dazu noch den Besitz der Meiereien Bergheim und Gislitz mit je vielleicht 6 Hufen, so stellt sich bei einer Gesamtzahl von 231 Hufen für die 11¹/₂ mittelalterlichen Siedelungen die durchschnittliche Hufenzahl eines Ortes auf 20. Vielleicht ist sie noch etwas größer gewesen, da ein Teil der Hufen in den Wüstungen sich aufgelöst haben dürfte. Ob sich die Zahl der Hufen seit der Unterwerfung des Landes durch die Franken im VIII. Jahrhundert, in welcher Zeit die Hufenverfassung spätestens entstanden ist, vermehrt hat, ist fraglich. Die Vermehrung könnte höchstens in das VIII. bis XII. Jahrhundert fallen, da sich von da an auf dem platten Lande ein Stillstand, ja zeitweise ein bedeutender Rückgang der Bevölkerung bemerkbar macht. Doch ist auch für das VIII. bis XII. Jahrhundert eine Vermehrung der Hufen wenig wahrscheinlich, da die weitere Ausdehnung der Siedelungen in der ganzen Periode, später die beginnende Kolonisation des deutschen Ostens den natürlichen Bevölkerungszuwachs fast ganz aufgenommen haben dürften und die wahrscheinlich in jener Zeit eingetretene bessere Ausnutzung des bereits in Bearbeitung genommenen Ackerlandes eine Ausdehnung der Feldflur für einen sich gleich gebliebenen Personentkreis nicht notwendig machte. Etwa 20 Hufen lassen sich demnach auch für die Zeit kurz nach der Unterwerfung des Landes durch die Franken als Durchschnittsmaß für die Siedelungen im Ebertale bezeichnen.

Wie die Verteilung dieser 20 Hufen eines Ortes damals nun auch gewesen sein mag, ob wir es bereits mit Villikationsbesitz zu tun haben, wobei ein kleiner Teil der Hufen in einer Hand vereinigt und die übrigen Hufen einzeln hörigen Bauern untergegeben sind, oder ob die Masse des Volkes sich noch aus gemeinfreien Bauern mit einem geringen, eine oder nur wenige Hufen umfassenden Besitz zusammensetzte, der Charakter des Ortes als geschlossener Siedelung mit 10—15 Fa-

milien bleibt in beiden Fällen bestehen. Kleine Dörfer von dieser Ausdehnung würden also die Siedelungen gewesen sein, die die Franken bei der Eroberung des Landes vorgefunden oder — geschaffen haben.

Selbst wenn wir Müßel zugeben, daß die Hufenverfassung erst von den Frankenkönigen eingeführt ist, so ist doch kaum anzunehmen, daß sie in dem Edergebiete, also in dem fränkischen Teile des Landes, dessen Einverleibung in das fränkische Reich sich ohne große Schwierigkeiten und Kämpfe vollzog, das einmal bestehende Siedelungssystem völlig umgestaltet und durch Zusammenschlagung etwaiger Einzelhöfe Dörfer geschaffen haben. Ganz abgesehen davon, daß ein solches Vorgehen weit deutlichere Spuren in den Dokumenten der Zeit hinterlassen haben müßte, als die sind, die sich als Beweis für die Schaffung der Hufenverfassung durch die fränkischen Könige ins Feld führen lassen, ist der Grund einer solchen, in die Lebensgewohnheiten eines Volkes tief einschneidenden Maßregel, nicht abzusehen. In den von den Sachsen bewohnten Gebieten mochte immerhin eine in gewissen Grenzen gehaltene Neuverteilung der Bevölkerung, so unwahrscheinlich sie auch ist, ein geeignetes Mittel sein, um durch Auflösung bisheriger Zusammenhänge die politische Unterwerfung des Landes zu sichern; die Schwierigkeiten wären einer starken Gewalt vielleicht auch nicht ganz unüberwindbar gewesen, nachdem die langen erbitterten Kriege das Land zum großen Teil entvölkert hatten; im fränkischen Süden dagegen würde eine Umgestaltung des Siedelungssystems die in erster Linie friedlich vollzogene Unterwerfung des Landes nur erschwert haben. Auch müßten bei den geringen geographischen Verschiedenheiten des Edertales die einzelnen Siedelungen doch wohl geringere Unterschiede in Lage und Größe aufweisen, als heute vorhanden sind. Alle diese Umstände machen es wahrscheinlich, daß die Franken die geschlossenen Orte nicht erst geschaffen, sondern bereits vorgefunden haben.

Daß in der Zeit vom Beginn der Besiedelung bis zur Unterwerfung durch die Franken die Siedelungen ihren Cha-

rakter verändert, insbesondere aus Höfen zu Dörfern sich entwickelt haben, erscheint mir wenig wahrscheinlich aus Gründen ähnlich denen, die mich oben die Frage der Vermehrung der Höfen in der nachfränkischen Zeit haben verneinen lassen. Seit Beendigung der Völkerwanderung kam die Vermehrung der Bevölkerung wohl ganz der Ausbreitung der Siedelungen in den noch unbefiedelten Gebieten zu gute. Wenigstens ist die Zahl der damals neu gegründeten Orte so groß, daß daneben ein Wachsen der schon bestehenden aus dem Beginn der Besiedelung stammenden Orte kaum anzunehmen ist. Wir werden unten noch ausführlich darauf zurückzukommen haben, daß die nach der Völkerwanderung gegründeten Siedelungen wahrscheinlich bedeutend kleiner gewesen sind, als die in der ersten hier in Frage stehenden Siedlungsperiode entstandenen; es sei hier nur vorausgeschickt, daß auch dieser Unterschied für den Dorfcharakter der ältesten Siedelungen sprechen dürfte.

Für das Edergebiet scheint nach alledem das Dorfsystem als ursprüngliches Siedlungssystem noch immer die größte Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Daß die Siedelungen bedeutend kleiner waren als heute — etwa 10 Familien dürften das Durchschnittsmaß gewesen sein — ändert an ihrem Charakter nichts. Auch darin möchte ich der herrschenden Meinung beipflichten, daß die Siedelungen nicht grundherrliche Siedelungen gewesen sind, sondern eine Gruppe gleichberechtigter Familien umfaßt haben. Wie sich der Übergang von der Weidewirtschaft zum Ackerbau und damit die Anlage der ersten Siedelungen im einzelnen abgespielt hat, ob man sofort allgemein zur Sesshaftigkeit übergegangen ist, oder ob nur ein Teil der Bevölkerung, vielleicht die verarmten Familien oder Sippen diesen Übergang zuerst vollzogen haben, während der Rest der Bevölkerung zunächst noch an der Weidewirtschaft auf den vom Ackerbau noch nicht berührten Gebieten festgehalten hat, muß hier dahin gestellt bleiben.

Außerhalb der eigentlichen Ederiederung dürften die ältesten Siedelungen ähnlichen Charakter gehabt haben wie dort.

Der Einfluß der geographischen Verhältnisse wird sich bei ihnen in der Richtung bemerkbar gemacht haben, daß dort, wo die Täler enger, die Höhen steiler sind, die Siedelungen entsprechend kleiner waren. Ob das Siedlungssystem in dem nördlichen, später von Sachsen bewohnten Teile des Landes ebenfalls von vornherein Dorffsystem gewesen ist, wie wir es für den fränkischen Süden angenommen haben, muß zunächst noch dahingestellt bleiben. Die Beantwortung der Frage wird durch den Umstand erschwert, daß hier aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sächsische Stämme, sondern Ratten gefessen haben, denen wir also die ältesten hier gegründeten Siedelungen zuschreiben haben. Sie dürften in diesem Falle ebenfalls von vornherein den Charakter von Dörfern gehabt haben, wie die Siedelungen im Edertale.

Natürlich sind nicht alle der ersten Periode angehörenden Siedelungen gleichzeitig entstanden. Schon Arnold hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältnis von Mutter- und Tochter siedelung in der Bezeichnung der Ortschaften noch heute vielfach erkennbar ist. Als Beispiele seien hier nur Nieder- und Oberwerbe, Nieder- und Oberense, Nieder- und Oberwaroldern genannt. Man schritt zur Anlage einer neuen Siedelung erst dann, wenn die Muttersiedelung einen zu großen Umfang anzunehmen drohte. Daß ein Wachsen der einzelnen Siedelungen stattgefunden hat, soll natürlich nicht bestritten werden, auch wenn die Ansicht zurückgewiesen wird, daß infolge dieses Wachstums aus Höfen Dörfer geworden sind.

2. Die zweite Siedlungsperiode (von ca. 400–800 n. Chr.)

Die erste Siedlungsperiode schließt Arnold mit dem Beginn der Völkerwanderung ab. Wenn diese gewaltige Massenbewegung in unserm Gebiete auch nicht so große Umwälzungen hervorgerufen hat, wie anderswo, wenn insbesondere ein Wechsel der das Land bewohnenden Volksstämme allenfalls nur an der Grenze zwischen Sachsen und Franken stattgefunden hat, so hat sich die Bevölkerung des Landes doch dem

allgemeinen Zuge nach Westen und Süden sicherlich nicht entziehen können. Namentlich dürfte ein großer Teil der jüngeren Stammesglieder von der Flutwelle mitgerissen sein, so daß wir während der Dauer der Wanderungen einen Stillstand in der Ausbreitung der Siedelungen annehmen können. Mit dem Augenblicke, wo die Volksmassen endgültig zur Ruhe kamen, setzte eine neue starke Vermehrung der Bevölkerung in der Heimat ein, die in der Ausdehnung der Siedelungen und der Steigerung der Rodungstätigkeit zum Ausdruck kommen mußte. Es beginnt eine neue Siedelungsperiode, die bis zur Unterwerfung des Landes durch die Franken dauert.

Als die ältesten Ortsnamen dieser Periode lassen sich mit Arnold die zur Bezeichnung von Orten benutzten einfachen Personennamen, die patronymischen Namen auf ungen und ingen, sowie die sehr alten Ableiten auf ahi (ehe) und ithi ansehen. Die letzten zwei Endungen gehören vielleicht noch eher der vorigen Periode an. Daneben werden in steigendem Maße noch heute verständliche Endungen zur Ortsnamengebung verwendet. Sie weisen entweder auf die Lage der Siedelung hin oder deuten von vornherein eine menschliche Siedelung an. Zu den ersteren, die Arnold als die zeitlich früheren bezeichnet, rechnet er die Endungen au, born, bach (beck), berg, bruch, bühl, feld, scheid, furt, statt u. a., zu den letzteren die Endungen hof, dorf, heim und vor allen Dingen hausen bezw. im sächsischen Norden sen.

Da der größte Teil dieser Endungen auch nach Ablauf der zweiten Periode noch zur Bezeichnung von neuen Siedelungen benutzt worden ist, wenn auch die folgende dritte Siedelungsperiode gewisse ihr spezifische Namensbildungen aufweist, so muß ein Teil der auf diese Endungen auslautenden Siedelungen, wenn wohl auch bei weitem der kleinere Teil, der folgenden Siedelungsperiode zugerechnet werden; für einige dieser Siedelungen läßt sich die Entstehung in der nachfränkischen Zeit direkt nachweisen.

Die mit den genannten Endungen zusammengesetzten Vorsilben weisen häufig, wie es auch bei den zusammengesetzten

Ortsnamen der vorhergehenden Periode regelmäßig der Fall war, auf die Lage oder sonstige besondere Eigenschaften der betreffenden Siedelung hin. Daneben tritt in steigendem Maße, je mehr wir uns dem Ende der Periode nähern, die Verbindung der Endungen mit Personennamen, namentlich bei den Ortsnamen auf hausen, hervor.

Im Ganzen lassen sich ca. 190 in dieser Weise gebildete Siedelungen nachweisen, von denen etwa 140—150 in der zweiten Siedlungsperiode, also zwischen 400 und 800 entstanden sein dürften. Von diesen 190 Siedelungen entfallen etwas über 70 auf den Twister, etwa 80 auf den Eisenberger und noch nicht ganz 40 auf den Ederkreis. Das Verhältnis hat sich also gegenüber der ersten Siedlungsperiode umgekehrt: der Ederkreis ist bezüglich der Zahl der neu gegründeten Siedelungen von der ersten an die letzte Stelle gerückt. Die meisten oder neu entstandenen Siedelungen sind im späten Mittelalter wieder ausgegangen. Im Twister Kreise habe ich 46, im Eisenberger 49 und im Ederkreise 22 nachweisen können, im Ganzen 117 Wüstungen, gleich 61,6% aller nachweisbar in jener Zeit entstandenen Siedelungen. Wahrscheinlich wird die Zahl der Wüstungen noch größer gewesen sein, da von vielen alle Spuren verwischt sind. Arnold macht darauf aufmerksam, daß die Zahl der Wüstungen um so größer zu sein pflegt, je später die Orte entstanden sind. Wenn diese Beobachtung zutrifft, — wir haben noch auf sie zurückzukommen — so würde die relativ große Zahl der Wüstungen unter den Siedelungen der zweiten Periode gegenüber der ersten Periode (61,6% gegenüber 33,3%) die bisherigen Angaben über das Alter der Siedelungen bestätigen.

Beschränkten sich die ältesten Siedelungen auf die Niederungen der Eder und Diemel und ihre größeren Seitentäler, so finden wir die neuen Siedelungen bereits im ganzen Lande verbreitet. Wo die Besiedelung schon vorher eine verhältnismäßig dichte war, wie im Edergebiete, ist ihre Zahl naturgemäß sehr gering; dagegen dürften große Teile des Twister und Eisenberger Kreises, wie das Upland, im Ederkreise beson-

ders auch der Kellerwald, erst damals von der Besiedelung erschlossen sein.

Wahrscheinlich sind die neu gegründeten Siedelungen durchschnittlich kleiner gewesen als die der ersten Siedlungsperiode. Wenigstens ist das Durchschnittsgebiet der Siedelungen (einschl. der Wüstungen) im Twister Kreise sowohl wie im Eisenberger Kreise, die beide hauptsächlich in der zweiten Periode besiedelt sind, mit 302 bzw. 410 ha nicht unbeträchtlich kleiner als in dem schon relativ früh besiedelten Ederkreis, wo das Durchschnittsgebiet einer Siedelung 451 ha beträgt. Es sei daran erinnert, daß in der Eberniederung, die zu den fruchtbarsten Teilen des ganzen Landes gehört, die Siedelungen durchschnittlich einen Umfang von 470 ha hatten. Für den Eisenberger Kreis würden sich die Zahlen wohl noch etwas niedriger stellen, wenn nicht bei der gebirgigen Natur des Landes weite Strecken überhaupt nicht zur Besiedelung gelangt wären.

Aus demselben Grunde ist der Kellerwald, in dem mit einer einzigen Ausnahme (Kleinern) sich überhaupt keine Siedelungen der ersten Periode finden, nicht als Vergleichsobjekt brauchbar; die Siedelungen sind hier nur in die tief in das Land sich einschneidenden Täler vorgedrungen, während auf den ausgedehnten, breiten, hoch über die Täler sich erhebenden Höhenrücken nur ganz vereinzelt Siedelungen angelegt sind.

Es scheint sich mir bei den oben angegebenen Zahlen um mehr als einen Zufall zu handeln, wenn auch bei der geringen Ausdehnung der einander gegenüber gestellten Gebiete die Unterschiede lediglich hierauf beruhen könnten. Dagegen spricht vor allen Dingen, daß zahlreiche Orte, deren Entstehen wir mit ziemlicher Sicherheit in die zweite Periode verlegen können, dicht bei einander liegen, während die Siedelungen der ersten Periode sämtlich durch einen größeren Abstand von einander getrennt sind. Es dürfte daher keine überflüssige Aufgabe sein, nach den Gründen dieser Erscheinung, daß nämlich die neu entstandenen Siedelungen einen kleineren Umfang hatten als die der ersten Periode, zu suchen.

Zunächst muß zugegeben werden, daß die Oberflächengestaltung der später besiedelten Gebiete mit ihrem Wechsel von Berg und Tal der Anlage größerer Orte weniger günstig war, als die der früh besiedelten, verhältnismäßig ebenen Gebiete. Doch bleiben neben solchen Fällen, wo die Oberflächengestaltung des Landes eine genügende Erklärung für den geringen Umfang der späteren Siedelungen bietet, zahlreiche Fälle übrig, wo diese Erklärung versagt. Das gilt besonders wieder dort, wo zwei oder mehrere Siedelungen dicht bei einander liegen, obwohl die geographischen Verhältnisse ebenso gut, wie beispielsweise im Edertale, die Vereinigung dieser beiden Siedelungen zu einer größeren bzw. die Gründung nur einer einzigen größeren Siedelung gestattet hätten. Namentlich im Twisterkreise lassen sich zahlreiche Beispiele anführen, besonders wenn man die zahlreichen Wüstungen mit in die Betrachtung hineinzieht. Wir werden also die Ursache der genannten Erscheinung außer in geographischen Verhältnissen, auf die sie sich vielfach zurückführen läßt, noch in andern Umständen suchen müssen.

Die Bezeichnung der Orte gibt uns nun meines Erachtens einen Fingerzeig für die Richtung der Untersuchung. Es ist bereits bemerkt worden, daß gerade die späteren Ortsnamen dieser Periode meist aus Personennamen und solchen Endungen zusammengesetzt sind, die eine menschliche Ansiedelung bedeuten. Von sämtlichen 190 Siedelungen, die ihrem Namen nach der zweiten Siedlungsperiode angehören, sind sicher 98 so benannt, wahrscheinlich aber noch mehr, da bei vielen Ortsnamen die Bedeutung der Vorsilbe sich nicht mehr genau feststellen läßt. Einzelne Persönlichkeiten dürften also in jener zweiten Periode immer mehr in den Vordergrund des Besiedelungsvorganges getreten sein; nach ihnen wurde dann der neu gegründete Ort genannt. Die Rolle, die ihnen bei der Gründung der neuen Siedelung zufiel, könnte an sich mehrfacher Natur gewesen sein; doch legt die Analogie der damaligen Ortsbezeichnungsweise mit der der folgenden dritten urkundlich bereits deutlich verfolgbaren Siedlungsperiode den

Schluß nahe, daß die nach einzelnen Personen benannten Orte ebenso wie die Siedelungen der folgenden Zeit grundherrliche Siedelungen gewesen sind. Die Größe dieser grundherrlichen Siedelungen war durchschnittlich bedeutend kleiner als die der älteren, von einer Gruppe gemeinfreier Familien angelegten Dörfer, wobei im Einzelnen vielleicht noch größere Abstufungen vorgekommen sind als bei den Dörfern der ältesten Zeit. Neben großen grundherrlichen Dörfern dürfte es namentlich auch an Einzelhöfen nicht gefehlt haben. Im späten Mittelalter finden wir zahlreiche Orte so dicht bei einander liegen, daß sie keine große Ausdehnung gehabt haben können.

Voraussetzung dieser Siedlungsvorgänge ist, daß wenigstens gegen Ende der zweiten Siedlungsperiode die Masse des Volkes aus halbfreien und unfreien Bauern bestand, über die sich eine relativ geringe Zahl vollfreier Volksgenossen erhob. Für die Sachsen wenigstens dürfte das zutreffen. Am Ende des VIII. Jahrhunderts scheidet die *lex Saxonum* die Sachsen in mehrere streng von einander geschiedene Stände: die *nobiles*, die *liberi*, *liti* und *servi*, von denen die ersten drei Stände nach einer etwas früheren Quelle auf der Stammesversammlung der Sachsen zu Marklo vertreten waren. Über das zahlenmäßige Verhältnis der drei Stände sind wir allerdings nicht gleich sicher unterrichtet. Wittich¹⁾ sieht in den *liti* die große Masse der Bauern, die auf eigenem Grund und Boden sitzend, an ihre Grundherren, die *nobiles*, Abgaben entrichten mußten. Den *nobiles* gegenüber, die den Kern des vollfreien Volkes ausmachten, traten die nach Wittich aus dem Stande der unfreien und halbfreien Bauern hervorgegangenen, zum Teil noch von Grundherren abhängigen *liberi* an Zahl bedeutend zurück. Ob diese Auslegung der sächsischen Stammesverfassung in allen Einzelheiten zutrifft, mag dahingestellt bleiben; ihr Kern, die Gegenüberstellung von grundherrlich abhängigen, die Masse des Volkes ausmachenden Bauern und eines relativ geringen Standes vollfreier Grundherren, scheint

¹⁾ W. Wittich, a. a. D., Anlagen S. 119.

mir zumal auch wegen ihrer Übereinstimmung mit der oben dargelegten Auffassung der in der hier in Frage stehenden Periode gegründeten Siedelungen für unser Gebiet zuzutreffen. Allerdings dürfte der Stand der Grundherren noch bedeutend zahlreicher, die Zahl der Viten dementsprechend geringer gewesen sein, als im 11. und 12. Jahrhundert.

Ein Unterschied zwischen dem sächsischen Norden und dem fränkischen Süden tritt in den Siedelungsverhältnissen nicht hervor. Allerdings ist das in Betracht kommende fränkische Gebiet — der zum großen Teil erst in der folgenden Periode besiedelte Kellerwald und die schon in der ersten Periode hauptsächlich besiedelten Gebiete scheiden aus, es bleiben also nur das Edergebiet oberhalb Affoldern und die nächste Umgebung von Wildungen als hauptsächlich in der zweiten Periode besiedelte Gebiete übrig — zu klein, um einen sicheren Schluß darüber zu gestatten, ob etwa vor der Unterwerfung des Landes durch die fränkischen Könige grundherrliche Siedelungen eine nur oder spec. bei den Sachsen ausgebildete Erscheinung gewesen sind. Soweit Ortsbezeichnung, Lage und Verteilung der Siedelungen schließen lassen, hat es grundherrliche Siedelungen auch im fränkischen Gebiete schon vor der Unterwerfung des Landes gegeben. Es müßte dann, wenn die oben geäußerte Ansicht über den Dorfscharakter und die innere Struktur der ältesten Siedelungen zutrifft, im Laufe der Zeit eine Verschiebung in der sozialen Gruppierung der Bevölkerung in der Richtung eingetreten sein, daß die Zahl der vollfreien Volksgenossen sich bedeutend verminderte und umgekehrt die Zahl der halb- und unfreien Familien sich bedeutend vermehrte. Die Gründe dieser Verschiebung müssen hier ebenso dahingestellt bleiben, wie die Frage, ob bei den Sachsen das Institut der Grundherrschaft und damit auch grundherrliche Siedelungen kleinen Umfanges schon zur altgermanischen Zeit die Regel gewesen sind, oder ob auch bei ihnen Verfassung und Siedelungsverhältnisse denselben Charakter getragen haben, wie er für den fränkischen Süden angenommen ist.¹⁾ Soviel glaube

¹⁾ Vgl. oben S. 140.

ich annehmen zu dürfen, daß die Siedelungen im sächsischen Norden kurz vor der Unterwerfung des Landes durch die Franken einen verhältnismäßig kleinen Umfang hatten, daß es neben größeren Dörfern auch zahlreiche Einzelhöfe gab. Das ist um so wahrscheinlicher, als infolge der durch die Unterwerfung des Landes durch Karl den Großen hervorgerufenen Veränderungen eine Reihe von Siedelungen verschwunden sein dürfte, ein Punkt, auf den wir gleich zurückzukommen haben.

3. Die dritte Siedlungsperiode (von ca. 800—1200 n. Chr.)

Die politische Unterwerfung des Landes unter die fränkische Herrschaft, mit der die Bekehrung der Bevölkerung zum Christentum Hand in Hand ging, erfolgte im fränkischen Süden bereits in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts und, wie bereits bemerkt, ohne große Kämpfe auf friedlichem Wege, dagegen im sächsischen Norden erst nach schweren Kriegen. Schon ehe Karl der Große seine Anstalten zur Unterwerfung des Landes traf, hat es an Kämpfen zwischen Franken und Sachsen nicht gefehlt; sie drehten sich hauptsächlich um den von Bonifacius gegründeten, aber bald wieder eingegangenen Bischofssitz Büraburg an der Eder. Von 772 an war dann der Norden des Landes der Schauplatz der ersten harten Kämpfe zwischen Karl dem Großen und den Sachsen, um die nahe der Waldeckischen Grenze an der Diemel gelegene Cressburg (Marxberg). Immerhin war hier gegenüber Niedersachsen der Kriegszustand von verhältnismäßig kurzer Dauer: 780 war das Gebiet bereits völlig unterworfen. Nur der Aufstand der Sachsen 794—95, der nördlich der Cressburg auf dem Sinsfelde unterdrückt wurde, hat das Land vielleicht nochmals in Mitleidenschaft gezogen.

Weit bedeutender als die durch diese Kriege zweifellos herbeigeführte Verwüstung und teilweise Entvölkerung des Landes waren die Folgen der Unterwerfung. Die Überlieferung, daß Karl der Große ein Drittel aller Sachsen nach Süden verpflanzt und an ihre Stelle Franken angesiedelt habe, ist zwar wahrscheinlich übertrieben, läßt aber immerhin die bedeu-

tenden Veränderungen erkennen, die Karl der Große vornahm, um die Unterwerfung der Sachsen und die Einverleibung ihres Landes in das fränkische Reich zu sichern. Es ist das Verdienst Rübels, das hierbei von den fränkischen Königen befolgte System klargestellt zu haben; wenigstens scheinen mir seine Ausführungen in dieser Beziehung stichhaltig zu sein. Das Eroberungssystem der Franken, das auch bei Unterwerfung der Sachsen zur Anwendung gekommen ist, gipfelte danach in der Anlegung großer „Reichshöfe“ an den Hauptverkehrs- und Heerstraßen sofort nach der ersten Besetzung des Landes. Solange das Land noch nicht definitiv unterworfen war, dienten diese meist mit Franken besetzten Reichshöfe in erster Linie als Etappenstationen zur Verpflegung des vorrückenden Heeres und zur Sicherung der rückwärtigen Verbindungen und bei Aufständen des unterworfenen Volkes als Stützpunkte, die so lange gehalten werden konnten, bis ein Heer zum Entfuge und zur Unterdrückung des Aufstandes heranrückte. Um diesen doppelten Zweck erfüllen zu können, mußten sie einmal einen bedeutenden Landkomplex umfassen, sodann besetzt sein. Später trat der militärische Zweck in den Hintergrund, dagegen wurden die Reichshöfe dann vielfach Mittelpunkte der politischen Verwaltung.

Auch abgesehen von den Landeinziehungen, die zur Anlage dieser Reichshöfe vorgenommen wurden, sind bedeutende Besitzveränderungen vorgekommen, in erster Linie dadurch, daß Karl der Große das von dem aufständischen sächsischen Adel verwirkte oder durch den Tod der Herren frei gewordene Land einzog und an seine Getreuen, hauptsächlich fränkische, später auch sächsische Große zur Belohnung ihrer Dienste vergab. Die hierdurch hervorgerufenen Veränderungen würden wohl noch bedeutender gewesen sein, wenn hier, im äußersten Süden des sächsischen Gebietes, die Unterwerfung des Landes und damit der Anschluß des Adels an Karl den Großen nicht verhältnismäßig schnell zum Abschluß gelangt wären. Daß bei solchen Umwälzungen die bisherige Grundbesitzverteilung vielfach durch eine neue ersetzt wurde, daß zahlreiche kleinere,

im Kriege zerstörte und ihres Besitzers beraubte grundherrliche Siedelungen verschwanden, ist natürlich. Ob jedoch diese Veränderungen so groß gewesen sind, daß sich von einer Veränderung des Siedlungssystems sprechen läßt, wage ich nicht zu entscheiden, so unwahrscheinlich es mir zunächst auch erscheint.

Zu diesen schon während der Kriege sich vollziehenden Folgen der Unterwerfung des Landes kamen noch weitere hinzu, die erst später zu eigentlicher Bedeutung gelangten und wie jene auf Ausbildung der mittelalterlichen Großgrundherrschaften hindrängten. Die Umgestaltung der Heeresverfassung und die Übertragung des fränkischen Rechtsfages, daß alles unbefetzte Land Eigentum des Königs sei, auf das eroberte Gebiet bewirkten, daß der Stand der *nobiles* (und *liberi*), der vor dem Kriege noch verhältnismäßig zahlreich war, zu Gunsten der halbfreien *liti* fast ganz verschwand und wenige Grundherren in den Besitz ausgedehnter Gebiete gelangten.

Gehen wir zunächst zur Erörterung des zweiten Momentes und damit zur Betrachtung der letzten großen in diese Zeit fallenden Rodungen über. Zu den Ortsnamensbildungen, die wir schon in der vorigen Periode kennen gelernt haben, die aber auch jetzt noch benutzt wurden, tritt eine Reihe neuer, speziell für die dritte Periode typischer Bildungen hinzu. Das gilt insbesondere von denen, die auf kirchlichen Einfluß hinweisen und deshalb nur in dieser dritten Periode entstanden sein können. Arnold zählt hierher besonders die Namen auf kirchen, cappel, münster und zell. Aber auch bestimmte andere Wortbildungen lassen sich im Allgemeinen der dritten Periode zuweisen, so die Namen auf hagen, rode, ses, burg, stein, fels und tal. In unserem Gebiete sind nur die Endungen auf rode und hagen häufiger vertreten, die andern finden sich entweder garnicht oder nur ganz vereinzelt.

Im Ganzen sind es etwa 35 Siedelungen, die spec. der dritten Periode angehörende Ortsnamen aufweisen. Dazu kommen etwa 40 bis 50 Ortschaften, die ihrem Namen nach ebenso gut der zweiten Siedlungsperiode zugerechnet werden

könnten, tatsächlich aber wohl erst in der dritten Periode entstanden sind, wie sich bei einigen dieser Orte durch die Geltung des Hegerrechts oder Hagenrechts (*jus indaginis*), eines erst in der dritten Periode entstandenen grundherrlichen Leihrechts, nachweisen läßt. Sodann sind jene spät angelegten Orte sehr bald wieder eingegangen, so daß sich von ihnen selbst eine Flurbezeichnung nicht mehr erhalten hat und bei der Unvollständigkeit des Urkundenmaterials von ihnen nichts mehr zu erfahren ist. Die Zahl der von 800—1200 entstandenen Siedelungen dürfte also bedeutend höher als 35 sein, erreicht aber die Zahl der in der zweiten Siedlungsperiode entstandenen Orte doch bei weitem nicht.

Die meisten der neuen Siedelungen finden wir hoch hinauf in den kleinen Seitentälern der größeren Wasserläufe, im Buntsandstein besonders auf den diese begleitenden Höhenzügen, in Gegenden, die zum großen Teil schon seit langer Zeit wieder mit Wald bedeckt sind. Namentlich scheint der Grenzdistrikt des heutigen Twister und Ederkreises, wo wir zahlreiche auf hagen endigende, meist wieder untergegangene Orte finden, erst verhältnismäßig spät zur Besiedelung gelangt zu sein. Auch der Kellerwald ist wohl zum größten Teil erst in dieser Periode besiedelt worden. Abgesehen davon, daß die Abgabe des Hegerrechts in Reichenhagen, Braunau, Frebershausen¹⁾ darauf schließen läßt, tragen die zur Bezeichnung der Orte benutzten Personennamen bei zahlreichen Orten im Kellerwald ein durchaus neuzeitliches Gepräge. Dagegen hat es den Anschein, als ob die Besiedelung des Uplandes schon verhältnismäßig früh abgeschlossen worden wäre. Speziell der dritten Periode angehörige Ortsnamen giebt es hier nur zwei, fast alle übrigen müssen der zweiten Periode zugerechnet werden. Vielleicht ist die geringe Fruchtbarkeit des Gebietes die Ursache gewesen, daß die Grundherren die Besiedelung hier nicht weiter ausgedehnt haben.

Von Grundherren nämlich ging die Ausbreitung der

¹⁾ Vgl. Akten d. F. W. Regierung zum Gesekentw. betr. Aufheb. d. Geschlossenheit zc.

Siedelungen in dieser Periode fast ganz allein aus. War ihre Zahl in der vorhergehenden Periode noch relativ groß und die von ihnen gegründeten Siedelungen zum Teil sehr klein gewesen, so nahm jetzt der Umfang der Siedelungen wahrscheinlich wieder etwas zu, zumal dort, wo große Waldgebiete noch ganz unbefiedelt waren. Kraft seines Obereigentums verschenkte sie der König in großen Stücken an den ihm treu ergebenden Adel und die neu gegründeten Kirchen und Klöster, die nun die Rodung und Kolonisation des noch unbebauten Landes planmäßig und großzügig in Angriff nahmen und durchführten. Wo es ihnen an eigenen Leuten dazu fehlte, haben sie sicher auch freie Bauern heranzuziehen gesucht und ihnen die zu rodenden und zu bebauenden Flächen untergetan, ohne daß der Verlust der persönlichen Freiheit immer mit der Übernahme solcher neu von dem Grundherrn ausgelegten Stellen verbunden zu sein brauchte. Gerade am Schluß der Periode, als die Städte bereits ihre Anziehungskraft auszuüben begannen, war mit der Verleihung dieser Güter vielfach die persönliche Freiheit verbunden, wie aus der Verbreitung des Hegerrechts, das an Stelle der von den halbfreien Bauern bei Todesfällen aus dem Nachlaß des Verstorbenen zu entrichtenden Abgaben¹⁾ eine bloß formelle Geldabgabe ganz unbedeutenden Umfanges setzte, deutlich hervorgeht.

Die Ausbildung großer Grundherrschaften, die in den Neubefiedelten Gebieten durch die Verleihung der Waldungen an wenige Grundherren von vornherein gewährleistet wurde, vollzog sich zu gleicher Zeit auch in den bereits besiedelten Gebieten. Sie fällt hauptsächlich in die ersten drei Jahrhunderte nach der fränkischen Eroberung. Träger der Entwicklung waren in erster Linie der hohe Adel, die Kirchen und Klöster. Schon Karl der Große hatte, wie wir gesehen haben, durch Schaffung großer Reichshöfe den ersten Anlaß zur Bildung großer Grundherrschaften gegeben. Die Organisation dieser villae regiae, die uns im capitulare de villis

¹⁾ Vgl. unten S. 152.

ziemlich genau überliefert worden ist, dürfte auch für die Einrichtung der anderen Großgrundherrschaften vorbildlich gewesen sein. Unter der Bezeichnung Villikationsverfassung ist die Organisation des Großgrundbesitzes allgemein bekannt und Gegenstand zahlreicher eingehender Untersuchungen geworden. Ihr Ergebnis sei hier des Zusammenhanges wegen kurz dargestellt.

Zu einer Villikation gehörten zwei wesentliche Bestandteile: ein oder bei größeren Villikationen mehrere Haupthöfe und eine größere oder kleinere Anzahl von Bauernhöfen. Der Haupthof umfaßte regelmäßig einige Hufen, stand im unmittelbaren Besitze des Herrn und wurde von diesem selbst oder noch häufiger von einem Beamten, dem „villicus“ oder „Meier“, bewirtschaftet. Vom Haupthofe aus wurde die Villikation verwaltet.

Die Bauernhöfe umfaßten in der Regel eine oder auch nur eine halbe Hufe. Die Bauern, meist Laten oder Wachs-zinsige, waren zwar an die Scholle gebunden, hatten aber dafür ein bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen unentziehbares und unter bestimmten Voraussetzungen vererbliches Besitzrecht. Ihre Dienste und Abgaben, die der Besitzer des Haupthofes in Empfang nahm, waren im Hofrecht festgesetzt und konnten nicht einseitig vom Herrn erhöht werden. Ihre persönliche Unfreiheit äußerte sich u. a. auch in der Verpflichtung zur Zahlung einer Heiratsabgabe (Bedemunt) und in dem Recht des Herrn auf den ganzen oder einen Teil des Mobiliarnachlasses. Der Herr war ihnen dafür zum Schutz verpflichtet.

Die Villikation stellte keinen räumlich geschlossenen Bezirk dar. Ihre Bauernhöfe zerstreuten sich meist über zahlreiche Ortschaften und die Bauernhöfe einer Ortschaft gehörten oft zu verschiedenen Villikationen. Neben der Villikations- blieb die Hufenverfassung als Gemeindeverfassung unverändert bestehen.

Die hier in kurzen Zügen in enger Anlehnung namentlich an Wittich geschilderte Villikations-Verfassung war die einzige Form, in der Großgrundbesitz im früheren Mittelalter vorkam. Sie war namentlich auf die Bedürfnisse größerer Grundherren

zugeschnitten, des Königs, des Adels, der Kirchen und Klöster. Tatsächlich besaßen diese auch den größten Teil alles Grundbesitzes; kleinere Grundherren, deren Besitz nur eine kleine Villikation von wenigen Hufen umfaßte, kamen zwar vor, waren aber selten. Auch gemeinfreie Bauern, deren Besitz nur in dem von ihnen bewirtschafteten Bauernhofe bestand, scheinen um die Zeit, als die Villikationsverfassung ihre größte Bedeutung und Ausbildung erhalten hatte, im 11. und 12. Jahrhundert, noch vorhanden, aber doch verhältnismäßig selten gewesen zu sein.

Eine Übersicht der damals im Lande vorhandenen Villikationen läßt sich bei der Dürftigkeit des Urkundenmaterials zwar nicht vollständig geben, sei aber gleichwohl hier versucht.

Am vollständigsten sind die Nachrichten über den Grundbesitz des Klosters Korvey, das der weitaus begütertste Grundherr des Landes in der damaligen Zeit gewesen zu sein scheint. Seine Besitzungen erstreckten sich über das ganze Land und ruhten zum größten Teil auf Schenkungen weltlicher Großen, wozu noch zahlreiche Übertragungen eigener oder von Hörigen bewirtschafteter Güter durch weniger reiche Freie kamen. Mit der Übertragung des eigenen Gutes war in der Regel die Ergebung in die Hörigkeit verbunden. In den ältesten, in das 12. Jahrhundert fallenden Korvey'schen Güterregistern bei Rindlinger¹⁾ und Wigand²⁾ finden wir Haupthöfe des Klosters Korvey an folgenden Orten, die entweder im Fürstentum selbst liegen oder deren Villikationsbezirk sich auf einzelne Orte des Landes erstreckte. Im Eisenberger Kreis, nahe der fränkischen Grenze lag die curia Münden, die bereits 1028 im Besitz des Klosters sich befand³⁾, nicht weit nördlich davon, unmittelbar nebeneinander die Haupthöfe Immighausen und Goddelsheim, die beide wahrscheinlich ehemaliges Reichsgut waren. Nach der Twiste zu folgen die Haupthöfe Helmscheid, Mühlhausen, Twiste,

¹⁾ Rindlinger: Münsterische Beiträge, Bb. II. S. 119 ff.

²⁾ Wigand, Arch. f. Gesch. und Altertumskunde Westfalens, passim bes. Bb. II.

³⁾ Westfäl. Urkundenbuch, Bb. I. daselbst Codex diplomaticus accedit Nr. 115.

dann nahe der preußischen Grenze die Haupthöfe Forst (Wüstung bei Kulte) und Lüttersheim. Die bereits auf preußischem Gebiete, nahe der waldeck'schen Grenze liegenden Villikationen Volkmarfen, Witmar, Pappenheim und Scherfede dürften sich, wie zum Teil noch nachweisbar ist, bis in das waldeck'sche hinein erstreckt haben. Besonders umfangreich waren die Besitzungen Korvey's in der Nähe von Marsberg, der alten Eresburg. Als zur Kirche in Eresburg gehörig werden mehrere Haupthöfe genannt, von denen Hünighausen wohl mit der heutigen Domäne Hünighausen bei Arolsen identisch ist. Die villicatio Uldorf umfaßte sicher auch waldeck'sche Gebietsteile.

Mit diesen in den ältesten Korvey'schen Heberegistern genannten Villikationen dürfte der Villikationsbesitz des Klosters Korvey nicht erschöpft sein. Lehnregister aus dem XIV. Jahrhundert¹⁾ lassen erkennen, daß der Besitz Korvey's bedeutend größer gewesen sein muß, als die Heberegister des XII. Jahrhunderts angeben. Allerdings läßt sich nur selten genau feststellen, ob dieser Grundbesitz, soweit er überhaupt im XII. Jahrhundert bereits Korvey gehörte, Villikationsbesitz war oder ob wir es mit einzelnen außerhalb der Villikationsverfassung stehenden Gütern zu tun haben. Die Bezeichnung curia und curtis, die in der älteren Zeit spec. den Haupthof der Villikation bedeutete, war im XIV. Jahrhundert bereits eine allgemeine Bezeichnung auch der größeren Bauerngüter geworden; nur wo besondere Namen, wie officium, Amtshof, Frohnhof, Herrenhof, sich erhalten haben, läßt sich ehemaliger Villikationsbesitz mit einiger Sicherheit annehmen.

Sehr bedeutend war der Besitz Korvey's in der Umgebung von Corbach. Allein der Lehnbesitz der Herren von Itter umfaßte hier 100 Hufen, die wahrscheinlich im XII. Jahrhundert eine große Villikation, vielleicht ehemaliges Reichsgut waren.²⁾ Auch die Schenkung Kaiser Ottos II. vom Jahre 980, die sein Eigentum an sechs Orten bei Corbach umfaßte,

¹⁾ Vgl. Wigand, Archiv Bd. IV., S. 148 ff.

²⁾ Westfäl. Urk. Buch. Bd. I. Codex 2c. Nr. 198. Vgl. auch Mübel a. a. O. S. 120.

ist wahrscheinlich Villikationsbesitz gewesen.¹⁾ Das Gleiche gilt von den Besitzungen Korvey's in Meineringhausen und seiner Umgebung; auch in Adorf und Schweinsbühl läßt das Vorhandensein einer Korvey'schen Advokatie und des Korvey'schen Patronatsrechts auf ausgedehnteren Grundbesitz, wahrscheinlich Villikationsbesitz, schließen. Von den Klöstern sind Höhnscheid und Schaafen auf Korvey'schem Villikationsbesitz gegründet worden.

Gegenüber den Besitzungen des Klosters Korvey traten die der anderen Kirchen und Klöster zurück. Am bedeutendsten waren noch die Besitzungen des Bistums Paderborn und der Paderborner Klöster Abdinghof und Busdorf. 1036 finden wir Bischof Meinwerk im Besitz der „Curtes dominicales“ Corbach mit den 4 „Vorwerken“, Dalwig, Niederense, Oberense und Lengefeld, ferner Kulte mit den Vorwerken Kulte, Forst und Rothen; die Vorwerke Billinghamen und Teninhufen, die zum Haupthof Hixwithuson, dem späteren Kloster Hardehausen gehörten, haben wohl ebenfalls beide im Waldeck'schen gelegen. Gleichzeitig wird die curtis Welda und die curtis Esbike genannt, von denen letztere zwischen Adorf und Marsberg auf der Waldeck'schen Grenze, erstere nahe der Grenze an der Twiste lag.²⁾ Esbike kam ebenso wie die Villikation Richebhusen (Wüstung bei Meineringhausen) später an das Kloster Bredelar.³⁾ Das Kloster Abdinghof finden wir 1217 und 32 im Besitz Villikatio Sturibroek (Stormbruch).⁴⁾

Wie groß der Besitz des frühmittelalterlichen Adels gewesen ist, läßt sich nicht mit der gleichen Sicherheit feststellen. Die Überlieferung ist hier noch viel lückenhafter als bezüglich des geistlichen Besitzes. Wir erfahren von weltlichen Grundherrschaften meist nur dann, wenn sie durch Schenkung, Kauf oder Tausch in den Besitz der Klöster übergingen, doch dürfen wir aus analogen Verhältnissen in anderen Ländern schließen.

¹⁾ Westfäl. Urk. Buch Bb. I. Kobeg diplom. Nr. 65.

²⁾ daselbst Bb. I. Kobeg Nr. 127.

³⁾ " " IV. Nr. 1892.

⁴⁾ " " IV. Nr. 71 und Nr. 214.

daß auch im Fürstentum Waldeck die weltlichen Grundherren ihren Besitz in Villikationen organisiert hatten. Von den weltlichen Großen, deren Besitzungen zum großen Teil im Fürstentum Waldeck lagen, seien hier außer den Grafen von Schwalenberg nur die Herren (nobiles) von Itter, von Waldeck und die Grafen von Padtberg genannt. Von den 10 Klöstern des Landes verdanken die meisten ihre Entstehung und den größten Teil ihrer Besitzungen dem früh mittelalterlichen Adel, auf dessen Allodialbesitzungen sie meist angelegt wurden. Als Beispiele seien nur Flechtendorf, Volkhardinghausen, Werbe, Krossen und Berich genannt. Die bedeutenden Besitzungen, mit denen Flechtendorf gleich bei seiner Gründung ausgestattet wurde, sind, nach der immer wiederkehrenden Bezeichnung „Vorwerk“ zu schließen, Villikationsbesitz gewesen. Dasselbe gilt wohl auch von dem 10 Hufen umfassenden Besitze des Klosters Berich in dem gleichnamigen Orte.

So lückenhaft diese Übersicht auch sein mag, so läßt sie die Verbreitung des Villikationsbesitzes und die Bedeutung der Villikationsverfassung im XI. und XII. Jahrhundert doch schon hinreichend ermessen. Wohl der größte Teil alles Grundbesitzes war damals in der Hand verhältnismäßig weniger großer Grundherren vereinigt und in Villikationen organisiert; außerhalb der Villikations-Verfassung stehende freie Bauern hat es sicher nur sehr wenige gegeben. Auch die Zahl jener vollfreien Volksgenossen, die wegen ihres Besitzes an eigenen Lenden eher die Bezeichnung „Grundherren“ als „Bauern“ verdienen, hatte gegenüber der vorfränkischen Zeit bedeutend abgenommen;¹⁾ viele hatten sich mit allen ihren Besitzungen Kirchen und Klöstern übergeben,²⁾ im 12. Jahrhundert namentlich auch deshalb, um der Rechtsstellung der Ministerialen teilhaftig zu werden.³⁾ Die Differenzierung der Bevölkerung hat sich auch nach der fränkischen Eroberung in der bisherigen Richtung fortgesetzt, wahrscheinlich sogar noch intensiver als

¹⁾ Vgl. oben S. 146.

²⁾ Vgl. bes. die Traditiones Corbeyenses, edit. Wigand.

³⁾ Vgl. oben S. 154, Anmerk. 1 und 2; Fortf. Geschichtsb. Bd. 11.

zubor. Die Gründe dieses Prozesses, der in den Urkunden und zeitgenössischen Berichten sich deutlich verfolgen läßt, sind bekannt. Die weitgehende Gewalt der von Karl dem Großen eingesetzten Grafen, die um so größer werden mußte, je mehr die Zentralgewalt im Laufe des IX. Jahrhunderts zerfiel, legte natürlich das Bestreben nahe, diese Gewalt zum eigenem Vorteil auszunutzen, zunächst das Amt und die damit verbundenen Besitzungen erblich zu machen und sie dann durch Herabdrückung bisheriger Freier zu hörigen Bauern möglichst zu erweitern, ein Bestreben, dem die weniger begüterten Freien um so lieber entgegenkamen, als sie sich durch Begebung ihrer Freiheit den bedeutenden Lasten entziehen konnten, die Heeresverfassung und Gerichtsverfassung ihnen als Kriegerern und Schöffen auferlegte. Die Abgaben und Beschränkungen, die sie durch Begebung in die Hörigkeit gegenüber ihrem Grundherrschaften auf sich nahmen, mußten geringer erscheinen als jene Lasten, zumal sich die Verpflichtung des Herrn, ihnen Schutz zu gewähren, als neuer Vorteil hinzugesellte. Gerade dieser Wunsch, ruhig auf seinem Grund und Boden sitzen zu können, bildete meist den Anlaß zur Begebung in die Hörigkeit. Der bedeutende Besitz der Kirchen und Klöster beruhte neben Schenkungen großer und kleiner Adliger meist auf den Auftragungen von Freien, wobei in beiden Fällen das religiöse Moment eine bedeutende Rolle spielte. Wenn wir noch hinzunehmen, daß die neu gegründeten Siedelungen sämtlich grundherrlicher Natur waren, so findet die allgemeine Verbreitung des Großgrundbesitzes im XI. und XII. Jahrhundert ihre volle Erklärung.

Innerhalb des hörigen Bauernstandes bestanden im Allgemeinen nur geringe Besitz-Unterschiede. Wenn wir die Heberregister des Klosters Korvey daraufhin durchsehen, so fällt die Übereinstimmung auf, die meist zwischen den Besitzungen und Abgaben der einzelnen Laten herrscht. In der Regel besaßen sie eine ganze oder halbe Hufe; Besitzungen, deren Umfang nur nach Morgen berechnet wird, finden sich nur wenig. In den größeren Orten, wie Horehusen, (dem heutigen N.-Mars-

berg), das schon früh dank zahlreicher Privilegien als Handels- und Gewerbe-Ort hervortritt, tauchen auch bloße *areae*, Hausstätten, auf, zu denen weiter kein Grundbesitz gehört zu haben scheint. Für das Vorhandensein von „Röttern“ zeugt die Bezeichnung „*coteres*“, die ein einziges Mal neben „*mansi possessi*“ gebraucht wird. Ob wir sie in Verbindung mit den sonst in diesem Zusammenhange genannten „*mansi non possessi*“ bringen dürfen, ob sie etwa Hinterfassen der Bauern waren und als solche nicht besonders genannt sind, oder ob ihr Vorkommen zunächst noch ganz selten war, bleibe einstweilen dahin gestellt. Wir werden unten noch auf den Ursprung der Rötter zurückkommen. Jedenfalls dürfte ihre Zahl im XI. und XII. Jahrhundert kaum bedeutend gewesen sein, noch im XIII. und XIV. Jahrhundert, als sie den Vollbauern schon zur Seite zu treten beginnen, bleibt ihr Vorkommen ganz vereinzelt.

Rückblick.

Wenn wir die Entwicklung der Bevölkerung und der Agrarverfassung in der bisher behandelten Zeit, also vom Beginn der Besiedelung bis etwa zum Ende des XII. Jahrhunderts nochmals abschließend überblicken, so sehen wir mit einem Fortschreiten der Siedelungen von den weiten Talniederungen bis hoch hinauf in die kleinsten Seitentäler und auf die Höhen der Gebirge eine Differenzierung in dem sozialen Aufbau der Bevölkerung und in der Grundbesitzverteilung Hand in Hand gehen. Zwar kannte auch schon das germanische Zeitalter mehrere rechtlich geschiedene Stände, aber die Unterschiede waren, wenn wir von den verhältnismäßig wenigen Sklaven absehen, nicht sehr bedeutend: die große Masse des Volkes wurde von freien, rechtlich und wirtschaftlich sich gleichstehenden Volksgenossen gebildet. Allerdings zeigten sich auch damals schon bedeutende Ansätze zur Differenzierung, die hervorgerufen namentlich durch besondere kriegerische Tüchtigkeit einzelner Familien, zunächst mehr tatsächlicher als rechtlicher Natur waren. Erst nach und während der Völkerwanderung

haben sich, wohl unter dem bestimmenden Einfluß von Stammeskämpfen, die rechtlichen Unterschiede ausgebildet, die uns im VIII. Jahrhundert namentlich in dem sächsischen Volksrecht entgegentraten. Gleichzeitig bildeten sich auch für die hörige Bevölkerung, wenigstens für die höher stehenden Liten gewisse Rechtsätze aus, die durch die große Zahl und demgemäß auch große Bedeutung dieser vielleicht aus politischer Unterwerfung hervorgegangenen Bevölkerungsgruppe von selbst gefordert wurden. Die Differenzierung setzte sich in der nachfränkischen Periode weiter fort, namentlich zu Ungunsten der kleineren, wenig begüterten vollfreien Volksgenossen; gleichzeitig treten die Kirchen und Klöster als eine ganz neue Erscheinung mit einer von vornherein bedeutenden Macht in die Entwicklung ein. Am Schlusse der Periode finden wir den größten Teil des Grundbesitzes in den Händen weniger großer Grundherren, des Adels, der Kirchen und Klöster vereinigt, denen die große Masse der Bevölkerung als grundherrlich abhängige Bauern gegenübersteht.

Während dieser mehr als ein Jahrtausend in Anspruch nehmenden sozialen Differenzierung der Bevölkerung war ihre Struktur auf anderen Gebieten fast ganz unverändert geblieben. Wie zu Beginn der Besiedelung, so verteilte sich auch an ihrem Ende die Bevölkerung auf verhältnismäßig zahlreiche Siedelungen geringen Umfanges, Einzelhöfe, Weiler und kleine Dörfer, während größere Siedelungen noch ganz fehlten. Auch die Differenzierung in der Berufstätigkeit der Bevölkerung war ohne große Bedeutung. Wenn auch die Grundbesitzverfassung durch die Einführung der Hufenverfassung eine Umgestaltung erfahren haben sollte, so waren die landwirtschaftlichen Betriebsformen doch wesentlich die alten geblieben. Zwar waren in den Haupthöfen der Villikationen Ansätze zum Großbetrieb vorhanden, aber die mit Laten besetzten und von ihnen bewirtschafteten Bauerngüter machten doch noch den größten Teil alles Grundbesitzes aus und lassen den Kleinbetrieb als die Regel erscheinen. Die Villikationsverfassung hat dabei auf die landwirtschaftlichen Betriebsver-

hältnisse sicherlich fördernd eingewirkt, zumal unter dem Einfluß der mit den fortgeschritteneren Verhältnissen der südlichen Länder vertrauten Geistlichkeit. Das capitulare de villis Karls des Großen ist für die Belebung, die die Wirtschaftsweise auch der Bauern durch das Institut der Grundherrschaft erfahren hat, ein sprechender Beleg. Was ein großer Teil der Bevölkerung durch Minderung seiner persönlichen Freiheit und seines Besitzrechtes auf der einen Seite verlor, gewann er auf der andern Seite dadurch wieder, daß die großen wirtschaftlichen Fortschritte, die ohne die Ausbildung der Grundherrschaft sich nicht so schnell hätten durchsetzen können, auch ihm in hohem Maße zu Gute kamen. Solange das Hörigkeitsverhältnis nicht dazu führte, daß der Grundherr dem hörigen Bauern sein Besitztum entziehen konnte, solange die Hufen- und Dorfverfassung einen den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Umfang der Bauerngüter gewährleistete, solange endlich die durch die Hörigkeit bedingten Abgaben und Dienstleistungen genau festgesetzt und nicht beliebig erhöhbar waren, blieb die Lage der Bauern trotz ihrer persönlichen Abhängigkeit sehr erträglich.

(Fortsetzung.)

Waldeckische Justiz.

Von

Rat Reinhart Bunsen-Hamburg.

Der Verfasser der nachfolgenden kriminalpsychologischen Studie ist der vormalige Fürstlich waldeckische Regierungsrat Dr. jur. Philipp Ludwig Bunsen (mein Urgroßvater), geboren zu Arolsen am 5. September 1760, gestorben daselbst am 13. September 1809.

Nachdem er von 1767—1777 verschiedene Schulen in Frankfurt — wohin sein Vater Philipp Christian Bunsen, früher Fürstlich waldeckischer Münzmeister, 1764 in gleicher Eigenschaft übersiedelt war, — besucht hatte, bezog er siebzehnjährig für 3 Jahre die Universität Göttingen zum Studium der Theologie, bestand 1780 in seiner Vaterstadt das erste theologische Examen und predigte daselbst mehrfach mit gutem Erfolge.

In den beiden folgenden Jahren hielt er sich zur Erlernung der französischen Sprache in Lausanne und Genf auf und predigte hier auch französisch, „vor einem angesehenen Kreise gelehrter Männer“.

Seine Absicht war, bei seiner Rückkehr nach Frankfurt als Pfarrer der daselbst einzig bestehenden französisch lutherischen Kirche angestellt zu werden.

Sein weiteres Lebensschicksal wurde aber in ganz andere, von ihm selbst in keiner Weise vorauszu sehende Bahnen gelenkt durch die um diese Zeit (1782) stattfindende Bekanntschaft mit einem reichen Amsterdamer Handels Herrn namens Scherenberg. Dieser vertraute ihm die Erziehung seines einzigen Sohnes Reinhard an, was zur weiteren Folge hatte, daß Bunsen zu der genannten Familie nach Amsterdam übersie-

delte und von dort in den folgenden Jahren (bis 1788) mit ihr mehrfach ausgedehnte Reisen nach Flandern, Frankreich, der Schweiz und Deutschland unternahm. In diese Zeit fällt auch, durch den Besuch der Kollegien Amsterdamer Juristen veranlaßt, sein Berufswechsel.

Er verließ, nachdem er sich 1786 in Pyrmont mit einer Tochter des dortigen Fürstlich waldeckischen Leibarztes Giesecken verlobt, das ihm lieb gewordene Scherenbergsche Haus, widmete sich von Anfang des Jahres 1790 dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Universität Marburg und wurde im Mai 1791 daselbst zum Doctor beider Rechte promoviert.

Im Anschluß hieran trat er in die Dienste der Fürstlich waldeckischen Regierung und wurde am 16. Mai 1793 zum Justizrat mit Sitz und Stimme bei dem Regierungskollegium ernannt. In seiner Hinterlassenschaft fand sich das folgende, von ihm eigenhändig niedergeschriebene Schriftstück, welches ein Kapitel waldeckischer Rechtspflege vor etwa 100 Jahren anschaulich vorführt:

Die Geschichte dieses am ersten October des laufenden Jahrs 1801 in dem Fürstlich-Waldeckischen Amt Rhoden öffentlich hingerichteten Raub-Mörders, ist in mancherley Rücksicht so merkwürdig, daß eine actenmäßige Darstellung derselben dem Criminalisten sowohl als dem Psychologen, nicht anders als willkommen seyn kann. Wenn auch der angestellte peinliche Proceß an sich selbst nichts ungewöhnliches oder merkwürdiges enthält; so wird man darin doch wenigstens eine neue Bestätigung der Lehre finden;

daß man flüchtige Verbrecher mit Steckbriefen zu verfolgen, selbst alsdann nicht unterlassen darf, wann die Umstände wenig Erfolg davon zu versprechen scheinen.

Am 18. Aug. 1799. Abends gegen 8 Uhr wurde dem Amt Rhoden angezeigt:

Es sey in der Waldung am sogenannten Osterberg, von einigen Waldfrüchte suchenden jungen Burschen ein toder Mensch

gefunden worden, der dem Anschein nach ermordet und beraubt sey.

Sogleich veranstaltete der Beamte die Bewachung desselben, und verfügte sich mit Anbruch des folgenden Tages an den angezeigten Ort, um den Leichnam aufzunehmen, und durch die ihn Begleitenden beyden Wund Ärzte, in Abwesenheit des Land-Physici, gehörig besichtigen zu lassen. Der ermordete, ein anständig gekleideter junger Mann von ohngefähr 25. Jahren, lag ausgestreckt auf dem Rücken und war mit einem schwarz seidenen schmalen Halstuch an den 2 Fuß hohen Stamm eines abgehauenen Baumes fest angebunden. Die Ursache seines Todes entdeckte sich so gleich, in 3 offenstehenden, tiefen Halswunden, durch deren eine die Luftröhre gänzlich durchschnitten war. Der übrige Theil des Körpers fand sich unversehrt: Dem Anschein nach war der unglückliche von der Landstraße die durch den Wald führt, ohngefähr 50 Schritte weit in das Gebüsch gewaltsam geschlept: Denn man sah nicht nur eine deutliche Spur durch das zertretene und niedergedrückte Gesträuch bis zu dem Ort wo er lag; sondern man hatte auch auf diesem Schleifwege einen Schuh, ein kurzes spanisches Rohr, und an einem Dornbusch etwas abgerißene schwarze Seide gefunden. Dieser Schuh fehlte am rechten Fuß des ermordeten und die dadurch entblößte Fußsohle war, entweder bei der Vertheidigung, oder durch das convulsivische Treten und Stampfen im Tode, bis zur Blutrünst hantlos geworden. Neben ihm lag ein Huth, und in demselben ein Rasier-Messer, nahe dabey ein langer weißer Stab. In den ausgeleerten Taschen fanden sich nur noch einige Papiere aus denen sich ergab, daß der ermordete, Louis, oder Francois Dubois geheiß, 27 Jahre alt, aus Rennes in Frankreich gebürtig gewesen, und als Marquetenter bey dem Chur Hannoverischen Infanterie Regiment Alt Scheithers 3 Jahre lang treu und redlich gedient habe. Nicht weit von dem Ort wo die Ermordung geschehen war, wurde dann auch ein leinener Trag-Sack aus dem Gebüsch hervorgeholt, in welchem einige Kleidungs Stücke von geringem Werth befindlich waren.

Während das Gericht mit der Aufzeichnung aller dieser Umstände beschäftigt und noch nicht die allergeringste Anzeige vorhanden war, wer von den Millionen Erdenbewohnern diesen unbekanntem Fremdling erschlagen habe, näherte sich unter andern Zuschauern ein vorbeireisender Fuhrman, der den ermordeten bei dem ersten Anblick sogleich für einen von 4 reisenden Franzosen erkannte, mit denen er die Nacht vom 17ten auf den 18ten desselben Monats in der Baderbornischen Stadt Brakel, auf dem Wege von Byrmont nach Arolsen zu gebracht habe. Durch diese Angabe aufmerksam gemacht erzählte nunmehr der unterdessen gleichfalls herbei gekommene Verwalter einer nahe gelegenen herrschaftl. Meherey: Am Donnerstag den 18ten, Nachmittags sahen während eines starken Gewitters drei Kerls auf der Meherey Laubach, bey ihm eingetreten, welche sehr naß und erhitzt gewesen, französisch unter sich, und zum Theil mit andern ziemlich verständliches Deutsch gesprochen, und nachdem einer 4, die beyden andern aber jeder 2 Gläser Wasser und Ein Glas Branntwein getrunken, sich auf den Weg nach Rhoden begeben hätten. Einer von ihnen großer Statur, mit schwarzen Haaren, habe einen ungewöhnlich starken Backenbart gehabt, einen grauen Rock und runden Huth getragen, und besonders viel Furcht und Schüchternheit bezeigt. Der andere kleiner Statur, habe ebenfalls einen grauen Rock und runden Huth, auch lange Hosen ohne Strümpfe getragen. Der Dritte, groß von Statur sey blau gekleidet gewesen. Kaum war diese Erzählung geendigt, so erschien, wie von der Vorsehung herbey geführt, ein dritter Zeuge in der Person des Krügers oder Gastwirths aus Rhoden, bei welchem diese 3 Leute von der Laubach kommend eingekehrt waren, Branntwein und Wecke genoßen, und dann ihren Weg nach Arolsen sehr eifertig fortgesetzt hatten.

Bei weiterem Forschen nach dem Weg und dem Betragen dieser drei Leute wurde der auf sie geleitete Verdacht immer dringender. Sie waren von mehreren Personen in eben dem Walde gesehen worden, in welchem der Ermordete einige Tage nachher gefunden wurde: sie hatten von Brakel kommend, die

breite Heerstraße nach Urolsen verlassen, und einen Waldweg eingeschlagen der sie sichtbarlich mit jedem Schritt von ihrer bisherigen Richtung entfernen mußte. Auf der Meyerey Laubach war ihnen auf ihr Gesuch der Weg nach Urolsen gezeigt worden: weil aber derselbe in die Gegend des ihrem Gewißen schon fürchterlich gewordenen Waldes zurück führte, in welchem das Unschuldige Blut noch floß, so nahmen sie des anhaltenden heftigsten Regens ohnerachtet, abermals eine ganz entgegengesetzte Richtung, in dem sie auf einem Umweg von einer starken halben Stunde, durch die Stadt Rhoden passirten, die ihnen im Rücken lag. Hier verlangen sie Reitpferde, die ihnen jedoch nicht verschafft werden können. Als sie des Abends gegen 9 Uhr im Wirthshause zu Urolsen ankommen, fordern sie Wein, und verzehren in d. kurzen Zeit von $\frac{5}{4}$ Stunden die ansehnliche Summe von c. 7 Rth. Einer von ihnen ist kränklich, traurig, und will nicht eßen: seine Cameraden ermuntern ihn durch bedeutende Blicke auf einen Haufen vor ihnen auf dem Tisch ausgeschütteten Goldes, und eine silberne Uhr. Sie bestellen sich sogleich extra Post nach Corbach, verathen Unruhe bey ihrem Verzug, eilen, und treiben — und fahren um 10 Uhr Abends ab — kommen um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Corbach an, eilen sogleich weiter und sollen in der Gegend von Frankenberg und Ernsthausen ausgestiegen seyn, und ihren Wagen unter dem Vorwand zurückgesendet haben, ihre Eltern welche ihnen entgegen kämen, erwarteten nicht sie mit der Post ankommen zu sehen, und würden daher erschrecken.

Alle diese Umstände bestimmten Ihro Durchl. den Fürst von Waldeck und Höchst dero Reg. die Flüchtigen mit Steckbriefen verfolgen zu lassen. Zwar hatten sie, da der Leichnam erst am 4ten Tag nach der Ermordung gefunden war, und die Erforschung obiger Verdachtsgründe auch einige Zeit gekostet hatte, einen Vorsprung von 18 Tagen: und die Hoffnung sie zu erreichen schien fast gänzlich verlohren, als die wirkliche Einrückung der unterm 6ten Sept. 1799 ausgefertigte Steckbriefe in die Frankf. N. P. Zeitung zufällig noch bis zum 1. Octobr. verspätet wurde: aber dem ohnerachtet hat die hinkende

Rache, mit diesem Zeitungs Blatt in der Hand, einen der längst schon sicher gewordenen Bösewichter eingeholt und in die Hände der strafenden Gerechtigkeit geliefert.

Höchst merkwürdig ist es, daß eben diese zufällig verzögerte Ausfertigung der Steckbriefe, die einzige Ursache von ihrem glücklichen Erfolg gewesen ist. Ein gewisser Franzose, Namens le N. hatte sich im Sommer 1799 gerade um die Zeit in Pyrmont aufgehalten, als Dubois mit seinen Mördern von da zur Condé'schen Armee abgereißt war. Mehrere Wochen nachher führt ihn sein Schicksal nach Frankfurth — wo er auf dem Tisch in seiner Herberge das Zeitungsblatt vom ersten Oct. und darin das Signalement der drei Personen findet die, wie er sich sogleich deutlich erinnert, die Begleiter des unglückl. Dubois gewesen waren. Da auch er im Begriff ist zur ged. Armée zu reisen, so steckt er das Blatt zu etwaigem Gebrauch bey ohngefäherm Zusammentreffen mit den beschriebenen Flüchtlingen zu sich, und begiebt sich zum Condé'schen Corps, welches eben damahls Cantonierungs-Quartiere in Bayern bezogen hatte. Bald nach seiner Ankunft führt ihn — wer wird nicht gern sagen, die Vorsehung, in eben das Dorf in welchem zwey der Verdächtigen Bellair und Kaps, als Dragoner im Regiment Enghein, im Quartier lagen. Er erkennt sie so gleich, und redet sie an: sie entfärben sich bey dem Namen Pyrmont, und bitten ihn nichts davon zu sagen, daß er sie im abgewichenen Sommer daselbst gesehen habe. Seine Antwort beruhigt sie, aber sogleich zeigt er die Sache der Regiments-Obrigkeit an — rechtfertigt den Verdacht durch den Inhalt der vorgezeigten Steckbriefe, und bewiegt dadurch den commandierenden Officier die Verhaftnehmung der beyden Denunciaten zu befehlen. Kaps entflieht mit Montur und Waffen, Bellair aber wird eingezogen von dem General auditeur summarisch vernommen, und bey dem dadurch aufs höchste wider ihn vermehrten Verdacht im Monat Novemer an das Churfürstl. Bayerische Criminal Gericht zu Landsberg am Lech abgeliefert. Von dieser Gerichts Stelle wurde die Auslieferung des Inculpat mit rühmlicher Rechts-

gefälligkeit der Fürstl. Waldeckischen Regierung angeboten und ohnerachtet die Abholung desselben aus einer Entfernung von 126 Stunden mit mancherley Schwierigkeiten, und großen Kosten verbunden war, auf ausdrücl. Befehl Sr. Durchl. des regierenden Fürsten angenommen. Im Monat Febr. 1800 reiste daher ein Commando von 1 Unterofficier mit 3 Mann und einem einspännigen Karrn von dem Schloßvoigt geführt von Arolsen ab — und brachte am 3ten Aprill den Arrestanten wohlbehalten in das auf dem Schloß Waldeck für ihn bestimmte Gefängniß.

Von seinen Lebens Umständen hat Inquisit in verschiedenen Verhören folgendes geäußert:

Er sey von catholischen Eltern zu Sierques in Lothringen geböhren, und gegenwärtig 25 Jahr alt. Mehrere Jahre sey er in französischen militair Diensten gewesen und nach der Retirade des Generals Jourdan im Feldischen desertirt. Bald darauf habe er sich zu Würzburg unter die Bourbonischen Husaren annehmen lassen und nach abermaliger desertion den Entschluß gefaßt nach Frankreich zurück zu kehren. Da jedoch dieses wegen des fehlenden pardons nicht möglich gewesen, so habe er zu Braunschweig und Hamburg eine Zeitlang als Jäger, Reitknecht, und Aufwärter in einem Caffé Haus gedient. Von da sey er in Gesellschaft zweyer Landsleute mit Namen Maurice Kaps und Louis Romain Duparroir nach Bremen und Pyrmont gereist, um mit ihnen Kriegsdienste im Condeischen Corps zu suchen. Zu Pyrmont sey noch ein unbekannter Franzose, der als Marquetender zur Kaiserlichen Armée gewolt, zu ihnen gestoßen. Mit diesem hätten sie den Weg nach Frankf. ruhig fortgesetzt, bis seine beyden Cameraden in der Gegend von Arolsen, mit demselben wegen Vergütung der ausgelegten Beche in Wortwechsel gerathen wären, welcher den Todschlag desselb. jedoch ohne sein Wissen, und ohne alle seine Mitwirkung zur Folge gehabt.

Nach beendigtem Inquisition's Verfahren, bei welchem Inquisit, ohnerachtet seines halstarrig fortgesetzten Beugnens, den wider ihn vorhandenen dringenden Verdacht einer vollkom-

nen Theilnahme an dem verübten Raubmord, fast durch jede Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen, zur moralischen Gewißheit brachte, wurde nach geführter defension, von Fürstl. Regierung auf die Tortur wider den Inquisiten erkannt, und dieses Erkenntniß, nach wiederholt geführter Bertheidigung von einer — auswärtigen Juristen Facultät im Monat Juli a. c. lediglich bestätigt. Wahrscheinlich wird mancher Leser dieses Aufsazes sich darum wundern, daß man in unsern Zeiten auf den im allgemeinen mit Recht verabscheuten Gebrauch der Folter, in einem Fall erkannt habe, wo es so wenig auf die Entdeckung unlängbar versteckter geraubter Güter, als auf namentliche Ausgabe der Mitschuldigen ankommen konnte. Vielleicht wird man die Verfasser dieses Erkenntnisses für unaufgeklärte, unphilosophische hartherzige Richter halten, und in der landesherrlichen Bestätigung desselben, die sonst so allgemein bekannte menschenfreundliche Denkart des Fürsten verkennen. Ein zweckmäßiger Auszug aus dem nach der gewissenhaftesten Prüfung abgestatteten Relationen würde diese natürliche Verwunderung bald aufhören machen, und in beystimmende Überzeugung verwandeln.

Der Erfolg hat die Grundsätze gerechtfertigt nach welchen dieses Erkenntniß abgefaßt war: Denn kaum war durch Eröffnung desselben dem Inquisiten die Überzeugung gegeben, daß das Peinliche Gericht mit seinen lügenhaften Antworten, und abgeschmackten Entschuldigungen sich abspeisen zu lassen, nicht gehalten sey; so ging er freiwillig — ohne alle Marter, mit einem umständlichen und qualificirten Geständniß hervor, das in allen wesentlichen Punkten mit den in actis aufgezeichneten Umständen der That, auf das genaueste übereinstimmte. Der Haupt Inhalt dieses Geständnisses ist folgender:

An dem Tage an welchem der Mord verübt worden des Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, als Duparroir und Kaps ihm vorgängig entdeckt hätten, daß sie den Dubois ermorden und berauben wolten, habe er auf der ersteren Anfrage: ob er solches zufrieden sei? Hülfe und Beystand versprochen.

Wie nun bald hernach dieser Dubois welcher bey Ersteigung des Berges ein wenig zurückgeblieben, wieder zu ihnen gekommen sey, habe er zuerst ihn bey der Brust gefaßt und unter dem Beystand der beyden andern vom Fußpfad ab, in den Busch geschleift: Hier habe Dubois um Gottes willen gebeten ihn gehen zu lassen und seine ganze Baarschaft hinzunehmen. Kaps aber habe erwidert, Nein, wir müssen dich töten, wir werden sonst verrathen. Diese Furcht verrathen zu werden, habe dann auch ihn bewogen zu der Ermordung mitzuwirken: Denn während Kaps ein schwarz seidenes Halstuch aus der Tasche gezogen, und um den Hals des Dubois geschlungen, auch die Erdrosselung selbst mit Hülfe des Duparroir volzogen, habe er den unglücklichen fortdauernd und so lange fest gehalten, bis er die Augen im Kopf verdreht, zu athmen aufgehört, und darauf, als er ihn losgelassen, tod vor ihnen niedergefallen sey. Kaps habe darauf den Leichnam herumgekehrt und an einen ohngefähr 2 Fuß hohen abgehauenen Baumstamm mit dem Halstuch fest angebunden so daß er gerade ausgestreckt auf dem Rücken gelegen: wobey er Inquisit, gesehen, daß demselben Blut aus der Nase geflossen. Hierauf habe Kaps dem ermordeten, dem er vorhin schon die Geld Kasse abgerissen, auch die Uhr aus der Hosentasche genommen: er Inquisit aber zur eilfertigen Flucht ermahnt, und einige Schritte vom Fleck sich entfernt. Weil aber Duparroir gesagt: Dubois könne vielleicht noch leben und wieder aufstehn, so sey derselbe zurückgegangen und habe, während Kaps den Kopf des angebundenen zurückgehalten, mit dessen Scheermesser ihm die Wunden in den Hals geschnitten. Dieses Messer der Stock des Kaps, und ein langer weißer Stab dessen Dubois sich bedient, sehen zurückgelassen. Der Raub habe ohngefähr 25—26 Carolins in Golde betragen, welche jedoch unter sie drey nie-mahlen verteilt, sondern von Kaps der die Rechnung geführt, zu Bestreitung der gemeinschaftlichen Reisekosten verwendet worden: Doch habe er Inquisit zu Schaffhausen, wo Duparroir von ihnen abgegangen, noch eine Carolins heraus empfangen, die Missethat sei ihm herzlich leid und er suche

weiter nichts als vor dem Richter der Ewigkeit Gnade, Barmherzigkeit und Verzeihung zu erlangen: zu welchem Ende ihm die Gesellschaft und der Trost eines Geistlichen seiner Religion sehr willkommen sein werde.

Nach diesem wiederholt bestätigtem Geständniß wurde Inquisit unterm 15ten Sept. a. c. von Fürstl. Reg. zur Strafe des Rades verdammt: Ihro Durchl. der Fürst aber fanden sich gnädigst bewogen, dieses Urtheil dahin zu mildern, daß Inquisit mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht, und dessen Kopf auf das Rad geheftet werden solle, welches Urtheil dann auch am 1ten Oct. in der besten Ordnung, und zwar auf der nehmlichen Stelle vollzogen worden ist, wo des unschuldigen Blut vergossen war. Über dem Rade hat man ein Blech mit der Einschrift besetztigt:

Zur Erinnerung
an die
am 1ten Oct. 1801 hier vollzogene
Hinrichtung

des Jean Baptiste Bellair aus Lothringen, welcher im August 1799 seinen Lands Mann und Reisegefährten François Dubois, neben dieser Gerichts Stelle mit Behülfe zweyer Cameraden, ermordet und beraubt hat.

Über die eigentliche Gemüthsart des Inquisiten der unter die vorzüglich schönen Männer gerechnet werden konnte, läßt sich aus dem Inhalt der Acten, und aus sonstigen Nachrichten von seinem Betragen im Gefängniß und bey der Hinrichtung, nicht wohl ein bestimmtes Urtheil fällen. Er war abwechselnd ungestüm und sanftmüthig, halsstarrig und weichherzig, furchtsam, und unerfrohen: doch zeugen alle seine Handlungen und Äußerungen von einem unüberwindlichen Hang zum Leichtsinne, und von einem gänzlichen Mangel an wahren practischen Religions Begriffen. Nachdem ihm sein Todes Urtheil bereits bekannt gemacht, und der Beichtvater, den er immer mit Liebe und Ehrfurcht empfing, bereits nochmahls

bei ihm gewesen war, äußerte er gegen den Gefangenwärter den Wunsch — noch einmal vor seinem Ende, — ein Mädchen zu haben. Diesen eben so schändlichen als unbegreiflichen Wunsch wiederholte er am Abend vor seiner Hinrichtung, nachdem er bereits 6 Stunden Weges dem fürchterlichen Ort entgegen geschlept worden war, an welchem am folgenden Morgen sein Blut mit dem des unschuldig ermordeten sich gleichsam vermischen sollte. Mit schweren Fesseln beladen, die seine ungewöhnlich große körperliche Stärke nothwendig machte — aus einem langwierigen Gefängniß zum Tode wandernd — umgeben von einer zahlreichen Wache, an einem Ort der die Erfüllung seines beispiellosen Wunsches selbst physisch unmöglich machte — wie war es möglich daß in ihm Begierden dieser Art entstehen — wie ist es begreiflich daß sie unter solchen Umständen von ihm geäußert werden konnten?

Nachdem er des Abends eine starke Mahlzeit zu sich genommen, und dabei $\frac{1}{2}$ Maas Wein getrunken hatte, schlief er 5 Stunden lang ohne aufzuwachen. Am folgenden Morgen bei seinem Eintritt in den Kreis worin das Peinliche Gericht mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten an einer schwarz behangenen Tafel unter frehem Himmel versammelt saß; war sein erstes Wort: eine laute und heftige Beschwerde über die ungebührliche Behandlung des Schließvoigts der ihn so eben aus der Gefängniß Stube unsanft herausgestoßen habe. Man denke sich die Umstände unter welchen diese Klage angebracht wird — der zum Tod verurtheilte tritt aus einer engen Gefängniß Stube unter dem feyerl. Geläute der Glocken plötzlich hervor in das Gedränge einer Volks Menge von mehr als 10000 Menschen — er erscheint vor dem fürchterlichen Tribunal das im begriff ist ihm den Stab zu brechen, und ihn den Händen des Scharfrichters zu übergeben: und er bittet — um Bestrafung eines unhöflichen Schließvoigts!

Nach abgelegter Urgicht, endigt der Peinliche Richter mit dem bekannten Spruch „wer Menschen Blut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden: und Bellair erwiedert mit lauter Stimme: ich habe kein Menschenblut vergossen! — Nach er-

folgter Erklärung wie dieser Ausdruck überhaupt von jeder Art des gewaltsamen Tödens zu verstehen sey: sagt er: Ja! ich bin ein Mörder! Auf dem Wege zum Gerichts Platz den er frehwillig zu Fuß machen wolte, betete, und redete er viel mit den ihn begleitenden catholischen Geistlichen — rauchte zwischen durch bis zum Eintritt in den um den Richtplatz formirten Kreis unaufhörlich Tabak, trank Wasser und küßte zuweilen das Crucifix.

Beym Anblick des Rades wurde er zwar blaß — doch verlohr seine Fassung nicht: vielmehr bat er den Beinlichen Richter um Vergebung wegen der vielen Mühe die er ihm verursacht habe, und endigte mit den Worten:

Nun ich meinen Tod vor Augen sehe, will ich geschwinder gehen.

Er ging auch wirklich rascher, redete viel mit seinem Beichtvater — beichtete noch kürzlich im Kreis auf dem Gerichtsplatz, entkleidete sich selbst, öffnete den Hals durch Entfernung des Hemdtragens, und setzte sich frehwillig auf den Stuhl, nachdem er ganz vernehmlich gesagt hatte „ich bin ein Spizhube! — Plötzlich sprang er aber wieder auf, und mußte nun mit einiger Gewalt darauf zurück gezogen werden: Doch lies er sich willig binden, und die Augen mit einem Tuch bedecken, ob er gleich beides für unnöthig erklärt hatte.

Der Kopf wurde schnell und unvermuthet mit Einem Streich vom Rumpf getrennt: und dieser am Fuß des Rades verschart.

Kroffen den 9ten Nov. 1801.

Philipp Ludwig Bunsen.

Landesgeschichtliche Literatur.

Von Prof. Leiß.

1. **Corbacher (Krolser) Zeitung** 1908, Nr. 40 ff. Schnadekeß de anno 1670 (Rhoden). 1910, Nr. 75. Das Schützenfest zu Rhoden, 22.—24. Juni 1910 (mit Angaben über das Kleinod).

2. **Frhr. v. Dalwigk zu Sichtenfels**, Major und Bataillonskommandeur im Oldenb. Inf.-Regt. No. 91. Gesch. der Wald- und kurhess. Stammtruppen des Inf.-Regiments v. Wittich (3. Kurhess.) Nr. 83, 1681—1866. Oldenburg i. Gr., Ad. Wittmann, 1909. — Der erste Teil (S. 1—170) enthält die Geschichte des wald. Reichskontingents von 1681 bis 1806, sowie die der waldeck. Truppen von 1807 bis zum Eintritt des Bataillons Waldeck in den preuß. Armeeverband (1860) und bis zur Aufhebung der selbständigen Verwaltung durch die Militärkonvention von 1867. Die Taten und Schicksale der Waldecker in zahlreichen Kriegen vom Türkenkrieg 1685 bis zum deutschen Krieg von 1866 ziehen in anschaulicher Schilderung am Auge des Lesers vorüber; dazu kommen fachkundige Angaben über Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Uniformierung. Vgl. die Besprechung in der Corb. Z. 1909, Nr. 123 f. (Leiß).

3. **G. Feldmann**, Apotheker, Wildungen: Fortf. der Eichlerischen Gesch. der Stadtschule zu N. Wildungen (Altona, 1897, bis 1830), Wildunger Zeitung 1907, bis Nr. 137. Wildungen um 1750, Wild. Z. 1908, Nr. 2 f. Geschichtliches über die Postanstalten in Wildungen, Wild. Z. 1909, Nr. 14 f. Die Familie Prasser in Wildungen, ebenda, Nr. 96. Die Auslieferung eines Diebes seitens der Stadt Wildungen an Hessen-Darmstadt, ebenda, Nr. 101. Die Gräfin Juliane Elisabeth

von Waldeck-Ruhlenburg, ihre Besitzungen und ihre Stiftung in Wildungen, ebenda, Nr. 119. Eine seit 1793 leer stehende, in diesem Jahre wieder bebaute Baustelle zu Wildungen, Wild. 3. 1910, Nr. 9. Die 1590 gegründete Johannesbruderschaft zu Wildungen, ebenda, Nr. 71 ff.

4. **Hildewig**, Major a. D., Wildungen: Fürst Georg Friedrich, Wild. 3. 1909, Nr. 132. Prinz Ludwig von Waldeck (gefallen in dem Treffen bei Warwick 1793), Wild. 3. 1910, Nr. 69.

5. **Koch**, Pfarrer, Kulte: Zwei goldene waldeckisch-heffische Pfarrants-Jubiläen in der Familie Schotte, des Kircheninspektors Wilhelm Sch. am 19. Juni 1838 zu Wethen und dessen Entels Metropolitan Wilhelm Sch. am 27. Nov. 1909 zu Homberg (Bz. Cassel), Corb. 3. 1909, Nr. 141 ff.

6. **A. Reiß**, Prof., Wiesbaden: Die Altertumsammlung in der Münze zu Corbach. VIII, Corb. 3. 1908, Nr. 92. Neues aus dem Corb. Stadtarchiv. VII, ebenda, Nr. 109 ff. Die Einführung eines wald. Pfarrers im 18. Jahrh. (Joh. Heinrich Winterberg, Basbeck, 1740), ebenda, Nr. 119. Die Geschichtsbl. f. Wald. u. Pyrm. VIII, Corb. 3. 1909, Nr. 1 ff. Die neue Wald. Landeskunde, ebenda, Nr. 42. Die Altertumsammlung in der Münze zu Corbach. IX, ebenda, Nr. 99. Neues aus dem Corb. Stadtarchiv. VIII, ebenda, Nr. 103 ff. Die Geschichtsbl. f. Wald. u. Pyrm. IX, Corb. 3. 1910, Nr. 38. Klas Uvenstaken (von Corbach) oder „Grad dörr“. Ein Märchen von E. M. Urndt, ebenda, Nr. 45. 48. Zur Erklärung des Namens Corbach (es wird auf die 1175 beim Hofe Corbeck, Nr. Coesfeld, bezugte Namensform Kurtbecke hingewiesen), ebenda, Nr. 45. Eine Corbacher Vormundschaftsrechnung aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges (Familie Bilstein, 1625 bis 35), ebenda, Nr. 65 ff. Corbach in den westf. Urkundenbüchern, ebenda, Nr. 74 ff.

7. **Joh. Lips**, Barmen: Barmen unter der Herrschaft der Grafen und Gräfinnen von Waldeck (1505—93), Corb. 3tg. 1908, Nr. 33.

8. **Dr. Ernst Löwe**, Oberlehrer: das Altarbild in der Stadt-

kirche zu N. Wildungen. Meister Konrad von Soest MCCCCIV. Bad. Wildungen, P. Busch, 1909. — Gestützt auf die Arbeiten von Nordhoff und Schmitz weist der Verf. dem Meisterwerke Konrads, des Hauptes der westf. Schule, den ihm gebührenden Ehrenplatz in der deutschen bildenden Kunst des späteren Mittelalters an, um sodann die Entstehung des Bildes kurz zu behandeln. Es folgt Nordhoffs Beschreibung und Würdigung des Triptychons mit Anmerkungen des Verfassers. Der Text, dem eine Autotypie beigegeben ist, schließt mit dem Wunsche, daß das Kunstwerk für alle Zeit der Stadt erhalten bleibe.

9. Prof. Dr. **Franz Weinitz**, Berlin: der Pyramonter Fund des Jahres 1863. Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des Wald. Geschichtsvereins in Pyrmont am 5. Okt. 1908, Corb. Z. 1908, Nr. 120.

10. Rat **Bunjen-Hamburg**. Stammbaum der Familie Bunjen und von Bunjen (Frankfurter Blätter für Familiengeschichte Jahrg. III 1910 Heft 3).

11. **Victor Schulke**, Prof., Greifswald: das Tagebuch des Grafen Woltrads II zu Waldeck zum Regensburger Religionsgespräch 1546 I (Archiv für Reformationsgeschichte 1910).

Jahresbericht.

Seine Jahresversammlung hielt der Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont am 4. Oktober 1909 in Bad Wildungen ab. Am Vormittag fand eine Besichtigung des ehemaligen Bodenhausenschen Hofes (jetzt in Landwirt Schleichers Besitz) in Alt-Wildungen statt, wobei sich etwa 30 Personen der sachkundigen und liebenswürdigen Führung des Herrn Dr. Löwe angeschlossen hatten. Dem folgte noch ein Besuch der Räume des Schlosses Friedrichstein. Am Nachmittage um 3 Uhr hatte sich ein ziemlich zahlreiches Publikum, darunter auch eine große Anzahl Damen, in der schönen Aula der neuen Schule versammelt. Der Vorsitzende, Herr Geh. Hofrat Dr. von Möhlmann eröffnete die Sitzung mit Worten des Dankes für die lebhaftige Beteiligung und begrüßte besonders den Landesdirektor, Herrn Präsidenten von Glasenapp, der mit seiner Gemahlin aus Arolsen herübergekommen sei, um der Versammlung beizuwohnen. Sodann wurde durch den Schriftführer der Jahresbericht erstattet, der ein erfreuliches Wachstum der Mitgliederzahl und Erstarken des Interesses in allen Kreisen der Bevölkerung feststellt. Hierauf wurde Herrn Dr. Löwe aus Bad Wildungen das Wort erteilt zu einem längeren Vortrag über Erinnerungen an die germanische Vorzeit in der Wildunger Gegend. Mit feinem Verständnis ging der Vortrag allen Spuren urältester Vergangenheit in der Umgebung nach, um aus ihnen ein Bild der Vergangenheit herzustellen. Ausgehend von dem Satze, daß die Ortsnamen das älteste Denkmal der Geschichte eines Landes seien, wußte der Vortragende interessante Aufschlüsse zu geben. Auch in das Dunkel frühmittelalterlicher Zeit, über die schriftliche Urkunden nicht

ausreichten, könnten die Flurzeichnungen manches Licht werfen. Danach sei die Umgebung Wildungens ein wenig gelichtetes von ausgestorbenen oder verdrängten Tieren bevölkertes Waldgebiet gewesen, das Grenzgebiet zwischen Chatten und Batabern darstellend. In einer späteren Periode sei dies Waldgebiet in mühevollster Arbeit gerodet und mit Einzelhöfen besiedelt worden, die sich z. T. zu Dörfern hätten entwickeln können. Mühevolle Rodearbeit habe auch das Christentum in dem Urwald germanischen Götter- und Dämonenglaubens zu verrichten gehabt, deren Spuren in Volks Sage und Überlieferung, im Aberglauben der Bevölkerung bis auf den heutigen Tag erhalten seien. Am meisten solcher Spuren habe der Bilstein festgehalten. Der Vortragende glaubte in ihm nach der Formation seiner Gipfel eine prähistorische Kultstätte erkennen zu dürfen. Er schloß seine mit lebhaftem Interesse aufgenommenen Mitteilungen mit dem Ausdruck des Wunsches, daß neue Ausgrabungen zu glücklichen Funden führen möchten, die für diese Hypothese den Beweis geben könnten. In eine uns näher liegende Zeit führte der um die Lokalgeschichte Niederwildungens verdiente Herr Rentier Feldmann. Seine Mitteilungen betrafen das Leben der Gräfin Anna von Waldeck, die vor etwa 200 Jahren in N. Wildungen in dem jetzt Ahrendtschen Hause am Marktplatz wohnte und auf dem gräflichen Gute in Reinhardshausen verstarb. Herr Prof. Weinitz wies die Versammlung auf das jüngst erschienene große Werk über die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel hin.*). Er wiederholte im Anschluß hieran seinen schon früher ausgesprochenen Wunsch, daß auch für unser Land eine Inventarisierung der Bau- und Kunstdenkmäler in die Wege geleitet werde, und erklärte sich bereit, mit dem Fürstentum Pyrmont den Anfang zu machen. Hierzu erklärte der Herr Vorsitzende, daß der Geschichtsverein das Unternehmen im Auge behalten wolle, und der Herr Landesdirektor sagte möglichste

*) Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel. Band II Kreis Fricklar, bearbeitet vom Bezirkskonservator Dr. von Drach, Marburg, Elwert, 1909.

Unterstützung zu. Nachdem von der Versammlung dem Rechnungsführer Entlastung erteilt war, schloß der Vorsitzende die Versammlung mit Worten lebhaften Dankes an die Wildunger Herren, die Herren Dir. Dr. Reichardt, Feldmann und Dr. Löwe, für die Mühe, der sie sich um das Zustandekommen der Versammlung in Bad Wildungen unterzogen, mit Worten des Wunsches, daß die Pflege des edlen Zwecks des Vereins ferneres Gedeihen finden möge. Es fand sodann noch eine Besichtigung der von Herrn Dir. Dr. Reichardt veranstalteten Ausstellung von Urkunden, Handschriften und Flurkarten zur älteren Geschichte der Wildunger Gemarkung statt, unter denen besonders die um Mitte 18. Jahrhunderts gezeichnete Plankarte allgemeines Interesse erregte.

Nachdem in den letzten Jahren der Geschichtsverein die Waldeckische Landeskunde herausgegeben hat, konnten im Berichtsjahre größere Unternehmungen nicht mehr versucht werden. Unter allen, die sie kennen gelernt haben, hat die Landeskunde dankbarste Aufnahme gefunden, besonders bei den treuen Söhnen der Heimat in der Ferne, diesseits und jenseits des Ozeans. Es wäre zu wünschen, daß das Werk bei seinem reichen Inhalte und geringen Preise rascher und weiter verbreitet würde.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte Ausgrabung der alten Schwalenburg bei Schwalefeld durch Oberlehrer Hartmann in Dorsten ist von ihm vollendet worden. Die Erfüllung seines Wunsches, der nächsten Jahresversammlung die Ergebnisse seiner Arbeit in einem Vortrage mitzuteilen, hat ihm der Tod vereitelt, der ihn im Frühjahr d. J. ereilte. Wie wir hören, hat der Verstorbene ausführliche Aufzeichnungen hinterlassen, die Eigentum des Geschichtsvereins geworden sind.

Auch an Mitgliedern des Geschichtsvereins sind uns im Laufe des Berichtsjahres 10 durch den Tod entrissen, 10 Mitglieder sind aus dem Verein ausgetreten. Neu hinzugetreten sind dagegen 18 Mitglieder. Hoffen wir, daß damit die aufsteigende Linie der Mitgliederzahl der letzten Jahre nur vorübergehend unterbrochen sei. Zur Zeit zählt der Verein 563 Mitglieder.

Wir möchten auch an dieser Stelle alle Freunde des Vereins

bitten, Mitglieder in ihrem Bekanntenkreise, besonders unter den in der Ferne wohnenden Waldeckern, für unsern Verein zu interessieren. Alle Mitglieder aber bitten wir, etwa eintretende Veränderungen der Adresse dem Vorstand in Arolsen mitzuteilen.

Der Verkehr mit auswärtigen Vereinen und Gelehrten-
gesellschaften wurde wie bisher fortgesetzt, wieder angeknüpft
mit der Kgl. Akademie der Wissenschaften für Geschichte und
Alttertumskunde in Stockholm.

Aufs engste berührt sich mit den Zwecken des Vereins
der 1908 in Bad Pyrmont gegründete Museumsverein, dessen
Pflege sich besonders die Herren Gehrs und Dr. med. See-
bohm angelegen sein lassen. Der Verein, der ein eigenes, durch
Entgegenkommen der Fürstl. Brunnendirektion überlassenes
Lesezimmer im Fürstl. Kurhause unterhält und 90 Mitglieder
zählt, hat im Laufe des Jahres mehrfach dort Versammlungen
abgehalten. Auch ist es ihm gelungen, unter sachkundiger
Leitung des Herrn Prof. Weerth in Detmold die sog. Hunen-
burg im Königsberg aufzudecken mit dem Erfolge, daß ein
wohlerhaltener großer Teil eines Wartturms freigelegt wurde,
sodas die Absicht erfüllbar erscheint, die Reste auszubessern
und sie der Nachwelt zu erhalten. Wir beglückwünschen den
uns verwandten jungen Verein in Pyrmont zu seinem Erfolge
und wünschen ihm alle Förderung seines Strebens.

Abgang und Zugang im Mitgliederverzeichnis.

Ausgetreten :

- 1) Arendt, Lehrer in Hanau,
- 2) Eulenberg, bisher Stadtbaumeister in Bad Wildungen,
- 3) Fehr. v. Hundelshausen, Regierungsrat, Wiesbaden.
- 4) Kaiser, Kaufmann, Bad Wildungen.
- 5) Dr. Rudert, Hofapotheker, z. Z. in Cassel.
- 6) Schneider, bisher Bürgermeister in Mengerlinghausen.
- 7) Frau Weißer, Bad Pyrmont.
- 8) Münch, Pfarrer, Ober-Baroldern.
- 9) Best, Oberlehrer, bisher in Arolsen.

10) v. Bardeleben, Amtsgerichtsrat, Pyrmont.

Verstorben :

- 1) Frhr. v. Gärtner, Höhnscheid i. Wald.
- 2) Flotho, Rentier, Cassel.
- 3) Budde, Pfarrer, Landau.
- 4) Büchschütz, Buchbinder, Mengerschinghausen.
- 5) Münter, Lehrer in Sachsenberg.
- 6) v. d. Busch, Geh. Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin
- 7) Rickelt, Forstrat, Alt-Wildungen.
- 8) Loewie, Hoflieferant, Arolsen.
- 9) Hartmann, Amtsrichter, Corbach.
- 10) Rühl, Kaufmann in Düsseldorf.

Beigetreten :

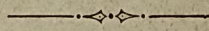
- 1) Beck, Fr., Bäckermeister, New-York 546 East 138 Str.
 - 2) Böttcher, Lehrer am Konservatorium in Köln.
 - 3) Büchschütz, Witw., Mengerschinghausen.
 - 4) Dingerdissen, Domänenpächter, Selbach.
 - 5) Dircks, Hofgardendirektor, Bad Pyrmont.
 - 6) v. Eickstedt, Major, in Bromberg.
 - 7) Engelhard, Kaufmann in Frankfurt a. M.
 - 8) Harvard Universität in Cambridge, U. S. A., Hohenzollern-Kollektion der.
 - 9) Hoffmann, Kreisamtmann, Pyrmont.
 - 10) Kämpfer, Gymnasiallehrer, Corbach.
 - 11) v. Möhlmann, Fr., stud. iur., Arolsen.
 - 12) Peter, Kommerzienrat, Corbach,
 - 13) Rhode, Werner, Referendar, Marburg.
 - 14) Runte, Pastor, Münster i. W.
 - 15) Scipio, Raimund, Rentier, Corbach.
 - 16) Stracke, Pfarrer, Heringhausen.
 - 17) Staatsarchiv, Kgl. zu Münster.
 - 18) Witte, Fr. Clara, geb. Herwig, Hannover.
- Arolsen, August 1910.

v. Saller.



Inhalt.

	Seite
I. Nrolsen eine Fürstliche Residenz des 18. Jahrhunderts, von Dr. A. Gabert	1
II. Die Bevölkerungsverhältnisse des Fürstentums Waldeck auf agrar-geschichtlicher Grundlage. Von Dr. Albert Straße	82
III. Waldeckische Justiz. Von Rat Reinhart Bunsen-Hamburg.	161
IV. Landesgeschichtliche Litteratur. Von Prof. Leiß	173
V. Jahresbericht, erstattet von Pastor v. Haller	176



FEB 28 1914

